

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 12 (1939)

Artikel: Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik
Autor: Mösch, J.
Kapitel: 4: Beginn der Parteikämpfe im Kanton Solothurn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322775>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIERTES KAPITEL

Beginn der Parteikämpfe im Kanton Solothurn.

I. Die steigende Not aller Bevölkerungskreise im Kanton Solothurn.

Mitte August bis Dezember 1799.

1. Die steigende Not des Volkes.

Mitte August rissen die Franzosen das Kriegsglück wieder an sich. Der französische General Massena warf in den Tagen vom 13.—16. August 1799 die Oesterreicher aus Wallis, Uri und Schwyz und Ende August aus dem Glarnerland hinaus. Am 25. September zwang er die Oesterreicher, deren Führer Hotze fiel, zum Rückzug nach dem Vorarlberg. In der zweiten Schlacht bei Zürich am 26. September musste Korsakoff, der mit seinen Russen an die Stelle von Erzherzog Karl getreten war, die Stadt Zürich preisgeben und sich über den Rhein zurückziehen. So war Mitte Oktober Helvetien von den Russen und Oesterreichern gesäubert. Nur Graubünden blieb bis ins Jahr 1800 hinein in der Hand der letztern.

Mit der gleichen Eile, wie die französischen Heeresmassen vorwärtsdrängten, mussten ihnen die Lebensmittel nachgeliefert werden. All die schönen Zusicherungen der französischen Behörden gingen unter. Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn musste sich Tag für Tag mit den sich überstürzenden Requisitionsforderungen befassen. Greifen wir zur Veranschaulichung einen Tag, den 28. September 1799, heraus.

Kaum war es der Verwaltungskammer geglückt, für den Militärpark in Zug¹⁾ zehn Wagen zu je drei Pferden und die nötigen Knechte fahrbereit zu stellen, so forderte sie Regierungs- und Generalkriegskommissär Robert mit Schreiben vom 27. September 1799 „unter ihrer Verantwortlichkeit“ auf, „sogleich die nötigen Befehle auszustellen, dass aus

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 735 f., 18. Sept.; 778, 28. Sept.

dem Kanton Solothurn 60 Pferde, mit Hintergeschirr versehen und von 30 Knechten begleitet, bis spätestens den 29. September in Aarau einträfen“. Die solothurnischen Bezirke Olten und Dorneck waren bereits für die Militärstation in Olten in Anspruch genommen. Die Verwaltungskammer musste also die 60 Pferde und 30 Knechte auf die Distrikte Solothurn, Biberist und Balsthal verteilen, was sie sofort tat. Aber der Eilbote, der nach Balsthal abgegangen war, brachte die Meldung, der Bezirk Balsthal sei ausserstand, die ihm zugeteilten 16 Pferde aufzubringen, da der fränkische Oberkommissär eben 50 Wagen aus diesem Distrikt nach Olten verlangt habe. Unter diesen Verhältnissen beschloss die Verwaltungskammer, die für Zug bereitstehenden zehn Wagen und 30 Pferde über Zürich zu dirigieren, da sie bei den neuen Verhältnissen daselbst vielleicht nötiger wären, und die noch auftreibbaren 44 Pferde bis spätestens am 30. September in Zürich eintreffen zu lassen.¹⁾

Noch war die Verwaltungskammer mit der Regelung dieser Requisition nicht zu Ende, so forderte Divisionsgeneral Montchoisy dringend, 40 vierspännige Wagen und 800 leere Säcke zum Transport des in Solothurn liegenden Hafers und Mehls nach Aarau; überdies verlangte er zwei Schiffe zum Transport von 400 Zentner Mehl; alles innerhalb 48 Stunden und unter Androhung von Exekutionsmassregeln. Was nun? Die Distrikte Olten, Dornach und Balsthal hatten tatsächlich, wie die eben eingegangenen Berichte zeigten, 150 Fuhrwerke nach Olten geliefert; Solothurn und Biberist hatten den Befehl, mit 44 Pferden nach Zürich abzugehen. Die Verwaltungskammer drückte dem General die Verwunderung aus, wie es bei dieser Dringlichkeit möglich gewesen sei, dass der in Solothurn stationierte fränkische Kriegskommissär die zehn nach Zug bestimmten Wagen, die heute über Zürich abgegangen seien, habe leer fahren lassen; dann machte sie ihm den Vorschlag, die Hälfte der verlangten Wagen in den benachbarten bernischen Bezirken requirieren zu lassen; die andere Hälfte wolle sie selbst aufzutreiben suchen; die beiden Schiffe würde er wohl leichter in Wangen a. A. erhalten, fügte sie bei, und statt der fehlenden Säcke wolle sie Fässer zur Verfügung stellen.²⁾

Während die Verwaltungskammer sich mit diesem Geschäfte befasste, meldete der fränkische Kriegskommissär Maljean, er habe in den Distrikten Dorneck und Biberist Wagen und Pferde eingefordert, um Hafer von Pontarlier und Solothurn nach Olten zu führen. „Erlauben

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 774 ff., 28. Sept.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 776 f., 28. Sept. Konzept. 1799, 470.

Sie uns“, schrieb die Verwaltungskammer an Kommissär Maljean, „Ihnen zu bemerken, dass sich bis heute noch keine französische Autorität erlaubte, mit Umgehung der zuständigen helvetischen Amtsstellen Requisitionen anzuordnen“. Um aber ihr Möglichstes zu tun, wollte die Verwaltungskammer Maljean erlauben, die sieben Wagen Hafer, die für den Militärpark in Zug bereitstanden, für Olten umzuladen. Nun erhob aber der französische Platzkommissär Einsprache.¹⁾

Das waren die Requisitionssorgen der Verwaltungskammer an einem einzigen Tage. Zehn Tage später musste sie mit Bestürzung feststellen, dass die meisten Fuhrleute der nach Zug und Zürich abgegangenen Requisitionszüge bereits entwichen und mit ihren Pferden nach Hause zurückgekehrt waren, weil sie keinerlei Zahlung erhielten. Es blieb der Verwaltungskammer nur übrig, die Ausreisser dem Regierungsstatthalter anzuzeigen, damit er sie zum Gehorsam zwingt.²⁾

Die französischen Truppen brauchten aber auch Lebensmittel, und so hatte die Verwaltungskammer, wie sie sich an diesem Tage mit den Lieferungen von Pferden und Wagen zu befassen hatte, an andern Tagen mit der Requisition von Heu, Stroh, Hafer, Dinkel, Mehl, Ochsen abzumühen.³⁾

Zu all dem war das Jahr 1799 ein Fehljahr. Die Ernte blieb unter der Hälfte des gewöhnlichen Ertrages. Die Lebensmittelpreise stiegen schon im Herbst auf das Doppelte und gingen auf den Winter noch mehr in die Höhe.

* * *

Freilich gab sich die solothurnische Verwaltungskammer auch jetzt Mühe, die Requisitionen möglichst gerecht auf die einzelnen Distrikte zu verteilen und die Gemeinden anzuhalten, ihre Bürger und Insassen den finanziellen Kräften entsprechend zu den Kosten beizuziehen.⁴⁾ Aber die Verhältnisse waren stärker als der gute Wille. Täglich musste sie

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 777, 28. Sept. Konzept. 1799, 471.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 800. Konzept. 1799, 489 f., 7. Okt.

³⁾ Einzelheiten siehe in Ferd. von Arx: „Grenchens Verluste zur Zeit der französischen Invasion 1798“, und „Episoden aus dem Requisitionsdienst“. Neuausgabe, II, 183—191 und 271—276. F. von Arx berechnet nach den Protokollen der Verwaltungskammer „die im Jahre 1799 vom Kanton Solothurn geforderten Requisitionen“ auf 1008 Knechte, 758 Wagen und 2398 Pferde; „nebstdem musste unser Kanton 1799 für die Bedürfnisse der fränkischen Armee liefern“: 404 Stück Schlachtvieh, 1920 Zentner Mehl, 6517 Mütt Weizen, Dinkel und Roggen, 894 Säcke Hafer, 29605 Zentner Heu usw. Ebenda, II., 272.

⁴⁾ Vgl. die ins Einzelne gehende Vorschrift vom 20. Okt. 1799. Konzept. 1799, 20. Okt.

Klagen entgegennehmen; und da sie macht- und hilflos war, wandten sich die Distrikte direkt an die helvetischen Zentralbehörden. Auch hier muss das eine und andere Beispiel genügen, einen Einblick zu geben.

Am 6. November 1799 schrieb der Distrikt Balsthal an den helvetischen Grossen Rat: Er habe in die Militärparks von Zürich 38, von Solothurn 12, von Zug 6, von Aarau 16, von Frick 12 Pferde stellen müssen. Von den nach Zürich gesandten Pferden seien 24 verloren gegangen. Da für Mannschaft und Pferde eine sehr geringe Taxe bezahlt werde, müsse der Distrikt für ihren Unterhalt wöchentlich um 1035 Fr. zulegen. Wohl habe die Verwaltungskammer eine Beihilfe versprochen, bisher aber noch nichts bezahlt. Das Thal sei ganz verarmt. Und doch habe es von den geleisteten Requisitionen und andern Kosten noch nicht die Hälfte zu bezahlen vermocht. Der Distrikt Balsthal bitte, dass das Gäu nicht, wie in Aussicht genommen sei, von ihm abgetrennt und zu Olten geschlagen werde; er bitte auch, dass er nicht schwerer belastet werde, als der Distrikt Olten und andere Distrikte.¹⁾ Die Gemeinde Balsthal allein hatte anfangs November 1799 bereits eine Schuldenlast von 21'000 Fr.²⁾

Am 16. November 1799 klagte der Distrikt Biberist beim helvetischen Grossen Rat darüber, dass die solothurnischen Distrikte viel schwerer belastet würden, als die benachbarten Distrikte des Kantons Bern. Während einzelne solothurnische Distrikte in die verschiedenen Militärparks mehr als 50—60 Pferde hätten liefern müssen, hätten die bernischen Distrikte nur 10—11 Pferde gestellt. Auch seien die bernischen Distrikte mit Geld und Naturallieferungen entschädigt worden, während den solothurnischen nicht das mindeste zugekommen sei.³⁾

Als nun gar am Anfang des Monats Dezember 1799 die französische Heeresleitung das französische Spital für seuchenkranke Pferde in den Kanton Solothurn verlegen wollte und bereits 82 kranke Pferde in den Buchegg gesandt hatte, da wandten sich sämtliche Volksrepräsentanten, die aus dem Kanton Solothurn in den helvetischen Räten und Gerichten sassen — Lüthy, Brunner, von Arx, Trösch, Schluëpp, Pflüger, Eggenschwiler, Gisiger, Hammer, Kulli, Cartier — voller Empörung an das Direktorium: Erst erinnerten sie es an die ausserordentlichen Lasten, die der Kanton Solothurn bisher zu tragen gehabt habe: Beim Eintritt in die Schweiz habe die ganze fränkische Armee auf Kosten des

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 125—127.

²⁾ Neues Helvetisches Tagblatt II., Nr. 130.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 405 f.

Bürgers gelebt.¹⁾ Nach einigen Monaten habe man versprochen, selbst Rationen zu verabfolgen; zuweilen sei es geschehen, noch öfter aber nicht. Nachdem der Krieg zwischen den Mächten ausgebrochen sei, seien endlose Einquartierungen erfolgt, und eine unzählige Menge von Soldaten und Pferden habe „ohne Rationen“ ernährt werden müssen. Requisitionen von Pferden und Ochsen für Fuhrungen aller Art seien beständig und in unbeschreiblicher Menge anbefohlen worden; der Kanton habe 400 Pferde mit und ohne Wagen und Geschirr in verschiedene Militärparks gesandt, wo wiederum gegen alles Versprechen weder Mann noch Pferde ihre Rationen erhalten hätten. 10'000 Zentner Heu hätten in die Magazine, einige hundert Mastochsen für die Armee geliefert werden müssen. Für all die Requisitionen und Bons sei noch kein Heller bezahlt und kein einziger Schuldtitel verabfolgt worden. In Olten habe man die Materialien zum Bau einer Bäckerei und das Holz zu ihrem Betriebe durch Requisitionen ohne jede Vergütung aufbringen müssen, ebenso Wein, Fleisch, Lingen, Betten, Stroh etc. für das Hôpital ambulant. In Solothurn müsse man ebenso einen Spital für fränkische Soldaten, einen Spital für helvetische Truppen und die grosse Bäckerei auf eigene Kosten unterhalten. Die Distrikte Olten, Balsthal und einige Dörfer des Distriktes Dorneck hätten für die gewaltsam ausgehobenen Mannschaften für die 18'000 pro Mann durchschnittlich 75 Dublonen zu erlegen. Trotzdem habe der Kanton Solothurn die ordentlichen und ausserordentlichen Abgaben dem Staate bezahlt; er habe sich noch angelegentlich um die unglücklichen Kinder der Urschweiz angenommen. Nachdem die solothurnischen Volksrepräsentanten diese Leiden dem Direktorium vor Augen gestellt hatten, fuhren sie in flammendem Zorne fort: „Wer sollte nun glauben, dass nach allen diesen unbeschreiblichen Aufopferungen, nachdem der Handel und die Gewerbe, welche zuvor viele tausend Menschen ernährten, gänzlich gesunken sind, nachdem der Minister des Innern von den beträchtlichen Summen, die er bezogen, nichts in diesen Kanton hat fliessen lassen, während andere Kantone Unterstützungen erhielten, wer sollte glauben, sagen wir, dass sich Bösewichte oder Dummköpfe finden, die im Hauptquartier zu Zürich austreuen: Unser Kanton sei der reichste und derjenige, der vom Krieg am wenigsten gelitten habe, um seinen unglücklichen Einwohnern nicht nur den letzten Heller zu rauben, sondern ihnen noch die Pest zu schicken?“

¹⁾ Die Waadt war Untertanengebiet von Bern, Neuenburg hatte als Fürsten den König von Preussen. Der Kanton Solothurn grenzte im Westen u. Norden an das Fürstbistum Basel, war also Grenzgebiet in weiterem Umfang als heute.

— — Wenn es nicht Euer Wille ist, dass unsere Bürger, gänzlich zugrunde gerichtet oder in die äusserste Verzweiflung gebracht, die Auftritte der Waldstätte erneuern sollen — wir reden freimütig — so haltet genaue und unparteiliche Untersuchung, seht nicht bloss auf die Rapporte Eurer Minister, lasst Euch auch von anderer Seite Bericht erteilen; erlaubt nicht, dass ein Kanton vor dem andern begünstigt oder schwerer angelegt und geplagt werde — —!“ Zum allermindesten, so schlossen sie, müsse der Pferdespital weg.¹⁾

* * *

Die Requisitionen waren aber nur das eine, und wohl noch das erträglichere Leiden, das der neue Krieg in der Nord- und Ostschweiz unserem Kanton brachte; noch schwerer drückten die ständigen Einquartierungen der hin- und herflutenden Heeresteile.

Die französischen Soldaten waren schlecht genährt, anspruchsvoll und verwildert. Nichts war vor ihnen sicher. Die Klagen darüber verhallten nutzlos. Die Bauern mussten sich, so gut es ging, selbst helfen. „Neulich“, so erzählte Schmid seinem Freunde Lüthy am 2. Oktober 1799, „fand man am Morgen folgendes Plakat an einer Hausecke:

„Aux Soldats françois
de la part d'un pauvre paysan à qui on a volé ses choux et ses
pommes de terre:

De la Grande Nation vous vous vantez enfants.
Eh bien! Soyez soldats et non point des brigands.
Faites aux Autrichiens et aux Russes la guerre
Et non pas à nos choux ni aux pommes de terre.’

Im ersten Verse ist ein wackerer Schnitzer! Uebrigens machens die genereux et magnanimes enfants de la Grande Nation gar zu bunt. Die Bauern patrouillieren nun nachts um ihre Erdäpfelplätze und schiessen zuweilen, um den Erdäpfelschelmen zu zeigen, dass sie wachen. Ein gutes Mittel, die Bauern kriegerisch zu machen, aber auch, ihnen den Magen noch mehr gegen die Franzosen zu verderben! Schändlich ist dennoch für die Grosse Nation, dass sie ihre tapfern Kinder verhungern oder zu Schelmen werden lässt, indessen eine Bande von Commissärs,

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 427—430, 4. Dez. 1799; 433, das Direktorium bemüht sich um die Verlegung.

Fournisseurs und wie das Raubgesindel ferner heissen mag, sich mit dem Fette des ganzen Landes mästet“.¹⁾)

Es blieb aber nicht beim Diebstahl von Erdäpfeln und Kohl. Selbst Raub und Totschlag kamen vor, ohne dass die zuständigen Behörden sich ernstlich darum kümmerten. Vorläufig bestand jedoch keine Aussicht, diese Einquartierungen los zu werden; die Verwaltungskammer verwendete sich freilich darum, die Stadt Solothurn wenigstens etwas zu entlasten. „Da“, so schrieb sie am 25. Dezember 1799 an das Direktorium, „unser Kanton und besonders unsere Stadt bei den gegenwärtigen militärischen Dispositionen so mit Truppen angefüllt ist, dass auch der mittlere Bürger seine vier Mann in seinem Hause einquartiert hat, so nehmen wir uns, durch das dringende Ansuchen der hiesigen Munizipalität bewogen, die Freiheit, Sie, Bürger Direktoren, zu ersuchen, das zweite helvetische Bataillon, das hier liegt, wo möglich anderswohin zu verlegen, damit wir den fränkischen Truppen, die den Winter hindurch hier zu bleiben scheinen, die Kaserne anweisen können“.²⁾)

2. Die steigende Not der Beamten.

Durch den Einbruch der Verbündeten in Helvetien und die Unruhen im Innern waren die Bedürfnisse des helvetischen Staates ausserordentlich gewachsen. Darum beschlossen die Gesetzgebenden Räte schon am 28. Mai 1799, die zweite Hälfte der den 25. April 1799 ausgeschriebenen Kriegssteuer einzuziehen.³⁾) Infolge der Besetzung der Nord-, Ost- und Zentralschweiz im Juni durch die Oesterreicher flossen nun aber aus einer Reihe von Kantonen keine Steuern mehr. Die Finanzmisere wurde immer grösser. Die helvetische Staatskasse besass Ende Juni, obwohl die Ausgaben stiegen, nur mehr einige tausend Franken. In dieser Lage liessen die Gesetzgebenden Räte durch eine Verfügung vom 1. Juli 1799 den steuerpflichtigen Bürgern bloss noch die Wahl, entweder die Steuer innerhalb vierzehn Tagen „nach der Aufforderung“ zu bezahlen oder ausgepfändet zu werden.⁴⁾)

Diese Steuern drückten das Volk um so härter, als es die Kosten für die ununterbrochenen Requisitionen und Einquartierungen aus der

¹⁾ Briefe an Lüthy II., 381.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 453 f.

³⁾ Akten IV., 641.

⁴⁾ Akten IV., 907. Senator Lüthy von Solothurn sprach sich gegen das Gesetz aus, das der Willkür des Direktoriums die Tore öffne. Senator Schwaller votierte dafür: Der gute Bürger werde keine 14 Tage warten, bis er der Aufforderung nachkomme, die Härte des Gesetzes richte sich nur gegen jene, die dem Vaterlande nicht wohl wollten.

eigenen Tasche bestreiten musste. Wohl machte das Direktorium Anstrengungen, von Frankreich die Bezahlung der schuldigen Bons zu erwirken. Es liess selbst den helvetischen Minister Zeltner in Paris bei den französischen Behörden vorstellig werden.¹⁾ Doch war vorläufig von dorthier nichts zu erhalten. Die Forderungen aber gingen weiter. Das Bargeld wurde immer rarer.

Schwerer noch als die Bauern litten die Beamten unter der Geldnot. Die Bauern konnten wenigstens ihre dürftige Nahrung aus Feld und Stall beziehen. Die Beamten mussten die Nahrungsmittel für sich und ihre Familie kaufen und brauchten dazu Geld. Ende August 1799 waren selbst die höhern solothurnischen Beamten, die Unterstatthalter, die Mitglieder der Verwaltungskammer, die Kantonsrichter und ihre Suppleanten, die Distriktsrichter, für das Jahr 1798 noch bei weitem nicht bezahlt.²⁾ Da die Verwaltungskammer und die Regierungsstatthalter nicht helfen konnten, wandten sich die Beamten gemeinsam oder einzeln mit ihren Klagen und Bitten direkt an das helvetische Direktorium oder an die helvetischen Räte.³⁾ Alle diese Bitten verhallten.

Wie sich aber diese Not auf die Beamten und ihre Stimmung auswirkte, zeigt folgender Fall.

Josef Burki von Biberist, Negotiant und Uhrenmacher, der unter der alten Regierung als Unterlieutenant bei den Dragonern gedient hatte, ein unternehmender, fähiger Mann, hatte am 18. Mai 1798 begeistert die Stelle des Unterstatthalters im Bezirk Biberist übernommen. Ein Jahr später hatte er von seinem Gehalte immer noch nichts erhalten. Er wandte sich an die Verwaltungskammer. Diese antwortete, sie habe kein Geld. Hierauf bat er den Regierungsstatthalter um Bezahlung. Dieser appellierte an seinen Patriotismus. Am 26. Juli 1799 bestürmte Burki das Di-

¹⁾ Akten IV., 947 ff., 7. Juli. Die solothurnische Verwaltungskammer errechnete einzig für die Lieferung von Frucht, deren Rückerstattung in natura versprochen war, aber noch immer ausstand, folgende Zahlen: für die Zeit vor dem Abschluss des Allianzvertrages vom 19. August 1798 für Korn 853 Mütt, Hafer 357 Mütt, Roggen 1360 Mass; für die Zeit seit dem Allianzvertrag für Korn 100 Mütt, Hafer 393 $\frac{1}{2}$ Mütt, Mehl 502 Zentner, Weizen 907 Zentner. Prot. d. VK. 1799, S. 450/451, 16. September.

²⁾ Die Rückstände der Gehalte der öffentlichen Autoritäten für das Jahr 1798 betrugen am 28. August 1799 noch 13576 Fr., 8 Bz., 6 $\frac{1}{2}$ Rp. Der Regierungsstatthalter hatte von einem Jahresgehalt von 4000 Fr. 3520 Fr. bezogen, also mehr als das Beträgnis bis zum Jahresschluss, hingegen noch keinen ganzen Jahresgehalt. B.-A. Helvetik, Bd. 985, 189—205.

³⁾ Am 20. Juni und wieder am 1. August 1799 wurden die Distriktsrichter vorstellig, am 2. August 1799 der Kriegskommissär, am 2. November 1799 die Verwaltungskammer für ihre Sekretäre und übrigen Angestellten, am 7. Dezember 1799 klagten die Mitglieder des Kantonsgerichtes, ihr Gehalt stehe seit 14 Monaten aus, usw. B.-A. Helvetik, Bd. 985, 47, 75, 97, 99, 101 ff., 343; Bd. 252, 301 f.

rektorium, man möge ihm doch mindestens die Auslagen, die er für sein Bureau und zur Bezahlung seines Bureaugehilfen während des ersten Jahres habe machen müssen, und die 1098 Fr., 2 Bz. betrügen, vergüten. Man könne ihm doch nicht zumuten, dass er sich völlig ruiniere.¹⁾ Burki erhielt nichts. Er fürchtete, dass man ihm sage, es sei ihm kein Bureaugehilfe bewilligt. Darum zählte er nun am 16. August in einem langen Schreiben dem Direktorium die Unzahl der Geschäfte auf, die ihm zugemutet würden. Alles wende sich mit Befehlen und Aufträgen an ihn: der Regierungsstatthalter, das Kantonsgericht, der Obereinnehmer, der Eintreibungskommissär, der Oberohmgeldner, das Liquidationsbureau, der Sanitätsrat, der Erziehungsrat, der Generalinspektor, die Quartierkommandanten, die Bataillonschefs, das Distriktsgericht, die Hauptleute etc. etc.; er müsse Pässe ausstellen, für die Dorfwachen sorgen, die Requisitionsforderungen aller Art auf die Dörfer verteilen; ein Hauptmann reklamiere geflüchtete Hilfssoldaten; die Verwaltungskammer mute ihm selbst noch das Abmessen von Brücken und Strassen zu. Sein Bezirk zähle 35 Agenten und 49 Gemeinden. Selbst wenn die Publikationen in den Kirchen und auf öffentlichen Plätzen verlesen würden, müssten sie jeweilen zehnfach ausgefertigt werden. Zu allem komme noch ein weitläufiger Briefwechsel. Er habe meist kaum so viel Zeit, dass er die eingehenden Schreiben mit der nötigen Musse lesen und die ausgefertigten Aktenstücke unterzeichnen könne. Für alle seine Opferwilligkeit und seine patriotische Gesinnung habe er bisher nur ein höhnisches Lächeln einstecken müssen; und doch habe er bei der Uebernahme seiner Stelle als Unterstatthalter ein Gewerbe aufgegeben, das ihm mehr eingetragen habe, als sein Amt ihm einbringen würde, selbst wenn der Gehalt regelmässig einginge. Nun aber habe er noch bares Geld vorschliessen müssen; infolge der unheilvollen Zeit habe er über 100 Louisdors an Guthaben verloren; jetzt sollte er noch Zahlungen leisten, wozu er Betreibungen nicht umgehen könne. Wenn ihm nicht mindestens seine eigenen Auslagen, und zwar ohne Verzug, vergütet würden, so bleibe ihm nichts übrig, als seine Demission einzureichen.²⁾

Am 7. September 1799 wandte sich Burki in halber Verzweiflung nochmals an Minister Rengger: Der Gehalt des Unterstatthalters, der auf 1200 Livres angesetzt sei, sei überhaupt schon eher der eines Tagelöhners, als der eines Beamten. Nun habe er selbst für das Jahr 1798 noch 351 Livres zu gut; für das Jahr 1799 habe er überhaupt nichts er-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 67.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 125—138.

halten. Es bleibe ihm nur übrig, die kategorische Erklärung abzugeben, dass, wenn er bis zum kommenden 18. September nicht bezahlt sei oder nicht eine Anweisung erhalten habe, wo er sein Guthaben beziehen könne, er ohne weiteres seine Bücher dem Regierungsstatthalter übergeben werde, ohne sich an das Gesetz zu binden, denn dieses könne doch nicht seinen Ruin gewaltsam erzwingen wollen, und auch seinem erprobten Patriotismus könne man nicht seinen vollen Ruin zumuten. Die Verwaltungskammer, die diese Rechnung überprüfen sollte, beanstandete, dass Burki die Auslagen für einen Hilfsschreiber in Anrechnung bringe. Voller Enttäuschung reichte Burki am 25. September 1799 seine Entlassung ein.¹⁾

Nun liess sich Kaspar Glutz von Zuchwil, wiederum ein überzeugter Patriot, gewinnen, die Unterstatthalterstelle des Distrikts Biberist mit dem 1. Oktober 1799 zu übernehmen. Auch er hatte ein Gewerbe aufgegeben, hatte vom 1. Juni 1798 bis zum 31. März 1799 als Gerichtsschreiber im Distrikt Biberist gearbeitet, und war am 1. April 1799 als Mitglied in die Verwaltungskammer eingetreten.²⁾ Ebenso wenig wie sein Vorgänger kam er als Unterstatthalter ohne einen Sekretär aus, zuweilen musste er noch Hilfsschreiber beiziehen. Er wandte sich erst an die kantonalen Instanzen, die ihn zur Uebernahme der Stelle beredet hatten, und bat um Vergütung der Auslagen. Da dies nichts nützte, gelangte er an den Minister des Innern. Hier erhielt er schliesslich nicht einmal mehr eine Antwort. So wandte er sich am 1. Januar 1800 direkt an die Gesetzgebenden Räte: Niemand könne seinen Ruin wollen; man werde es ihm daher nicht verargen, wenn er feierlich erkläre, dass er keinen Rappen mehr für einen Sekretär auslege und sich aller Verantwortung wegen der Nichterledigung von Aufträgen entschlage, sofern man ihm dazu nicht auch die Möglichkeit verschaffe und — wenn der Gesetzgebenden Behörde heute noch keine weitem Mittel zur Verfügung ständen — ihm nicht zum mindesten seine bisherigen eigenen Auslagen vergüte. „Es ist schmerzlich und auffallend“, fügte Glutz bitter bei, „dass die Beamten und Bureaux einiger anderer Kantone, wie man mir heilig versicherte, und auch viele Requisitionsfuhren und Lieferungen, wie es ein vor mir liegender, schriftlicher Beweis dartut, bezahlt werden, und in diesem gedrückten, so hart mitgenommenen, verachteten Kanton Solothurn die gerechteste Forderung kein Gehör findet. Wie manche schöne Summe Geldes wurde an viele unnütze Eliten hingeworfen, und der rechtschaffene Beamte kann hier nicht einmal seine Auslagen zurückerhalten! Jede

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 211, 241, 329.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 514, April u. 1. Juni 1798, Bd. 985, 27.

Staats- und andere Abgabe, jeden Druck und jede Last muss er bestreiten, ohne dass eine Gegenrechnung an Staatsabgaben angenommen würde. Von Nahrungssorgen gezwungen, wird ein Teil derselben beschwerliche, lästige Stellen verlassen müssen, wenn es so fortgeht, und das arme Vaterland müsste, wenn es nicht gerettet wird, sich selbst aufreiben — wenigstens ist dies die Lage unseres Kantons Solothurn. Ich will nicht hoffen, Bürger Gesetzgeber, dass sie unbekümmert über mein Anbringen und über meine billige Forderung zu der so berühmten Tagesordnung übergehen werden“¹⁾

3. Die steigende Not der Geistlichen.

Auch die solothurnischen Geistlichen hatten von ihrem Gehalt für das Jahr 1798 nichts oder nur etwas wenig erhalten.²⁾ Sie steckten in grosser Not. „Es ist hart“, klagten die Geistlichen des Kapitels Buchsgau in einem Schreiben vom 6. März 1799 dem Direktorium, „nur aus dem Wohlwollen und den Guttaten der Pfarrkinder leben zu müssen“. Stapfer tröstete sie, er habe mit dem Finanzminister Rücksprache genommen, und dieser habe Vorkehren getroffen, dass die Verwaltungskammer Mittel bekomme.³⁾

Doch die solothurnische Verwaltungskammer erhielt nichts. Aber es war allgemein bekannt, dass in andern Kantonen, vorab im Kanton Bern, die Geistlichen bezahlt würden. Das wirkte sich im solothurnischen Bucheggberg auf eigene Art aus. Der Pfarrer von Messen wurde für jene Teile seiner Pfarrei, die im Kanton Bern lagen, von der bernischen Verwaltungskammer entschädigt. Sofort wandte sich Pfarrer Johann Ganting von Lüsslingen an die bernische Verwaltungskammer und bat um Bezahlung. Sie sei nicht zuständig, erwiderte sie ihm, er habe sich an die solothurnische Verwaltungskammer zu wenden.⁴⁾ Diese aber erklärte, sie habe keine Mittel. Misstrauen und Verdächtigungen waren die Folgen. Ganting schrieb am 20. Juli an den Minister der Künste und Wissenschaften: Er habe für das Jahr 1798 noch mehr als 100 Taler zu fordern. Für das Jahr 1799 habe er, wie der Pfarrer von Aetingen, nichts erhalten. „Wir mögen uns“, fuhr er fort, „an die Verwaltungskammer zu Solothurn wenden, so oft wir wollen, so werden wir immer mit leeren Worten abgewiesen; immer ist die Antwort, sie habe

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 253, 1—7.

²⁾ Vgl. oben S. 137.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 72, 74.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 64.

nichts und könne nichts geben. Der Bürger Präsident dieser Kammer, Hirschenwirt Graf zu Solothurn, treibt seine Insolenz so weit, dass, wenn einer von uns vor der Kammer erscheint, er aufsteht und davon geht; kurz, man kann aus allem deutlich sehen, dass sie keinen guten Willen gegen die Geistlichen überhaupt und insbesondere nicht gegen die bernischen Geistlichen haben, und dass der alte Hass gegen Bern noch immer in voller Kraft da ist“. Nach dieser Vorbereitung machte Ganting Stapfer den Vorschlag, er möge dafür sorgen, dass die bucheggbergischen Pfarrer als bernische Pfarrer behandelt würden; sie seien ja Berner, seien von der bernischen Regierung hiehergesetzt, seien immer unter bernischer Direktion gestanden und von Bern besoldet worden. „Zudem“, so fügte er als wichtigstes Argument bei, „ist ja in der einen und unteilbaren Republik nur eine Haushaltung, und folglich ist es im Grunde einerlei, ob wir von Bern oder Solothurn besoldet werden, da alles gleich verrechnet werden muss“. ¹⁾

Diese Klagen waren bei Minister Stapfer nicht ohne Nachwirkung. In einem Rapport an das Direktorium begleitete er die Zuschrift Gantings mit folgenden Worten: „Die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn ist offenbar eine der nachlässigsten, und verfährt mit einer Unordnung und Parteilichkeit, welche stete Klagen in allen Distrikten des Kantons Solothurn veranlasst. Auch der Umstand, dass diese reformierten Pfarrer vorher ihre besten Einkünfte aus dem Kanton Bern bezogen und ihre Kollegen im Bernischen jetzt weit besser bedacht sehen, als sie im Solothurnischen bedacht werden, gibt ihrer Lage einen neuen Zuwachs von Unannehmlichkeit. Es scheint wirklich, es menge sich etwas versteckter Religionshass der ganz katholischen Kammer oder eine andere Abneigung, zum Beispiel eingewurzelter Kantonshass, bei dieser Zurücksetzung ins Spiel“. Um die Schwierigkeit zu lösen, machte Stapfer dem Direktorium den Vorschlag: Entweder sollten die reformierten Pfarrer des Distrikts Bucheggberg für 1799 und für die Folgezeit gänzlich von der Verwaltungskammer des Kantons Bern entschädigt werden, oder aber die Verwaltungskammer des Kantons Solothurn habe den reformierten Pfarrern ihre Entschädigung nach eben dem Masstabe wie ihren Nachbarn, den katholischen Pfarrern in der Gegend, auszubezahlen und keinen Anlass zu geben, dass sich einer vor dem andern begünstigt wähnen könne. Das Vollziehungsdirektorium erhob den letztern Vorschlag zum Beschluss. ²⁾ Es scheint, dass die solothurnische Verwaltungskammer Stap-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 63.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 60, 61, 30. Juli und 2. Aug. 1799.

fer überzeugen konnte, dass sie tatsächlich keine Mittel für die Geistlichen erhalten habe, also auch keinem etwas geben, aber auch keinen vor dem andern bevorzugen konnte.¹⁾ Immer wieder erhielt Stapfer Bittbriefe von den darbenden Geistlichen des Kantons Solothurn. Am 15. September 1799 machte er sich selbst zu ihrem Anwalt, indem er an seinen Kollegen Rengger schrieb: „Die Geistlichkeit des Kantons Solothurn befindet sich seit langem in einer so schlimmen Lage, dass ein grosser Teil derselben noch gar keinen Teil ihrer Entschädigung für 1798 erhielt. Mancher Religionsdiener lebt in der drückendsten Armut, und es ist durchaus notwendig, dass der Not dieser bedeutenden Bürgerklasse so schleunig und so gut als möglich abgeholfen werde. Selbst die Ruhe des Landes, deren Beibehaltung nicht wenig vom Einfluss der Volkslehrer abhängt, muss dabei in Betracht kommen.“²⁾

Stapfer hatte mit der letztern Bemerkung nicht falsch geurteilt. Selbst Geistliche, die den neuen Staat mit Freuden begrüsst hatten und stets noch opferwillig mitarbeiteten, wie der lateinische Schulmeister und helvetische Erziehungs- und Kirchenrat Jos. Schmid, hatten viel von ihrer Zuversicht eingebüsst.³⁾ In einem Brief vom 2. Oktober 1799 bat Schmid seinen immer dienstfertigen Freund Senator Lüthy um Intervention. Der Groll über die ungleiche Behandlung der Geistlichen in den verschiedenen Kantonen kam in seinen Zeilen ebenso zum Ausdruck, wie das Mitgefühl mit der Not seiner Konfratres. „Hätten Sie nicht Gelegenheit“, schrieb er, „dem Minister der Künste und Wissenschaften verstehen zu machen, dass wir Geistliche im katholischen Kanton Solothurn Mägen haben, wie die in den protestantischen Kantonen Bern und Basel, wenn wir auch nicht so viel Maul haben. Diese letztern sollen bezahlt sein, da im Kanton Solothurn selbst die Pfarrer keinen Kreuzer erhielten, ausser einigen, denen man 25 Mütt Korn (ums Neujahr) geschöpft hat. Das ist so ein Bischen unkantische Ichrede, nicht für mich, denn die Verwaltungskammer hat mir letzten Herbst (1798) meine zwölf Mütt Korn ver-

¹⁾ Es fehlte tatsächlich nicht am guten Willen der Verwaltungskammer. Immer wieder bat sie den Minister des Innern um Hilfe für die darbenden Geistlichen. Vgl. ihre Zuschrift vom 5. Sept. 1799 an den Propst und bischöflichen Kommissar Glutz in Schönenwerd. Prot. d. VK. 1799, 708.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1396, unter dem angegebenen Datum.

³⁾ So schrieb er in einem Briefe an Lüthy vom 4. Nov. 1799 im Anschluss an eine Erinnerung aus den Achtzigerjahren des 18. Jahrhunderts: „Ach, Bürger Senator, das waren keine bösen Zeiten für uns; ich wenigstens erinnere mich mit Freuden daran“. Briefe II., 389.

abfolgen lassen. Aber wenn ich meine Mitbrüder neben mir hungern sehe, so schmeckts mir nicht“.¹⁾

Am 8. November 1799 wandten sich die Geistlichen des grossen, fast den halben Kanton Solothurn umfassenden Kapitels Buchsgau hilferufend an Stapfer: Nun seien sie nahezu zwei Jahre, abgesehen von einer Kleinigkeit, ohne Einkünfte. Da deswegen ihr Hauswesen notwendig in die dürftigsten Verhältnisse geraten sei, da sie auch die darüber entstandene Unzufriedenheit des gesamten Volkes nicht mehr stillen könnten, so kämen sie, von Not, Elend und Gefahr gezwungen, um dem Bürger Minister hierüber die traurigsten Vorstellungen zu machen und ihn zu bitten, sie „nach den Beschlüssen des Gesetzes²⁾ zu retten“. Von ihrer Seite seien alle Anstrengungen umsonst, viele steckten im Elend, hätten Schulden machen müssen, seien in Misskredit geraten und ohne Ansehen; sie vermöchten darum ihrer Seelsorgearbeit nicht mehr den nötigen Nachdruck zu verleihen, zum Nachteil des Wohles der Republik. Die Pfarrer anderer Kantone hätten ihren Gehalt bekommen, und es sollte überall Gleichheit gelten.³⁾

Stapfer wurde wiederum beim Direktorium vorstellig. Dieses versprach ihm, der solothurnischen Verwaltungskammer 2000 Franken zur Verteilung an die solothurnischen Geistlichen anzuweisen. Stapfer selbst teilte dies dem Kapitel Buchsgau mit.⁴⁾ Sofort verbreitete sich die Nachricht davon. Von allen Seiten wurde die Verwaltungskammer bestürmt. Selbst Gemeinden machten sich zum Fürsprecher für ihre Pfarrer.⁵⁾ Pfarrer Ganting von Lüsslingen war nach Bern geeilt und hatte sich von Minister Stapfer ein Billett ausstellen lassen, dass der Verwaltungskammer in Solothurn zu seinen Händen unterem 12. November 1799 ein Betrag von 84 Fr. 8 Bz. zugestellt worden sei. Resigniert schrieb er unterem 6. Dezember 1799 an Stapfer: Die solothurnische

¹⁾ Briefe an Lüthy II., 383. — Stapfer verlangte sofort wieder Auskunft von der Verwaltungskammer. Diese beklagte in ihrer Antwort vom 10. Oktober 1799 die „bedauernswürdige Lage der solothurnischen Religionsdiener“, von denen die meisten nur noch von der Mildtätigkeit ihrer Pfarrkinder lebten. Sie habe kein Geld, die öffentlichen Fruchtmagazine seien fast leer, und doch müsse sie noch alle 14 Tage 50 Zentner an die helvetischen Truppen liefern. Prot. d. VK. 1799, 818. Konzept. 1799, 494.

²⁾ Vgl. oben S. 136.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 73.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 75.

⁵⁾ So bat Selzach für seinen 74jährigen Pfarrer U. Joseph Nussbaumer; er sei bei dem Einzug der Franken völlig ausgeplündert und selbst des notwendigsten Gerätes entblösst worden; sie selber hätten damals alles verloren und seien infolge der immer neuen Requisitionsforderungen nicht einmal imstande, ihre eigenen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Schreiben Solothurn, 5. Bd., 137, 20. Dezemb. 1799. Prot. d. VK. 1799, 24. Dezember.

Verwaltungskammer beteuere, gar nichts empfangen zu haben; auch von andern Summen, von denen geredet worden sei, habe sie nie etwas gesehen; hingegen wisse sie zuverlässig, dass viele Pfarrer in den Kantonen Léman und Oberland und ebenso andere Beamte immer ganz ausbezahlt würden; auch im Kanton Bern hätten die Pfarrer ihre Besoldungen grösstenteils erhalten; nur im hiesigen Kanton könnten sie nichts bekommen. Er frage, ob denn hiebei nicht eine grosse Parteilichkeit oder Ungleichheit herrsche?¹⁾

4. Die Zurückbehaltung der solothurnischen Geiseln in Frankreich und die Verarmung ihrer Familien.

Ubold (von) Roll, der um den 18. Juni 1799, mit der nötigen Beglaubigung versehen, zur Abholung der in Frankreich internierten Geiseln abgereist war,²⁾ kehrte ohne die von ihren Angehörigen so heiss ersehnten Väter, Gatten und Brüder zurück. Die französischen Behörden hatten sich der Freigabe widersetzt. Ganz Solothurn geriet in Aufregung. Allgemein schrieb man die Schuld den Umtrieben der Patrioten zu.³⁾

Die Gemeindeverwaltung von Solothurn bat das Direktorium dringend, es möchte sich um die Freilassung der solothurnischen Geiseln verwenden: Der unbeschreibliche Jammer werde die Familien der Angehörigen bald zu Boden drücken.⁴⁾ Das Direktorium beauftragte denn auch den helvetischen Gesandten in Paris, ernstliche Schritte zu tun, damit diese Geiseln freigelassen würden.⁵⁾ Cartier von Olten intervenierte im helvetischen Grossen Rat: Die Geiseln aus den meisten Gemeinden seien freigelassen worden; nur die von Solothurn, die ersten, würden zu Salins zurückgehalten. Einige von ihnen besäßen noch Mittel, um die Kosten für ihren Unterhalt zu bestreiten, andere dagegen würden in kurzer Zeit mit ihrer Familie in das äusserste Elend versetzt sein. Er fordere Gerechtigkeit und Gleichheit. Selbst Wernhard Huber trat jetzt für die Freilassung der Geiseln ein: Nachdem diese schon einmal durch Beschluss des Direktoriums freigegeben worden seien, so litten sie jetzt doppelt ungerecht. Lüthy trat im Senat für die Freilassung ein; ebenso dafür, dass der Staat ihre Unterhaltungskosten zahle. Die beiden Räte nahmen Cartiers Antrag an: das Di-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 227.

²⁾ Vgl. oben S. 249.

³⁾ Brief von Schmid an Lüthy, II., 397.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 883, 671—673, 22. Juli 1799.

⁵⁾ Akten IV., 1137, 1138, 23. Juli u. 6. August 1799.

rektorium sei eingeladen, die Geiseln zurückzuberufen.¹⁾ Die französischen Behörden weigerten sich aber, die solothurnischen Geiseln in der Zeit frei zu geben, in der die Oesterreicher Zürich in Händen hätten, und Erzherzog Karl eine drohende Proklamation erlasse.²⁾ Unterdessen machten die Geiseln in Salins und ihre Angehörigen in Solothurn immer neue Anstrengungen, um die Freilassung zu erreichen.³⁾ Als das Kriegsglück sich für die Franzosen wieder günstiger gestaltete, beauftragte auch die helvetische Regierung ihren Gesandten in Paris aufs neue, sich für die Freigabe der Solothurner Geiseln zu verwenden.⁴⁾ Alle diese Schritte waren vorläufig umsonst. Die betroffenen Familien gerieten in immer schwerere materielle Bedrängnis. Man wurde in Solothurn die Meinung von den geheimen Umtrieben der Patrioten nicht los: „Was müssen die Leute von dem so hübschen, so hoch gepriesenen, so feierlichen, eidähnlichen Gelübde der Patrioten vor dem Ausgang aus dem Kerker⁵⁾ denken? Worte, leere Worte“, schrieb Schmid an Lüthy.⁶⁾

Am 20. November 1799 gelang es dem schweizerischen Geschäftsträger Zeltner, Napoleon Bonaparte in einem vertraulichen Gespräche für die Leiden des erschöpften Helvetien und auch für die Geiseln zu interessieren. Als letzterer am 2. Januar 1800 formell zum ersten Konsul ernannt wurde, erliess er noch am gleichen Tage den Befehl, die zurückgehaltenen Geiseln in Freiheit zu setzen.⁷⁾ Passchwierigkeiten verzögerten die Abreise noch mehr als einen Monat. Endlich, am 13. und 14. Februar 1800, konnten die Geiseln den Heimweg antreten und langten um den 17. Februar, nachdem die einen von ihnen volle 321 Tage in der Fremde geschmachtet, wieder in Solothurn an.⁸⁾

5. Gabensammlung für die Waldstättekantone und Aufnahme von Waldstättekindern im Kanton Solothurn.

Es ist ein bleibendes Ruhmesblatt für das Solothurner Volk, dass es trotz seines eigenen Elendes noch ein warmes und opferbereites Herz für die unglücklichen Bewohner der durch den Krieg verheerten Waldstätte bewahrte. Vorab für die Nidwaldner war die Sympathie längst

¹⁾ Akten IV., 1138, 1143, 27. Juli u. 13. August 1799.

²⁾ Akten IV., 1141, 1144.

³⁾ Paul Borrer: Die 19 Geiseln.

⁴⁾ Akten IV. 1149.

⁵⁾ Vgl. oben S. 27 f.

⁶⁾ Brief vom 2. Oktober 1799, II., 381.

⁷⁾ Akten V., 497, 501.

⁸⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 883, 703—705, 713, 731.

wach. Auf den Aufruf des Direktoriums hin setzte zu Stadt und Land des Kantons Solothurn die Gabensammlung ein für „diese bedauernswürdigen Brüder, die für Religion und Freiheit so heldenmässig gestritten haben“. ¹⁾ Die Sammlung von Geld, Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln zeitigte ein erfreuliches Ergebnis. Ueberdies erklärten sich rund 1030 Familien, manche davon, die selbst in den dürftigsten Verhältnissen lebten, bereit, ein Kind aus den Waldstätten aufzunehmen. Mit Beifallsklatschen wurde die Nachricht von dieser Opferwilligkeit des sonst als so schlimm verschrienen Kantons Solothurn in den helvetischen Räten in Bern aufgenommen und dem Solothurner Volk auf Anregung Secrétans und anderer am 14. November 1799 eine öffentliche Belobigung ausgesprochen, die in allen Gemeinden Helvetiens angeschlagen wurde. ²⁾

In eben diesen Tagen bat die Munizipalität von Balsthal den Grossrat Cartier, er möchte sich doch für Joh. Jak. Brunner, gewesenen Präsidenten des Distriktsgerichtes in Balsthal, verwenden, der für einige Zeit Urlaub erhalten habe und nun wieder ins Schellenwerk zu Solothurn zurückkehren sollte; in dem Augenblicke, in welchem der Kanton Solothurn so grosses Erbarmen für die armen Bewohner der Waldstätte zeige, möchten sich die helvetischen Räte auch des armen Verurteilten erbarmen. ³⁾ Grossrat Cartier wandelte, vereint mit Wernhard Huber, dem einstigen Regierungskommissär im Kanton Solothurn, ⁴⁾ das Gesuch der Gemeinde Balsthal sofort in eine förmliche Bittschrift um, in welcher das Direktorium ersucht wurde, allen jenen, die vom Kriegsgericht zu Solothurn zum Schellenwerk verurteilt worden seien, und die auf Bürgschaft hin auf eine bestimmte Zeit Urlaub erhalten hätten, der nun ablaufe, diesen Urlaub auf unbestimmte Zeit zu verlängern. „Mit allen Gründen der Gerechtigkeit, der Gleichheit der Gesetze, der Billigkeit und der Politik bitten wir Sie darum, hauptsächlich aber, weil sich der Kanton Solothurn so verdient macht ums Vaterland“. Es war eben an jenem Tage, wo die Räte die Belobigung für den Kanton Solothurn ausgesprochen hatten, an welchem Cartier und Huber dieses ihr Gesuch einreichten. Das Direktorium gewährte eine Verlängerung des Urlaubes für zwei Monate. ⁵⁾

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 21. Oktober.

²⁾ Akten V., 232 f., 254 f.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 55, 12. November.

⁴⁾ Huber hatte bereits im Juli 1799 noch von Solothurn aus ein ähnliches Gesuch an das Direktorium gerichtet. Vgl. oben S. 251.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 59, 61, 14. November 1799.

Ende November 1799 begann die Einwanderung der Waldstättekinder in den Kanton Solothurn. Ueber 700 Kinder fanden in ihm ein zweites Heim.¹⁾ Ein unbekannter, auf diese Aufnahme der Waldstättekinder bezüglicher Brief des Solothurner Schulmeisters Schmid, den Lüthy am 5. November 1799 im helvetischen Senat als seinen „besten Freund in Solothurn“ bezeichnete,²⁾ ist ein Spiegel der Denkweise jener Tage und eine kurze Wiederholung der bisherigen Leidensgeschichte, auf deren Hintergrund die Aufnahme der vielen hundert unglücklichen Kinder sich nur um so schöner abhebt:

„Sie wissen, wie entsetzlich unser Leberberg vor zwei Jahren beim Eintritt der rache- und beuteschnaubenden Franzosen hergenommen worden, wie sogar die grossmütigen Nachbarn aus dem Mont terrible mit Wagen gekommen und vollends fortgeführt, was die sonst rein aufmutzenden Franken zurückgelassen. Nur das Dorf Selzach allein verlor 75 Pferde, welches ein entsetzlicher Verlust auf dem Lande ist. Seither ist der Leberberg von der feinen Stadt in Rücksicht der Einquartierungen (besonders der kostspieligen, viehartigen Reiter) sehr wenig verschont worden. Noch letzthin versetzte man mehrere Escadrons der wildesten und mutwilligsten Kerls von den Chasseurs à cheval und der Artillerie volante in diese Gegend, welche man hernach bei Büren mit Schiffen über die Aare transportierte. Ein nicht undeutlicher Beweis, wie gut sich noch heute der Kanton Bern unter geheimem Bureau-Einfluss zu kehren und seinen einfältigen Nachbarn die unverdaulichern Brocken zuzuschieben weiss.

Dessen ungeachtet zeichnet sich der Leberberg in Rücksicht der Kinder aus den verheerten Kantonen auf die rühmlichste Art aus. Das Dorf Grenchen nahm 25 Kinder auf, Selzach 27, Bettlach 11. Nebst der liebevollsten Aufnahme und Verpflegung sind diese Kinder neu gekleidet worden und werden von ihren Pflegeeltern fleissig in die Schule geschickt. Unterricht, religiösen sowohl als andern, haben sie in höchstem Grade nötig. Es ist freilich Stoff da, aber er ist meistens äusserlich roh. Pfarrer und Schullehrer haben ein hübsches Stückchen Arbeit mit ihnen.

In der Stadt Solothurn hat man höchstens 27 Kinder untergebracht. Allein so ein Kind ist weit schwerer und kostspieliger in der Stadt zu

¹⁾ Wir verweisen, unter Uebergang der Einzelheiten, auf die ausführliche Darstellung von Ferd. von Arx: Schweizerische Wohltätigkeit in Kriegsnotén. Neuausgabe II 300—337.

²⁾ Helvetische Chronik 1799, 268.

haben. Von unsern Patrioten par excellence hat keiner, so viel ich weiss, eines aufgenommen. Sie hätten doch hübsche Gelegenheit gehabt, ihnen ihre Grundsätze der Natur einzuimpfen, um sie dann in den finstern Berggegenden zu propagieren. Die Geistlichen, oder — damit ich zeitgemäss rede — die Pfaffen, haben viel dazu beigetragen, um den vielen Waisen im Kantone Verpflegung zu verschaffen. In und um die Stadt haben sich besonders ausgezeichnet die Bürger Späti, Spitalpfarrer und Commissär, Urs Amiet, Pfarrer in Grenchen, U. Hügi, Pfarrer in Bettlach, Hirt, Vikar in Selzach.

Was ich Ihnen da im Detail gesagt, geht nur den Distrikt Solothurn allein an. In den übrigen Distrikten soll es nach Verhältnis sein, ich habe aber noch nicht Zeit und Gelegenheit gehabt, mich etwas näher darüber zu erkundigen. Immer ist es ein schöner Zug, der der Gutmütigkeit unseres Kantons und der ländlichen Humanität Ehre macht“.¹⁾

II. Die solothurnischen Wahlen im Herbst 1799.

1. Die Patrioten im Kanton Solothurn.

Wechselnd, wie die Lage der französischen Truppen im Felde, war die Stimmung der helvetischen Behörden und der Patrioten in diesen Monaten. Als Erzherzog Karl anfangs Juni Zürich eingenommen und die Franzosen zurückgedrängt hatte, und das Volk heimlich und offen auf die Befreiung von der französischen Knechtschaft hoffte, waren sie tief niedergedrückt. „Ohne Geld, ohne Lebensmittel, ohne Ressourcen, ohne Credit, bei einer mächtigen feindlichen und einer ebenso grossen bettelfreundlichen Armee im Lande“ fürchteten sie, jeden Augenblick weggefegt zu werden. Die solothurnischen Franzosenfreunde „schrien“ in der Angst nach Vereinigung mit der „Grossen Nation“.²⁾

Als aber die französischen Truppen wieder im Vormarsch waren und die Oesterreicher und Russen über den Rhein zurückdrängten, gewannen auch die solothurnischen Freunde der Franzosen wieder Vertrauen. Freilich fühlten sie sich auch jetzt erst sicher, wenn sie Truppen in ihrer Nähe wussten. Als zeitweilig solche im Distrikt Olten fehlten, bat Unterstatthalter Disteli das Direktorium, ihm eine ganze oder doch eine halbe Kompagnie zuzuschicken. Sie sei notwendig, schrieb er, zur Aufrechterhaltung der Polizeiordnung und vielleicht auch, um die Keime einer Erhebung zu ersticken, die unter der scheinbaren Ruhe verborgen

¹⁾ Brief vom 15. Februar 1800, II., 405.

²⁾ Brief Schmidts an Lüthy (vom 21. Aug. 1799), II., 397.

liegen und aus der Unzufriedenheit des Volkes über die zahlreichen Requisitionen aller Art, die wachsenden Steuern und die Verminderung der Geldquellen herauswachsen könnte. Der Kriegsminister zögerte nicht, auf das Gesuch einzutreten und nahm eine Kompagnie Eliten oder 60 bis 80 Mann der Garde des Direktoriums für diesen Zweck in Aussicht.¹⁾ Solche Gesuche waren freilich nicht dazu angetan, das absprechende Urteil der helvetischen Behörden über den Kanton Solothurn zu verbessern, ebenso wenig, um die vielen Einquartierungen französischer Soldaten von ihm abzuhalten. Er war denn auch von durchziehenden oder von bleibenden französischen Truppen überfüllt. Diese französischen Truppen behandelten das Gebiet wie erobertes Land, so dass man in weiten Kreisen Solothurns, in denen noch vaterländisches Denken rege war, mehr als je einen gewaltsamen Anschluss an Frankreich fürchtete. Die Franzosenfreunde aber fühlten sich im Schutze dieser Truppen sicher und waren guter Dinge. „Unsere Patrioten sind immer inter pocula“, klagte Schmid dem Senator Lüthy in Bern.²⁾

Die Patrioten wussten die französischen Soldaten auch zu ehren. Bei dem Gastmahl einer patriotischen Gesellschaft am 22. Oktober 1799 im „Sommerhaus“ von Vigier „kam ein Gast auf den schönen Einfall: von der Tafel so viele Portionen in das französische, im nahen Kloster Nominis Jesu untergebrachte Militärspital hinzuschicken, als dort Verwundete und Kranke lagen. Mit einmütigem Beifall nahmen die Gäste den Vorschlag an, und in manchen Körben wurden die besten Speisen hingeschickt, begleitet vom besten Wein. Unter den Verwundeten befanden sich auch Oesterreicher und Russen; die Franzosen wollten keinen Unterschied gemacht wissen.“³⁾

Eine patriotische Vereinigung, die einen Monat später im Attisholz schmausend beisammen sass, war gegen die einzelnen solothurnischen Angehörigen weit weniger aufmerksam. Gegen Abend dieses Tages machte sich der etwa 30 Jahre alte Josef Wyss, Küfer, von Oberdorf, aus dem Riedholz, wo er ein Geschäft erledigt hatte, auf den Heimweg. Auf der Landstrasse gesellte sich ihm ein französischer berittener Soldat zu und redete freundlich mit ihm. Kaum aber waren sie bei den Attisholzweihern vorbei in den Wald hineingekommen, überfiel der Franzose — immer noch auf der Landstrasse und am Tage —

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 67—68, 19. Nov. 1799.

²⁾ Briefe Schmidts an Lüthy vom 2. Okt., 19. Okt. und 4. Nov. 1799, II., 381, 386, 389.

³⁾ Melchior Schuler, Die Taten und Sitten der Eidgenossen, VII., 630.

den Wyss, hieb ihm vier Finger von der Hand, versetzte ihm mehrere schwere Streiche auf den Kopf und zerfetzte ihm das Gesicht. Darauf entriss er ihm eine messingene Taschenuhr und etwa fünf Neutaler in Geld und ritt davon. Der halb tote Wyss kroch in seinem fürchterlichen Zustande, blutend, bis zum nächsten Hause in Feldbrunnen. Von hier wurde er ins Spital nach Solothurn verbracht, wo er am folgenden Tag seinen Wunden erlag und vier unerzogene Kinder und eine Frau im Wochenbette hinterliess.

Wie nun aber derartige Vorkommnisse auf das Volk wirkten, und wie dieses über die Patrioten und Beamten dachte, zeigt der Brief eines Bürgers von Feldbrunnen, den dieser am 1. Dezember 1799 direkt an den helvetischen Grossen Rat richtete. Nachdem er den Abgeordneten den Ueberfall auf Wyss mitgeteilt hatte, wendete er sich mit folgenden Worten an sie: „Bürger Repräsentanten! Dass Soldaten der sogenannten Grossen Nation die ruhigen, friedlichen Kinder einer kleinern, jedoch verbündeten Nation meuchelmorden, plündern und selbst auf der Strasse berauben, da ist weiters nichts zu sagen, wenn Ihr nach so vielen wiederholten Fällen nicht zu helfen wisst. Die untern tun halt, was sie schon langeher die obern Gewalten ungestraft tun sahen. Aber, Bürger Repräsentanten, dass man über diese schreiende Mordtat nicht einmal einen Verbalprozess aufgenommen und den Gemordeten vor seinem Tode nicht einmal gerichtlich vernommen hat, das ist doch ärgerlich. Einige Beamte des Distriktes Solothurn hatten am gleichen Nachmittag in einem der Blutspur nahen Bierhaus einen Schmaus. Zur Ehre der Menschheit wollen wir als falsch glauben, was man versichert, dass man denselben, wie sie eben am Spieltische sassen, dieses Faktum rapportiert habe, und sie sich nicht einmal geregt, sondern ruhig zu spielen fortgefahren hätten. Bürger Repräsentanten! Als in den Monaten März und April die Bauern dieses Kantons, so wie die von mehreren andern Kantonen, gewiss mehr aus Unverstand als Bosheit, sich aufgelehnt hatten, schickte man gleich einen Regierungskommissär, mit allen Schreckensmitteln begleitet. Sechs Bauern wurden durch den Kopf geschossen, und was sonst geschehen ist, könnt ihr wissen. Schicke man auch einmal einen Regierungskommissär, aber einen moralischen, nüchternen, ernsten und klugen Mann, um das Betragen mehrerer Beamten im Kanton Solothurn zu untersuchen! Er wende sich an rechtschaffene, unparteiische Leute und ächte Vaterlandsfreunde und nicht an verlumpfte oder noch zu verlumpfende Maulpatrioten, und er wird Sachen vernehmen, die Euere Aufmerksamkeit wecken dürften. Doch schon höre ich von einer Seite: ‚Ta-

gesordnung! Tagesordnung!' rufen. — Ja, Bürger Repräsentanten, Tagesordnung!! Aber wisset, dass eben diese verrufene Tagesordnung über wichtige Facta und grosse Wahrheiten die jämmerliche Tagesunordnung, die jetzt in unserm armen Helvetien herrscht, grossenteils verursacht. Wachsamkeit und Gerechtigkeit in allen Teilen ist notwendig, wenn das Vaterland gerettet werden muss. Kommen diese nicht zur Tagesordnung, so sind wir verloren. Gruss und Hochachtung. Hans Jakob Hegli.“¹⁾)

Der Umstand, dass die solothurnischen Patrioten sich nur unter dem Schutze der Truppen sicher fühlten, zeigt klarer als viele Worte die Abneigung des Solothurner Volkes gegen sie. Die Klage des Hans Jakob Hegli von Feldbrunnen ist nur ein lauter Ausdruck dieser Volksstimmung. Die franzosenfreundlichen Patrioten galten dem Volke als mitschuldig an dem unerträglichen Elend, gegen welches die Zustände im alten Solothurn ihm wie ein Paradies erschienen. Nicht dass das Volk der Landschaft die alte Vorherrschaft der Stadt wieder zurückgewünscht hätte. Das eine Jahr der Helvetik hatte die Stellung der Landschaft zur Stadt ganz bedeutend geändert. Die alte aristokratische Regierung, die Sonne der Stadt, war untergegangen; die Stadt selbst hatte infolge ihrer raschen Uebergabe den Nimbus der Uneinnehmbarkeit eingebüsst, und mit den neuen Stadtbehörden lag das Volk wegen ihrer übertriebenen Ansprüchen in hartem Kampfe. Es ist klar, dass diese Stimmung kommen musste. Das Volk, so weit es wenigstens im Wählen frei war, wollte weder Patrioten noch Aristokraten; es wollte in erster Linie Leute aus seinen eigenen Reihen, die es kannte, und die mit ihm fühlten.

2. Die Neuwahl der Munizipalitäten im Distrikt Biberist und in der Stadt Solothurn.

August und September 1799.

Im Distrikt Biberist hatten erst drei Gemeinden, Biberist, Zuchwil und Messen, entsprechend dem Gesetze vom 15. Februar 1799 ihre Munizipalitätsbeamten gewählt. Alle übrigen hatten ihre Vorsteherschaft immer noch bloss provisorisch oder gesetzwidrig bestellt. Eine Gemeindekammer existierte einzig in Messen. Der Grund lag darin, dass Regierungskommissär Wernhard Huber die Vornahme der Wahlen verschoben hatte mit der Erklärung, er werde persönlich den Distrikt Biberist zur Einführung der Munizipalitäten bereisen. Er kam aber nie dazu. Nach

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 1. Dez. 1799.

Hubers Weggang machte Regierungsstatthalter Zeltner das Direktorium auf diesen Zustand aufmerksam. Das Direktorium beauftragte daraufhin den Regierungsstatthalter, die Wahlen anzuordnen.¹⁾

* * *

Nach dem Wegzug des Regierungskommissärs Huber fühlte sich die von ihm eingesetzte provisorische Munizipalität der Stadt Solothurn nicht mehr wohl, um so weniger, als Cartier im Grossen Rat bereits auf ihr ungesetzliches Weiterbestehen aufmerksam gemacht und die Gesetzgebenden Räte dem Direktorium nahe gelegt hatten, den gesetzmässigen Zustand endlich wieder herzustellen. Sie bot wiederholt ihre Entlassung an.²⁾

Der Regierungsstatthalter setzte die Neuwahl auf den 20. August 1799 fest. Die Einladung zur Urversammlung liess er durch Ausrufen unter Trommelschlag und durch Anheften unter den Toren ergehen. Es fanden sich aber zur festgesetzten Zeit nur etwa 30 Bürger ein. Um den übrigen die Einrede abzuschneiden, sie hätten von der Ansetzung der Wahl wegen mangelhaften Aufgebotes keine Kenntnis gehabt, entliess Zeltner die Gekommenen und liess durch Aufgebot von Haus zu Haus die Stimmfähigen auf den folgenden Tag, den 21. August, einladen. Sie erschienen nun zahlreich in der Jesuitenkirche.

Bei der Bereinigung der Liste der Stimmfähigen erhob sich ein erbitterter Streit, ob Leonz Eder und Lorenz Anton Bettin stimmfähig seien oder abtreten müssten. Eder war gebürtig von Stans, hatte vor etwa 18 Jahren in Solothurn seine Studien begonnen, war nachher in Familien der Stadt Hauslehrer gewesen und amtete zur Zeit als öffentlicher Ankläger; er hatte aber nie eine eigene Haushaltung geführt. Bettin war Spezereihändler, reiste etwa 30 Jahre in der Schweiz von einem Markte zum andern, war aber in den letzten Jahren in Solothurn in einem Geschäft dauernd tätig und von Huber zum Mitgliede der von ihm eingesetzten, eben vor dem Abtreten stehenden Munizipalität ernannt worden. Auch er hatte nie „eigenes Feuer und Licht“ besessen. „Beinahe einstimmig“ war die Versammlung der Ansicht, die Genannten seien nur „Aufenthalter“, aber keine solchen, die, wie das Gesetz verlange, „seit fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt“ hätten, und verlangte ungestüm ihre Entfernung aus der Versammlung. Die beiden, von einigen Parteifreunden und vom Regierungsstatthalter unterstützt, verteidigten ihre

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 73, 31. Juli 1799.

²⁾ Akten IV., 976, 981 ff.

Stimmberechtigung. „Das Gelärme wurde aber so heftig und so erbittert heftig“, dass Zeltner mit der Erklärung, er werde von der Regierung Aufschluss über den Sinn des Ausdruckes „wohnen“ einholen, die Versammlung aufhob.¹⁾

Im Namen der Majorität reklamierte die Gemeindeverwaltung beim Grossen Rat gegen dieses Vorgehen Zeltners.²⁾ Das Ministerium des Innern stellte indessen Eder und Bettin den Bürgerbrief aus,³⁾ und nun nahm am 12. September die Urversammlung die Wahl der neuen Munizipalität vor.⁴⁾ Gewählt wurden lauter alte Stadtbürger. „Es freut mich doch, dass kei Hintersäss inen ko ist“, meinte nach der Wahlverhandlung ein „vollwichtiger Altburger“.

Weinhändler Cartier war Präsident geworden. Er brachte Leben und Kraft in den Rat. Es war höchst nötig. Polizei und alles lag darnieder.

Die neue Munizipalität geriet schon bald mit den beiden Statthaltern Zeltner und Brunner in Kampf. Sie war kaum etwa dreissig Stunden installiert, so forderte Unterstatthalter Brunner sie in einem „grogen, ebenso herrischen als unvernünftig tönenden“ Briefe wegen drei Requisitionspferden, die bereits vor einem Monat von der alten Munizipalität verlangt worden waren, unter Verantwortlichkeit und Androhung militärischer Exekution, die in sechs Stunden erfolgen sollte, abends halb sieben Uhr zu einer Sitzung auf. Präsident Cartier fand es nicht tunlich, die Munizipalität noch in der Nacht zusammenzurufen, sondern schrieb Brunner einen Brief, in dem er ihm den unrepublikanischen, herrischen Ton, der den ehemaligen Junker Landvogt verrate, verwies. Beide Statthalter fingen Feuer, um so mehr, als am folgenden Tage die gesamte Munizipalität das Schreiben ihres Präsidenten durch ein eigenes, gemeinsames Schreiben bekräftigte und deckte. Da Zeltner Landvogt gewesen, so deutete er „den Junker“ sehr übel auf sich aus. Beide Statthalter verreisten miteinander nach Bern, und zwar nachts 12 Uhr, um ihre Reise geheim zu halten. Aber am Morgen wusste schon die ganze Stadt das Geheimnis. Sie klagten die ihnen angetane Beschimpfung dem Direktorium und drohten, ihre Aemter niederzulegen, wenn die Regierung sie nicht in Schutz nehme. Das Direktorium, „das seinen grossen Staatsverlust fühlte, wollte, wie es heisst, Cartier arretieren

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 109, 9. Aug. 1799; 171 ff., 21. Aug. 1799.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 185—187, 21. August 1799.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 169 f., 215 f.

⁴⁾ Vgl. Akten V., 160.

lassen“. Die Statthalter verhinderten dies. Daraufhin sprach das Direktorium Cartier seine Missbilligung aus. Dieser kehrte sich aber nicht daran. So dauerte das gespannte Verhältnis fort.¹⁾

Die beiden Statthalter und mit ihnen das Direktorium suchten auf andere Weise sich an der neuen Munizipalität zu rächen. Die Wahl am 12. September hatte sich mit einem militärischen Aufgebot gekreuzt, und vier der Bürger, die in die Munizipalität gewählt wurden, hätten eben als Eliten ins Wallis abmarschieren sollen. Das Direktorium unterbreitete nun unterm 14. Oktober 1799 den Gesetzgebenden Räten die Frage, ob die Wahl dieser vier Bürger gültig sei, und liess in seinem Bericht den Verdacht durchschimmern, die vier hätten sich eben deshalb wählen lassen, um dem Militärdienst zu entgehen. Beamte waren nämlich vom aktiven Dienste dispensiert. Hammer beantragte im Grossen Rat, die Wahlen ungültig zu erklären, weil die vier Auszügler ihre Wahl „durch Intrigue“ erwirkt hätten. Der Grosse Rat und der Senat kamen jedoch zu dem Entscheid, die Wahl sei gültig, weil kein bestehendes Gesetz die Wähler gehindert habe, die Munizipalbeamten unter den Eliten zu wählen.²⁾

3. Die Ergänzungswahlen in die verschiedenen Beamtungen.

September und Oktober 1799.

Am 21. September 1799 ging das erste konstitutionelle Jahr zu Ende. Es galt also, festzustellen, welche Wahlen neu vorzunehmen seien.

Im Senat hatte bisher jeder Kanton, ob klein oder gross, vier Vertreter. Die grossen Kantone empfanden dies als ein Unrecht. Von den solothurnischen Vertretern stellten sich die Grossräte Cartier und Trösch auf den Standpunkt, man sollte die gleichmässige Vertretung im Senat beibehalten, die grossen Kantone erhielten durch die verhältnismässige Vertretung im Grossen Rate doch das Uebergewicht.³⁾ Senator Schwalzer dagegen verteidigte mit warmen Worten die verhältnismässige Vertretung auch im Senat: „... Helvetien, nicht die Zahl der 18 Kantone, sondern die aktiven Bürger sind deine Stärke ..“.⁴⁾ Auch Lüthy war derselben Meinung, da Helvetien „eine einzige Nation“ bilde.⁵⁾ Die Räte beschliessen am 2. September 1799 in diesem Sinne. Der Kanton Solothurn, der 101 Wahlmänner, 6050 eingeschriebene Soldaten, und

¹⁾ Vgl. die Briefe Schmidts an Lüthy v. (21. Aug.), 19. Okt. u. 4. Novemb. 1799^o II., 397, 386 u. 389.

²⁾ Akten V., 160—161.

³⁾ Akten IV., 1210, 21. August 1799.

⁴⁾ Akten IV., 1216, 21. August 1799.

⁵⁾ Akten IV., 1404, 2. September 1799.

11'221 eingeschriebene Aktivbürger zählte,¹⁾ sollte nur mehr drei Senatsmitglieder erhalten. Da Xaver Zeltner zum Regierungsstatthalter befördert worden war,²⁾ musste kein Mitglied ausgelost werden.³⁾ Senator Schwaller wollte demissionieren; niemand aber wusste, an wen die Demission zu richten sei. Lüthy gab folgendes gereizte, aber auch bezeichnende Votum ab: „... Wir sollen uns jetzt nicht mit denen beschäftigen, die jetzt, da das Vaterland in Gefahr ist (die Oesterreicher hatten Zürich in ihrer Gewalt), auf eine, ich möchte wohl sagen, niederträchtige Weise, ihre Stellen verlassen wollen. Mögen sie sich wenden, an wen sie wollen. Ich verlange Tagesordnung“.⁴⁾

Im übrigen sollte nun nach dem Wortlaut der Konstitution eine bestimmte Anzahl Beamter ausgelost werden. Aber die im Laufe des Jahres in der solothurnischen Beamtenschaft entstandenen Lücken waren meist grösser, als diese Zahlen. Es handelte sich also um Ergänzungswahlen und zwar um folgende: Ein Mitglied und ein Suppleant in den obersten Gerichtshof, ein Mitglied und zwei Suppleanten in die Verwaltungskammer, drei Mitglieder und vier Suppleanten in das Kantonsgericht, je ein Mitglied in vier Bezirksgerichte und in jenes von Olten zwei,⁵⁾ im ganzen also um 18 Mandate.

Die Urversammlungen waren auf den 20. September 1799 festgesetzt. Eine Proklamation des Direktoriums wies die Stimmberechtigten auf die Bedeutung des Tages hin: „... Die Wahlmänner, die ihr absendet, haben euere Gesetzgeber, euere Richter, euere Verwalter zu ernennen, von euern Gesetzgebern wird das Vollziehungs-Direktorium, von dem Vollziehungs-Direktorium die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernannt. Die Güte eurer ersten Wahl muss also notwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden sein. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtsvollsten unter euch aus: Männer, die fern von allem Parteigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes in ihrem Herzen tragen ...“⁶⁾

In der Stadt Solothurn suchten die beiden Parteien (die „Storkraten“ und die „Demikraten“, wie der Volkswitz sie getauft hatte) Fühlung miteinander. Bei der Wahl zeigte es sich, dass die lautesten

1) Akten IV., 1186.

2) Vgl. oben S. 38.

3) Akten IV., 1504, 19. September 1799.

4) Akten IV., 1467, 16. September 1799.

5) B.-A. Helvetik, Bd. 985, 273 ff., 301 ff., 317 ff.

6) Akten IV., 1456.

Schreier, die „Outrés“, sowohl der einen wie der andern Partei, wenig beliebt waren.¹⁾

In den Urversammlungen auf den Dörfern walteten vielerorts die Geistlichen als Sekretäre. An der Wahl selber durften sie sich nicht beteiligen, so wollte es das Gesetz. Aber das Volk wollte sie doch in seiner Mitte wissen. Die Wahlen verliefen ruhig. Das Volk wählte jene Männer, von denen es hoffte, dass sie seine Dorfinteressen am besten verteidigen würden.²⁾

Von den 97 Wahlmännern wurden am 28. September unter Aufsicht einer vom Gesetze bestimmten Kommission 48 durch das Los ausgeschaltet. Der Regierungsstatthalter gab durch eine gedruckte Proklamation die Liste bekannt und lud die verbliebenen 49 Wahlmänner auf den 2. Oktober nach Solothurn zur „Wahlversammlung“ ein.³⁾

Diese Wahlversammlung lag Zeltner offenbar sehr am Herzen, was aus der Ansprache hervorgeht, mit der er sie eröffnete. „... Seid mir also willkommen im Namen des gemeinsamen Vaterlandes und vor dem Angesichte desjenigen, der die Herzen durchschaut und der in Rücksicht der reinen Absicht bei diesen Wahlen Euch allein richten kann“, mit diesen Worten begrüßte er die Wahlmänner und fuhr dann fort: „Das Geschäft, so wir gegenwärtig vor uns haben, ist von Wichtigkeit und zwar von der grössten Wichtigkeit. Denn es hängt nichts Geringeres davon ab, als das Wohl und Wehe und vielleicht der ganze Bestand unseres Freistaats. Die gute Auswahl erfahrener Seeleute kann oft das Schiff bei dem gefährlichsten Anschein noch retten. Jeder von uns kennt die bedenklichen Zeitumstände, die Lage des Vaterlandes und die Verschiedenheit unserer Gesinnungen. Ein Grund mehr, bei dieser Wahl nur nach Unparteilichkeit, nach Vernunft und Gewissen zu verfahren“.

Zeltner fürchtete offenbar die antipatriotische Stimmung und suchte ihr in verschiedenen Wendungen entgegenzuarbeiten: „Bürger Wahlmänner, der offene, feste Schweizercharakter bürgt mir dafür, dass Privatvorteile, Verwandtschaft, Familienzwiseigkeiten oder andere Leidenschaften keinen Einfluss auf Euch haben werden, vielmehr bin ich überzeugt, dass ihr bei euren Wahlen nur das Verdienst und die Tauglichkeit des Mannes ins Auge fasset, denn jedem von Euch schwebt gewiss der Ge-

¹⁾ Brief Schmidts an Lüthy v. 21. Sept. 1799, a. a. O. 2. Bd., 379.

²⁾ Eine anschauliche Schilderung der Urversammlung Selzach-Lommiswil siehe in Lebernschreiben 1. Bd., 236. Sie dauerte von morgens 8 Uhr bis abends 9 Uhr!

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 347.

danke vor: *ich bin Wahlmann, und der Name, den ich schreibe, kann mein Vaterland zerstören oder erhalten helfen.* .. Es ist keine geringe Sache um die Wahl eines Gesetzgebers, so wie um die eines Richters. Beide sind gleichsam das sinnliche Nachbild Gottes auf Erden, je mehr sie sich seinen Vollkommenheiten nähern sowohl durch ihre Einsichten als ihr sittliches Betragen, desto würdiger sind sie zu dieser Stelle...“

Vor dem Beginn der Wahlversammlung hatte der Regierungsstatthalter dem Minister des Innern geschrieben, er habe in den letzten Tagen „häufige Gelegenheit gehabt, die Unwissenheit der grössern Volksmasse und deren wenige Begreifung der Gesetze zu beklagen“. ¹⁾ Er scheint bei den Wahlmännern auch keine grosse Kenntnis der Verfassung vorausgesetzt zu haben, denn er erklärte ihnen in seiner Ansprache ziemlich ausführlich die Befugnisse, Pflichten und notwendigen Eigenschaften der einzelnen Beamten und leitete daraus jeweiligen Gesichtspunkte ab, die bei der Stimmabgabe entscheiden sollten. „Man sieht von selbst,“ sagte er anschliessend an seine Darlegung der Pflichten und Eigenschaften der Mitglieder des obersten Gerichtshofes, „dass hier Kantonsgeist, Vorliebe zu seinem Distrikt keinen Platz findet. Nur die kalte Vernunft spricht, das Herz schweigt mit allen seinen partiischen Neigungen“.

Zeltner schloss seine Eröffnungsansprache mit dem Wunsche, „dass aus dem Schutte eines altmorschen Gebäudes durch eine gute Auswahl von Aufsichtern und Mitarbeitern ein *neues* hervorgehe, das an Bequemlichkeit, Grösse und Dauer das *alte* weit übertreffe“. ²⁾ Der Vergleich des vorrevolutionären Staates mit einem alten, morschen Gebäude verletzte die Grosszahl der Anwesenden und reizte sie angesichts des „bedenklichen Zustandes“ des jetzigen Staates, den Zeltner beim Eingange seiner Rede nicht undeutlich mit einem sinkenden Schiffe verglichen hatte, zu Spott und Widerspruch.

Die Wahlverhandlungen zur Besetzung der 18 freien Stellen dauerten volle vier Tage. Die Vertreter der Landschaft suchten zähe ihre Interessen zu wahren. „Weder Patrioten noch Städter“, hiess ihre Parole, und daran hielten sie fest. „Die Landleute“, schrieb Schmid kurz darauf an Lüthy, „scheinen bei der letzten Wahl ihre Revanche genommen zu haben. Es scheint überhaupt bei den Wahlmännern nicht weniger Distriktsgeist geherrscht zu haben, als bei den Gesetzgebenden Räten Kantonsgeist. Als von der Besetzung des Distriktsgerichtes Biberist die

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 985, 245, 2. Okt. 1799.

²⁾ Die Rede findet sich gedruckt ebend. S. 349 ff., 4 Quartseiten.

Rede war, schlugen einige einen sehr würdigen Mann aus dem Bucheggberg vor. Was, hiess es, die Buchiberger hei scho einä im Gesetzgebende Körper, einä im Kantonsgericht, scho mehreri im Strickgericht,¹⁾ und dä do soll au no inä ko?? Und er kam nicht inä. Ich habe es mehreren unserer Bauern gesagt, dass ich in vier Minuten bessere Beamte in der Stadt und besonders unter den gar zu verkannten Ehemaligen wollte gefunden haben, als unsere Wahlmänner in vier Tagen. Erhält Gott unsere Republik (ich setze dieses Bedingnis nicht vergebens voraus) bis übers Jahr, so habe ich grosse Lust, als ein Bauernbub es unsern Bauern gedruckt zu sagen. Es steht wahrlich schlecht um die Köpfe unserer Bauern, und es scheint gar nicht, dass es noch so bald bessern werde“.²⁾

Dass die Patrioten der Stadt schwer erzürnt waren über den Wahlausfall, zeigt die Klage Kullis im Grossen Rat zu Bern: Es habe in der Wahlversammlung „ein so trauriger Geist“ geherrscht, dass Mitglieder derselben zum voraus erklärt hätten, um wahlfähig zu sein, dürfe einer kein Patriot und kein Städter, dagegen müsse er ein frommer, katholischer Christ sein, der unfehlbar alle Tage in die Kirche gehe. Ueberdies hätten sich selbst zwei Grossräte von der Landschaft, von Arb und Schluap, in die Versammlung eingedrängt und aktiv an ihr mitgewirkt.³⁾

Regierungsstatthalter Zeltner, der die Versammlung geleitet hatte, fühlte sich in seiner Amtsehre angegriffen. Etwas gereizt schrieb er einen Bericht über die Wahlversammlung an das Vollziehungs-Direktorium, das ihn an den Grossen Rat weiterleitete. Die beiden Grossräte seien bloss zeitweilig an den Schranken gestanden, von Wahlbeeinflussung sei keine Rede. Gewählt worden seien vaterlandsliebende Männer, auch Protestanten, die Wahlen selbst widersprächen also der Anklage Kullis, bemerkte Zeltner. Die Aeusserung der Wahlmänner aber, die zu Wählenden dürften keine Patrioten sein, stellte er nicht nur nicht in Abrede, sondern schrieb wörtlich: darauf müsse er antworten, „*dass der grösste Teil der Solothurner Landbewohner unter Patriot nur alles versteht, was abscheulich im moralischen und civilen Sinne ist*“.

Dieses offene Wort wirkte unter den Patrioten des Grossen Rates wie eine platzende Bombe. Secrétan beehrte sofort eine Kommission, die untersuche, „ob nicht das Direktorium eingeladen werden müsse,

¹⁾ Die Richter trugen als Abzeichen ihres Ranges dreifarbig Schärpen über die rechte Achsel, deshalb nannte sie das Volk statt Distriktsrichter „Strickrichter“.

²⁾ Brief v. 19. Oktober 1799, II., 386.

³⁾ Neues helv. Tagblatt, 2. Bd., 235, 249. Vgl. Akten V., 171.

einen Bericht über den öffentlichen Geist im Kanton Solothurn zu erstatten; denn entweder müsse für eine Verbesserung gesorgt werden, oder man müsse sehen, wie ein Statthalter, der seine Mitbürger so verlämde, zur Ordnung gebracht werde“.

Umsonst suchte Cartier zu vermitteln: es gäbe, erklärte er, einen Teil des Volkes von Solothurn und zwar sei es der einfältigere, welcher glaube, die Patrioten seien schuld an der Anwesenheit der Franken und damit aller Uebel. „Ihr habt auf Secrétans Antrag selbst ehrenvolle Meldung diesem Kanton zuerkannt,¹⁾ wie kann er nun einen solchen Antrag stellen?“ Secrétan wollte aber den Regierungsstatthalter treffen, und so wurde mit Mehrheit die Einsetzung einer Untersuchungskommission beschlossen.²⁾ Die Gültigkeit der Wahlen wurde nach wiederholten Verhandlungen anerkannt;³⁾ die Erbitterung gegen Zeltner aber blieb.

III. Der Kampf um das helvetische Direktorium und seine Nachwirkung im Kanton Solothurn.

1. Verfassungseingaben aus dem Kanton Solothurn.

Infolge der beständigen schriftlichen Verbindung Lüthys mit seinen Freunden in Solothurn war man hier stets unterrichtet über die Arbeiten zur Abänderung der helvetischen Konstitution. Auch die Behörden fühlten nämlich längst, dass die von den französischen Machthabern im April 1798 der neuen Republik diktierte Verfassung den Bedürfnissen nicht entsprach. Lüthy selbst war in der Revisionskommission. Im August 1799 hatte er seinem Freunde Schmid einige Exemplare des Entwurfes zur neuen Konstitution zugehen lassen. Dieser gab sie in Solothurn weiter und versäumte nicht, Lüthy die Urteile und Bedenken mitzuteilen.

Art. 33 wollte den bekannten Bürgereid wieder vorschreiben und zwar mit folgendem Wortlaut: „Durch den Bürgereid gelobt der Bürger, seinem Vaterlande . . . mit einem gerechten Hasse gegen Aristokratie und Anarchie anzuhängen“. Schmid bemerkt dazu: „Das Bei-

¹⁾ Für die Wohltätigkeit gegenüber den Bewohnern der durch den Krieg verheerten Gegenden. Siehe oben S. 299.

²⁾ Neues helv. Tagblatt, 2. Bd., 574 ff. (Bericht über die Verhandlungen im Grossen Rat vom 20. November 1799.)

³⁾ Akten V., 570 ff. — In den obersten Gerichtshof waren gewählt worden als Richter: Jakob Eggenschwiler von Balsthal, als Suppleant: Viktor Jos. Pfluger, bisher Mitglied der Verwaltungskammer.

wort *gerecht*, wie es im Deutschen daliegt, scheint einen doppelten Sinn zu haben. Entweder, ich schwöre Hass der Aristokratie etc., *weil* er gerecht ist, oder ich schwöre ihn, *wenn* er gerecht ist. V. g. wenn man einem Bernerbauern und wohl auch einem andern sagte, die vorige Regierung sei eine Aristokratie gewesen und er solle ihr nun einen gerechten Hass schwören, so würde er sagen: „Der Hass ist ungerecht, weil ich fühle, dass ich unter dieser Aristokratie recht glücklich gewesen, und wens mein Maul schwöre, so würde mein Verstand anders denken und mein Herz anders fühlen“. Ein laxer oder subtiler Kasuist würde also den Eid im zweiten Sinne erlauben: *wenn* der Hass gerecht wäre. Im Französischen und Wälschen bestimmt die Vorsetzung des Beiwortes *juste* und *justo* den ersten Sinn genauer, allein er vermehrt die Schwierigkeiten, anstatt sie zu heben. Man muss *Hass* schwören (einen Affekt), und dass dieser Hass *gerecht* sei (ein Urteil). Das heisst man, Kopf und Herz in Requisition geben. — Das Wort „Anarchie“ hat schon das erste Mal bei den Unstudierten zu den ungereimtesten Auslegungen Anlass gegeben. Warum setzt man nicht ein deutsches Wort oder, wenn man kein gleichgeltendes hat, eine deutsche Umschreibung dafür? Es ist leider für die kleine, helvetische Republik schon ein grosses Unglück, dass sie sich dreier Zungen statt einer bedienen muss, warum zwingt man sie noch, griechisch zu stammeln?“¹⁾

Aehnlich urteilte Prof. Fr. X. Vock. Schmid wies Lüthy mit besonderem Nachdruck auf die sachlichen Bemerkungen dieses seines einstigen Lehrers hin, und Lüthy war nobel genug, Vock einzuladen und aufzumuntern, ihm seine Bedenken freimütig mitzuteilen. Art. 37 des Entwurfes lautete: „Der Verlust des Bürgerrechtes erfolgt: . . . 2. durch den Eintritt in irgend eine fremde Corporation, welche sogenannten Geburtsadel oder Gehorsamsgelübde an auswärtige Obere fordert“. „Wie kann man“, fragte Vock, „diesen Artikel dem katholischen Volke zur Annahme vorlegen? Einem Volke, das von Genf bis Konstanz und von Mendris bis Basel gegen seine Stellvertreter sowohl als gegen die Constitution immer noch misstrauisch ist, immer noch den Argwohn hat, es sei darauf angelegt, ihm nach und nach seine Religion zu nehmen . . . So, wie der Artikel abgefasst ist, schliesst er wohl jeden Katholiken vom helvetischen Bürgerrecht aus, und es braucht gar nicht viel Scharfsinn, um das einzusehen: „Die katholische Kirche ist eine fremde

¹⁾ Brief v. 24. August 1799, II., 361. Diese Bemerkung eines gemässigten Patrioten zeigt, wie gegensätzlich die Helvetik zum wahren Wesen der Schweiz war.

Corporation, welche Gehorsamsgelübde an auswärtige Obere (Papst und Bischöfe) fordert, also, wer in sie eintritt, verliert das Bürgerrecht'. Wahrlich, ich sehe nicht, wie das katholische Helvetien nach der Sanction dieses Artikels behaupten könnte, noch helvetisches Bürgerrecht zu haben. Oder was würde es einreden können, wenn man ihm sagte: ‚Ihr müsst Päpsten und Bischöfen gehorchen, das sind auswärtige Obere, welche diesen Gehorsam fordern, also seid ihr keine helvetischen Bürger'. Würden wir sagen: ‚Man fordert von uns keine Gehorsamsgelübde'? ‚Aber man fordert Gehorsam und ihr meint, ihn leisten zu müssen, ist das nicht so viel als Gehorsamsgelübde?' Ganz gewiss, und daher hat der italienische Uebersetzer dieses Wort ‚Gehorsamsgelübde' schlechtweg mit l'ubbidienza übersetzt. Zudem müssen die katholischen Geistlichen bei ihrer Ordination diesen Gehorsam ausdrücklich angeloben. Aus dieser begründeten oder unbegründeten Betrachtung folgt wenigstens soviel: die Klugheit der Gesetzgeber fordert, den Artikel so abzufassen, dass der Katholik wegen seiner Religion keinen neuen Argwohn schöpfen kann. Sonst ist das die notwendige Folge: der ganze Entwurf wird wegen dieses Artikels verworfen, und unser Volk kömmt auf den Wahn, man habe ihm dasjenige, was man ihm im sechsten Artikel gegeben, durch diesen wieder nehmen wollen, welches bei einem religiösen, geraden und offenen Volke nichts als Hass und Abscheu gegen die Urheber des vermeintlichen Hindernisses hervorbringen würde“.¹⁾

Der Verfassungsentwurf blieb liegen.

2. Der Sturz des Direktoriums am 7. Januar 1800.

Amanz Glutz Regierungsstatthalter.

Die seit dem Abzug der Alliierten immer heftiger werdenden Partekämpfe nahmen anfangs Januar 1800 alles Interesse der helvetischen Räte in Anspruch. Seinem gesunden Urteile folgend, war Urs Jos. Lüthy immer mehr von den radikalen Elementen abgerückt. Bereits im Monat August 1799 nannte Schmid ihn einen „Usterianer“.²⁾ Jetzt trat er mit Usteri gegen die Direktoren Laharpe, Oberlin und Secrétan auf, welche unter Führung Laharpes durch einen Staatsstreich die Gesetzgebenden Räte von allen gemässigten Elementen „säubern“ wollten. Die Gesetzgebenden Räte kamen ihnen zuvor, indem sie am 7. Januar 1800 das

¹⁾ Lüthys Briefwechsel II., 369 ff.

²⁾ Brief vom 24. August 1799, II., 363.

Direktorium für aufgelöst erklärten. Im Grossen Rat stimmte Cartier dafür, Hammer dagegen.¹⁾ Im Senat erklärte Lüthy: „Es tut mir leid, dass Männer, die sich bisher in ihrem Privatleben als wahre Republikaner zeigten, auf einen Abweg fielen, zu dem nur der traurige Grundsatz führen kann, dass der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen reine gewesen sein, das beurteile der Allmächtige; ihre Handlungen sind gewiss strafbar. Die Auflösung des Direktoriums ist kein Richterspruch; die Sache muss und wird aber vor den Richter kommen. Es ist hier um Verfügungen gegen eine Behörde zu tun, die gegen uns feindlich handelt; bis die Angeklagten verhört und beurteilt werden können, soll ihre Gewalt in andere Hände gelegt werden. Sind sie wahre Republikaner, so müssen sie dies selbst billigen. Die Gewalt, die zur Vertilgung der Nationalrepräsentation angewandt werden sollte, muss ihnen entrissen werden.“²⁾

Am folgenden Tage, am 8. Januar 1800, wählten die Gesetzgebenden Räte einen provisorischen Regierungs-Ausschuss von sieben Mitgliedern, der bis zur Einführung einer neuen, endgültigen Verfassung die Exekutivgewalt ausüben sollte.

Der Sturz des Direktoriums und die Ausschaltung von Laharpe, Secrétan und Oberlin bedeutete den Beginn der Abkehr von den revolutionären Grundsätzen. Es war der Sieg der gemässigten Elemente.³⁾

Im Kanton Solothurn fand dieses Ereignis frohen Widerhall; als der neugebildete Vollziehungs-Ausschuss in einem Schreiben vom 21. Januar 1800 an den Kirchenrat von Bern „feierlichst“ erklärte, „dass er unter seinen Verpflichtungen keine höhere kenne, als die Religion — die mächtigste Stütze des Staates und die reichste Quelle für Volkswohlfahrt — zu ehren, ihre Diener und Beförderer nach Kräften zu unterstützen und die öffentliche Erziehung für Religion und Sittlichkeit so sehr als möglich zu begünstigen“, gings wie ein Jubeln durch den Kanton. „Süss und angenehm ist es für das Schweizervolk, durch die neuliche Personal-Aenderung den Altar wieder zu seiner Freyheit emporgehoben zu sehen“, erklärte Peter Leonz Schärr von Mümliswil in einer Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte und feierte die mutigen Männer des 7. Januar als Tellen, die die Gessler erschossen und

¹⁾ Akten V., 533.

²⁾ Akten V., 537.

³⁾ Büchi: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 295 ff.

die Freiheit gerettet hätten.¹⁾ Und der solothurnische Erziehungsrat schrieb: „Sie haben das gesamte Helvetien mit neuen Hoffnungen erfüllt.“²⁾

* * *

Es war vorauszusehen, dass die Aenderung in der Zentralbehörde ihre Rückwirkung auch auf die obersten Behörden des Kantons Solothurn haben werde. Regierungsstatthalter Xaver Zeltner gehörte seiner Gesinnung nach zu der am 7. Januar 1800 gefallenen Partei der Ultrapatrioten. Man schrieb ihm in den Kreisen in Bern, die das Staatsruder an sich gezogen hatten, einen bedeutenden Teil der Schuld zu an der allbekannten Unzufriedenheit des Solothurner Volkes. Die neue Regierung hatte denn auch von Anfang an die Absicht, Xaver Zeltner zu entlassen.³⁾

Der äussere Anlass fand sich rasch. Die beiden extrepatriotischen Unterstatthalter Viktor Brunner in Solothurn und Martin Disteli in Olten fühlten sich nach dem 7. Januar 1800 auf ihren Posten nicht mehr sicher und verlangten vom Regierungsstatthalter Zeltner ihre Entlassung. Zeltner bewilligte sie und zeigte sie unterm 15. Februar dem neuen Vollziehungs-Ausschuss an mit der Bemerkung, „es werde ihm schwer sein, würdige Nachfolger auf die erledigten Stellen zu finden.“⁴⁾

Damit war der erwünschte Anlass gegeben. Seine Mitteilung, so schrieb der Vollziehungs-Ausschuss an Zeltner, berechtige die Regierung, zu glauben, dass er weder in der Stadt noch auf dem Lande das nötige Zutrauen besitze, das unentbehrlich sei, um mit glücklichem Erfolg zu arbeiten. Demzufolge halte sich der Vollziehungs-Ausschuss,

¹⁾ Neues republikanisches Blatt, I., 385, 28. Januar 1800. — Folgende Charakteristik der Gestürzten aus der Feder eines Patrioten stand im „Neuen Schweizerischen Republikaner“ vom 4. Juni 1800: „...Unter der sauberen Direktorialregierung der Ochse, Laharpe und Oberlin ward zwar allerdings kein systematischer Gang zur Ausrottung der christlichen Religion befolgt, — so was glauben wollen, wäre diesen Unholden zu viel Ehre angetan; denn worin hätten sie auch einen systematischen Gang befolgt? Sie liessen sich überall von den Eingebungen des Augenblicks, von Leidenschaften und kleinlichen Zwecken leiten, — wohl aber fand eine entschiedene Verachtung der Religion und ihrer Diener, eine sträfliche Vernachlässigung, mitunter auch Verfolgung alles dessen, was auf sie Bezug hatte, statt, die bei den einen mehr oder weniger räsionierend, bei den andern von der crassesten Dummheit eingegeben war, wir dürfen, um letztere darzutun, nur an Oberlins bekannte Worte erinnern, der einst zu einem Minister sagte: ‚B. Minister, es gibt keinen Gott, es gibt nur ein höchstes Wesen.‘“ S. 72.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1460, Brief vom 13. Februar 1800.

³⁾ Der neue Vollziehungs-Ausschuss hatte in seinem Kreisschreiben vom 21. Januar 1800 an die Regierungsstatthalter über die zu befolgenden Grundsätze Xaver Zeltner bereits übergangen. Akten V., 664. Zeltner verlangte und erhielt am 30. Januar 1800 einen Urlaub von vier Wochen zur Erholung, benützte ihn aber offenbar nur teilweise oder gar nicht.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 47—48.

der zur Beförderung des öffentlichen Wohles hauptsächlich auf solche Organe sehen müsse, die das Zutrauen des Volkes genössen, auf eine ganz besondere Weise verpflichtet und selbst um jener Wohlfahrt willen aufgefordert, ihn einzuladen, seine Entlassung zu begehren.¹⁾ Am 22. Februar 1800 reichte Zeltner sein Entlassungsgesuch ein,²⁾ und am 24. Februar genehmigte der Vollziehungs-Ausschuss dasselbe, indem er Zeltner für die dem Vaterland geleisteten Dienste den „gebührenden Dank“ aussprach und ihm eine leichtere Stelle anbot.³⁾

Grossrat Cartier, der für den Sturz von Ochs, Laharpe und Oberlin gestimmt hatte, war auch mit der Abberufung Zeltners einverstanden. Als einige Grossräte dem Vollziehungs-Ausschuss, der auch anderwärts radikale Beamte durch genehmere Männer ersetzte, in die Arme fallen wollten, fragte er: „... Wo ist denn das Volk, welches so unzufrieden mit den Ereignissen des 7. Januar und seinen letzten Folgen sein soll? Ich kenne den Kanton Solothurn und weiss, dass kaum hundert Bürger in demselben sein werden, die hierüber unzufrieden sind.“⁴⁾

Schon am 24. Februar ernannte der Vollziehungs-Ausschuss den frühern Altrat Amanz Glutz von Solothurn⁵⁾ zum neuen Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn: „In dem besonderen Vertrauen auf Euere Talente und Euern patriotischen Eifer, dem Vaterlande und Euern Mitbürgern nützlich zu sein, ruft Euch die Regierung zu diesem Amte.“⁶⁾

Ohne Zögern ersetzte nun der neue Regierungsstatthalter Amanz Glutz die bisherigen Unterstatthalter von Solothurn und Olten durch der neuen Richtung näher stehende Männer. Zum Unterstatthalter von Solothurn berief er Felix Sury von Solothurn,⁷⁾ zum Unterstatthalter von Olten Johann Baptist Frey von Olten.⁸⁾ Er drängte auch durch wiederholte Aufforderung den Unterstatthalter Vinzenz Meyer in Dor-

1) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 43—44, 17. Februar.

2) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 51—54.

3) Akten V., 773—774.

4) Neues republikanisches Blatt I., 350, 22. Februar 1800.

5) Schmid schrieb schon unterm 22. Februar 1800 an Lüthy: „Herr A. G. Regierungsstatthalter!! Das ist ohne Zweifel das Werk des Herrn D×× (Dolder?), mit dem jener vor 6 Jahren Syndikater war. Zeltner wird hier allgemein bedauert; besonders wegen der Art, wie man ihm mitgespielt. ‚Je nun, s'ist halt Revolution‘, wie unser cantische Doctor (Schwendimann) sagt. Ein Kind war nun Z. freilich, dass er den Senat, den rühmlichsten, und ich hätte bald gesagt: ruhigsten, Platz verlassen hat, um ein Schulbube der Execution zu werden.“ II., 411.

6) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 59, 65.

7) Felix Hieronymus Joseph Sury, 1772—1841, 1797 Jungrat.

8) B.-A. Helvetik, Bd. 511, 67, 5. März 1800. — J. B. Frey, 1750—1831, Vater des Johann Baptist Frey, des Deputierten des Kantons Solothurn an der Pariser Consulta 1802.

nach, dessen Draufgängertum wir kennen, zum Verzicht auf seine Stelle und ersetzte ihn durch Joseph Niklaus Georg Tschann, ehemaligen Vogt zu Gösigen, über den er dem Vollziehungs-Ausschuss schrieb, „es sei nicht zu zweifeln, dass er durch seine so ausgezeichnete Rechtschaffenheit im Religiösen und Civilen dasjenige leisten werde, was zum Wohl und Trost dieses Bezirkes gereiche“. ¹⁾

* * *

In der Stadt Solothurn verschärfte sich in diesen Tagen der Parteigegensatz. Die Anhänger des alten Regimes spürten Wind in ihren Segeln; die Anhänger des Neuen wollten so schnell sich nicht verspielt geben. Statt dass sich die Bewohner einander näherten, trennten sie sich in zwei sich schroff gegenüberstehende Parteien. „Unsere miserable Lage“, so schrieb Schmid in bitterem Tone am 28. Februar an Lüthy, „und die Stimmung unserer solothurnischen (will mehr als Abdera, Gersau, Lallenburg sagen) Solothurner wird Ihnen Bgr. Cartier schildern. Die verfluchte Libido dominandi habendique beginnt und treibt ihr Spiel aufs neue. Statt sich einander zu nähern, entfernt man sich immer mehr voneinander. Die sogenannten Oligarchen (die Aufführung rechtfertigt im ganzen den Namen) erheben nun ihr Haupt sublime vertice und sollen entsetzlich drohen — ohne Zweifel die h. Religion zu rächen. Sie hoffen immer ihre ganze Erlösung durch die Austrorussen. Die zurückgekommenen Geiseln reden von wenigst 1000 Louisdors Entschädigung und durch wen? — Ohne Zweifel durch die Patrioten, besonders die, welche das Otagen-Verzeichnis haben dressieren helfen. Das gibt nun ein recht hübsches Pendent zu der berüchtigten Patriotenentschädigung. Die Patrioten par excellence habens halt hier zu ihrer Zeit auch zu bunt und feindlich gemacht und damit die Sache der Freiheit und Gleichheit recht eigentlich prostituiert. Beiden diesen Factionen, die man allenfalls unter dem gemeinschaftlichen Titel ‚Onokraten‘ (Sackpolitiker) vereinigen könnte, sollte unsere neue Vollziehung recht kräftig imponieren“. ²⁾

Jeder Vorgang in Frankreich oder an der österreichischen Grenze wurde von der einen oder andern Partei zu ihren Gunsten gedeutet, und die von den Kaiserlichen in diesen Wochen am Bodensee erzielten kleinen Erfolge³⁾ liessen die Hoffnung der Franzosengegner mächtig anschwellen. Am 8. März schrieb Senator Schwaller, der sich auf seinem

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 69, 19. April 1800.

²⁾ Briefe an Lüthy II., 413.

³⁾ Briefe Schmidts an Lüthy v. 28. Februar 1800, II., 413.

Gute in Ammannsegg aufhielt, seinem Kollegen Senator Lüthy nach Bern: „Hier (in Solothurn) frohlocken die alten Cidevant (die Aristokraten) so laut, dass die letzten Cidevant (die am Ruder gewesenen Patrioten) sich auf ihrer Hut zu halten nötig haben. Jede Partei mutet der andern einen schrecklichen Plan zu, beide hoffen auf fremde Unterstützung, die ersteren auf die kaiserlichen Armeen, die andern auf die unfehlbare und sehr nahe Veränderung in Frankreich, wo die alten Patrioten die Freiheit retten werden. — Der Oberstatthalter hat den Jungrat Georg Tschann als seinen Chef de Bureau, auch Jungrat X. als Secretair angenommen. Man sieht den Patriotismus völlig zernichtet, und die alte Regierung als gewüss wieder eingeführt“.¹⁾ Dieser Zustand trieb allerlei komische Blüten. „Man macht im hiesigen Distriktsgericht“, berichtet Schmid, „eine sehr feine Distinktion unter ‚Burger‘ und ‚Bürger‘. Wenn Burger Präsident ein Mitglied von der Stadt anredet, so sagt er ‚Burger‘, einem Landmann *nur* ‚Bürger‘. In Froschwyl wirds ohne Zweifel auch so sein“.²⁾

Tatsächlich versuchten nun die solothurnischen Geiseln vom Staate die Rückerstattung der Auslagen für ihre Gefangenschaft zu erhalten. Nachdem Bern seine Geiseln entschädigt hatte, meinten auch sie, ein Recht auf die Vergütung zu haben. Am 3. März 1800 wandten sich die am 3. März 1798 auf Befehl von General Schauenburg, und die am 9. April 1798 auf Veranlassung von General Lecarlier ausgehobenen Geiseln mit einem diesbezüglichen Gesuch und einer Empfehlung des Regierungsstatthalters Glutz an den Vollziehungs-Ausschuss, indem sie auf Berns Vorgehen hinwiesen. Die erstern berechneten ihre Auslagen auf 3534,3 Schweizer-Franken; die letztern auf 2759,2 Schweizer-Franken. Der Vollziehungs-Ausschuss fand, das Direktorium sei nicht haftbar gewesen für die Verfügungen französischer Generäle.³⁾

Am 5. März 1800 baten die anfangs April 1799 auf Anordnung des Direktoriums von Zeltner und Huber ausgehobenen 19 Geiseln in einer

¹⁾ Lüthys Briefwechsel II., 496. Schwaller, der von jeher zu den Scharfmachern gehört hatte, sah die Lage ganz pessimistisch an und zog für sich die Konsequenz daraus: „Geschehe, wie da kann, so werde ich obschwebender Ungewüssheit halber meine Hausgeschäfte vorzüglich besorgen müssen und habe wahrlich allen Mut verloren, ein Volksrepräsentant zu sein, solange wir in dieser klemmenden Ungewüssheit unseres künftigen Zustandes sind. Ein ohnbedeutender Commödiant mag ich nicht sein.“ Ebenda. Vgl. auch oben seine Demissionsabsicht S. 309

²⁾ Lüthys Briefwechsel II., 417, 21. April 1800.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 883, 735, 737—740, 749, 757, 759. Diese Geiseln wandten sich nun an Schauenburg. Dieser empfahl ihr Gesuch dem Vollziehungs-Ausschuss. Doch dieser blieb bei seinem Entscheid. Ebenda S. 761 u. 763, 24. Juni 1800, S. 767, 7. Juli 1800.

gemeinsamen Eingabe den Vollziehungs-Ausschuss um Rückerstattung ihrer Kosten, die sie auf 31'132 Schweizer-Franken bezifferten. Keine menschliche Gesellschaft könne Bürger, ohne sie verhört zu haben, auf deren eigene Kosten als Geiseln ausliefern, erklärten sie und schlossen ihre Bittschrift mit den Worten: „Der unersetzliche Schaden, den wir nebstdem (neben den Auslagen) erlitten, die Härte, mit der wir behandelt worden sind, und die Leiden, die wir erduldet haben, sind uns durch die Hoffnung versüsst, die uns jetzt, nach dem Siege der Mässigung, die schönsten Aussichten auf die Ruhe und das Wohl unseres Vaterlandes eröffnet“. Der Vollziehungs-Ausschuss erklärte, diese Geiselaushebung sei eine Folge der ausserordentlichen Machtbefugnis gewesen, die das Direktorium von den Gesetzgebenden Räten erhalten habe, er könne also in der Sache keine Entscheidung fällen. Nun wandten sich die 19 Geiseln am 26. März 1800 an die Gesetzgebenden Räte, die aber nicht auf das Gesuch eintraten.¹⁾

Indes blieben auch Xaver Zeltner, Viktor Brunner und ihre Freunde, die sich zurückgesetzt sahen, nicht ruhig. Sie begannen heimlich und offen gegen den neuen Regierungsstatthalter Amanz Glutz und seine Massnahmen zu intrigieren. Ihnen war es auch eine Freude, dass die Geiseln mit ihren Gesuchen bei den Zentralbehörden nichts zu erreichen vermochten. Viktor Brunner konnte sich nicht enthalten, den Sternwirt Viktor Kaiser und den Nagelschmied Franz Josef Kulli, die beide monatelang als Geiseln in Frankreich gewesen, den einen im Privathause, den andern auf offener Strasse, durch Ton und Miene zu necken, worauf beide ihn beschimpften. Am nämlichen Tage hatte Viktor Brunner noch einen heftigen Auftritt mit dem Schneider und Sigrist Wirz zu St. Stephan. Es scheint für Viktor Brunner nicht ohne allerlei Anzüglichkeiten abgelaufen zu sein. Sofort wandte er sich mit einer Klage an Regierungsstatthalter Glutz. „Aehnliche Neckereien und Aufforderungen geschahen auch noch erst kürzlich gegenüber anderen Bürgern von meiner Denkungsart“, schrieb er und fügte bei: „Mein gerader Charakter und fester Freiheitssinn gestatten mir nicht, mit gleichgültigem Auge über dergleichen ordnungswidrige Ausfälle hinwegzusehen, umsomehr, da es scheint, dass eine gewisse Klasse in hier, wie einst, unsere Verfolgung sich wieder zur Regel und zu einem Religions-Akt

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 883, 721—723, 733, 785—786. Nach dem 7. August 1800, dem zweiten Umschwung, versuchten die 19 Geiseln in einer Zuschrift vom 16. August 1800 nochmals, die Entschädigung ihrer Auslagen zu erlangen. Sie erinnerten die Gesetzgebenden Räte an ihr heiliges Gelöbnis, „dass ein schuldloser Bürger seines Eigentumes nicht könne beraubt werden“. Die Eingabe blieb ohne Erfolg. Ebenda S. 771 ff.

gemacht habe“. Er schloss mit der Erwartung, der Regierungsstatthalter werde sich bemühen, „uns Ruhe zu verschaffen“.¹⁾

Regierungsstatthalter Glutz berief Brunner zu sich, drückte ihm das Befremden aus, „dass er in seinem Briefe von ‚uns und andern Bürgern von seiner Denkart‘ rede“; der Vertreter der Regierung sehe mit Bedauern, dass er „mit wenigen andern Bürgern eine besondere Partei ausmachen wolle, statt sich gleich dem ganzen Kanton durch unsere väterliche Regierung leiten zu lassen; dieser Parteigeist könne nur zur Zwietracht und Uneinigkeit führen“. Brunner verlangte keine Satisfaktion; der Regierungsstatthalter erklärte ihm aber von sich aus, er werde Kaiser, Kulli und Wirz vor sich zitieren, ihnen ihre Fehler verweisen und sie mahnen, künftig still zu sein.

Viktor Brunner liess es dabei nicht bewenden. Er gelangte an die französischen Kommandanten in Solothurn und selbst an den General Montchoisy. Dieser allgemein hochgeschätzte General schenkte Brunner Gehör und liess durch den fränkischen Stadtkommandanten dem Regierungsstatthalter drohen, wenn er Bürgern Gerechtigkeit und Schutz verweigere, so würden „zur Herstellung von Ruhe und zur Sicherheit der gutgesinnten Bürger“ französische Truppen nach Solothurn beordert werden. Zugleich wurde Glutz gesagt, Brunner habe ihn auch beim Vollziehungs-Ausschuss verklagt.

Ohne eine Zuschrift des Vollziehungs-Ausschusses abzuwarten, wandte sich Glutz mit einem Verteidigungsschreiben an ihn. Er legte den Sachverhalt dar; sagte, ihm scheine die ganze Sache „ein angelegtes Spiel“, berief sich auf das Zeugnis „des ganzen Landes, auch auf das Zeugnis derer, welche, wie Bürger Brunner in seinem Briefe sich ausdrückt, von seiner Denkart sind“. Glutz schloss mit den Worten: „Das Herz blutet mir, wenn ich denke, dass wenige unruhige und überspannte Bürger ein ganzes Land unglücklich machen können. Gegen diese begehre ich Schutz und Satisfaction, gegen diese Leute, welche immer mit Freiheit und Gleichheit und mit Bürgersinn sich brüsten, keinem von beiden nachleben und nicht dulden können, dass eine Ordnung der Dinge bestehe, wenn sie nicht immer an der Spitze der Regierung stehen, und welche kein Mittel unversucht lassen, sich wieder empor zu schwingen, nur damit sie unter dem Vorwand der Bedrückung und Anhänglichkeit an die alte Verfassung den Geist des Schreckens und revolutionärer Willkür einführen

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 81—82, 28. April 1800.

können. Im Namen des teuren Vaterlandes verlange ich Satisfaction, ohne welche ich dem Amt eines Regierungsstatthalters mit Nutzen nicht vorstehen kann“.¹⁾

Der Vollziehungs-Ausschuss versicherte Glutz von neuem seiner Wertschätzung, die er ihm schon wiederholt bezeugt habe.²⁾

Die Gruppe der radikalen Patrioten um Viktor Brunner und Xaver Zeltner war überaus zähe in der Verfolgung ihrer Ziele, obwohl sie klein war. Diese Männer suchten selbst Verbindung mit Gesinnungsgenossen anderer Kantone. Besonders Viktor Brunner war in dieser Richtung tätig und arbeitete mit unzufriedenen Bernern am Zustandekommen einer Sumiswalder Zusammenkunft. Der Vollziehungs-Ausschuss hielt es Ende Juni 1800 für nötig, ihn überwachen zu lassen.³⁾

3. Neue Lasten statt Erleichterungen.

Es fehlte dem am 8. Januar 1800 eingesetzten Vollziehungs-Ausschuss nicht am Willen, den Klagen aus dem Kanton Solothurn abzuwehren. Er forderte die solothurnische Verwaltungskammer auf, ihm die Gründe derselben anzugeben. Diese formulierte sie unterem 24. Januar 1800 folgendermassen: Sämtliche Gemeinden beklagen sich darüber: 1. dass dem Kanton Solothurn unverhältnismässig viel grössere Requisitionen aller Art aufgelegt wurden, als den übrigen Kantonen, 2. dass die Schulden der alten Regierung bis dahin unbezahlt geblieben sind, 3. dass bei Truppeneinquartierungen die Landbewohner nur zu oft unter Militär vexationen zu leiden haben, 4. dass endlich die von dem Regierungskommissär Huber während der Insurrektion im April und Mai 1799 so zahlreich ausgestellten Bons bis dahin nicht eingelöst wurden.⁴⁾

* * *

Aus diesen Klagen griff der Vollziehungs-Ausschuss die letzte auf. Es waren besonders die Wirte, die auf Bezahlung jener Auslagen drängten, die ihnen durch die Aufnahme des Regierungskommissärs Huber und der ihn begleitenden Soldaten erwachsen waren. Der Vollziehungs-Ausschuss fand: die Gerechtigkeit erfordere, dass diejenigen zur Bezahlung dieser Kosten angehalten würden, die sie „durch ihre Widersetzlichkeit gegen das Gesetz“ verursacht hätten; da „alle Bezirke des Kantons Solothurn mehr oder weniger“ an diesem Aufstand tätigen

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 71—74, 3. Mai 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 83, 5. Mai 1800.

³⁾ Akten V., 1296 f.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1800, 69, 23. u. 24. Januar.

Anteil genommen hätten, solle der Kanton Solothurn für diese Kosten, die auf Ls. 11'163.2.4 berechnet wurden, aufkommen. Der Vollziehungs-Ausschuss verordnete darum unterm 6. Februar 1800: die Verwaltungskammer solle die Summe auf die fünf Distrikte des Kantons gleichmässig verteilen und „die Gemeinden derselben nach Massgabe ihres grössern oder geringern Anteils mehr oder minder anlegen“; innert 14 Tagen solle unter Mithilfe von Grossrat Huber, dem einstigen Regierungskommissär, den einzelnen Gemeinden die ihnen zukommende Teilsumme bekannt gegeben werden, und in weiteren 14 Tagen sollen die Gemeinden das Geld einliefern; die Distrikte Olten und Balsthal, die wegen der Aushebung der Rekruten unter die 18'000 Mann Hilfstruppen „allbereits schon eine beträchtliche Auflage bezahlten“, sollen von dieser Verfügung befreit sein.¹⁾

Die solothurnische Verwaltungskammer sah diesen Beschluss sehr ungern. Der gehässige Ruf, so schrieb sie dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 24. Mai 1800, den Regierungskommissär Huber sich in unserem Kanton zugezogen, und die Gewissheit, das Zutrauen der Mitbürger zu verlieren, schrecke sie vor der Eintreibung der Kosten zurück; denn dadurch würden bereits vernarbte Wunden neu aufgerissen. Die Leute seien ja durch Hubers Terror genug bestraft worden. Gewiss sollten die Schulden bezahlt werden, aber man möge andere Quellen dafür suchen.²⁾

Um die Schwierigkeiten zu umgehen, wollte Huber von Anfang an die Kosten nicht für die Vergehen auferlegen, sondern für das Freibleiben von der Stellung von Rekruten für die 18'000 Mann Hilfstruppen. Für ein solches Vorgehen fehlte aber dem Direktorium die rechtliche Unterlage; wohl aber hatte es die Befugnis, die Kosten jenen aufzuerlegen, welche sich empört hatten. Der Justizminister gab auch der Befürchtung Ausdruck, dass selbst Militär notwendig sein werde, um diese Kosten einzutreiben, und der Vollziehungs-Ausschuss hätte gern einen andern Weg zur Bezahlung der Kosten eingeschlagen, aber der Staat hatte kein Geld. Er kam dadurch entgegen, dass er die Distrikte Balsthal und Olten, welche die Rekruten für die 18'000 gestellt hatten, ganz von den Aufruhrkosten befreite und die verbleibende Summe von Ls. 7200 auf die Distrikte Biberist, Solothurn und Dornach verlegte. Unterem 10. Juni 1800 genehmigte er einen Verteilungsplan der Aufruhrkosten auf die einzelnen Gemeinden dieser drei Distrikte.³⁾

¹⁾ Akten V., 723—724.

²⁾ Prot. d. VK. vom 24. Mai 1800.

³⁾ Akten V., 1174—1175.

Nun aber kamen aus den Gemeinden, die zahlen sollten, Beschwerden. Die Begründung des Verteilungsplanes, die mit jener des Beschlusses vom 6. Februar 1800 übereinstimmte, gab selbst Handhabe dazu: „Die Gerechtigkeit“ erfordere, dass jene zur Bezahlung der Kosten angehalten würden, „die sie durch ihre Widersetzlichkeit gegen das Gesetz verursachten“. Zahlreiche Gemeinden bewiesen nun oder suchten zu beweisen, dass sie keinen Anteil an der Insurrektion hatten, dass sie also nach der Forderung der Gerechtigkeit auch nicht zu einer Zahlung verhalten werden könnten.

Regierungsstatthalter Amanz Glutz machte sich selbst zum Fürsprecher für diese Gemeinden. Hubers Kommissariat wird von ihm also charakterisiert: „Die strengen contrerevolutionären und kriegsgerichtlichen Massnahmen haben, wie in Frankreich zu Robespierres Zeiten, den ganzen Kanton in Verzweiflung gesetzt. Eine väterliche Proklamation hätte ohne Zweifel die Gemüter besänftigt, und gelinde Massregeln hätten im Kanton Solothurn eben den Erfolg gehabt, welcher im Kanton Bern unter der milden Leitung des dortigen Regierungskommissärs Lüthi so glücklich erzielt wurde. Wie soll ich Ihnen, Bürger Vollziehungs-Ausschüsse, die Schreckenszenen schildern, welche der Kanton Solothurn während dreimonatlicher Verfolgung erduldet hat? Die gewaltsame Abführung vieler Stadtbewohner, die arbiträre Arrestation einiger Geistlicher, die Einkerkierung einer grossen Menge Bürger der Landschaft, ihre Einsperrung in Kirchen, in kalte, ungesunde Gemache, die widrige Art, wie sie behandelt wurden, die Entlassung einiger ohne Verhör, die Umtriebe, welche diesbezüglich vorgekommen sein sollen, die eiligen Todesurteile, mit einem Wort die allgemeinen Bedrückungen hatten die meisten Bürger bewogen, entweder sich zu entfernen oder zu verstecken, während Ausschweifungen aller Art, Mutwillen und Unbesonnenheit das Volk ärgerten und statt Ehrfurcht Misstrauen einflössten“. ¹⁾ Er sei weit davon entfernt, antwortete der Justizminister dem Regierungsstatthalter, die Massnahmen des Regierungskommissärs als den Umständen und dem Geist des Volkes entsprechend zu finden, aber er könne die Kosten nicht der Staatskasse aufbürden. Indessen solle der Regierungskommissär begründete Bittschriften, über die endgültig die Regierung entscheiden werde, nicht abweisen. ²⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 155—158, 19. Juni 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 161—163, 24. Juni 1800.

Die Angelegenheit zog sich lange hin.¹⁾ Noch am 3. Juni 1801 musste der Justiz- und Polizeiminister den Regierungsstatthalter auffordern, die Gemeinden Lommiswil, Küttigkofen, Oberkirch, Bärschwil und Kleinlützel mit Exekutionstruppen zu belegen, damit sie endlich den Ernst der Sache begreifen würden.²⁾

* * *

Statt dem Feinde zu folgen, lagerten sich die Franzosen diesseits des Rheins und verbrachten, wie die solothurnische Verwaltungskammer fürchtete,³⁾ den Winter in der Schweiz. Das hatte für die solothurnische Landschaft und für die Stadt schwere Nachwirkungen. Einige wenige Beispiele mögen dies zeigen.

Um Mitte Dezember 1799 wurde der Kanton Solothurn aufgefordert, 500 Arbeiter für die Anlage von Schanzen nach Zürich zu senden. Für den Fall der Weigerung wurde gewaltsame Aushebung angedroht. Die Verwaltungskammer teilte die zu stellenden Kontingente den Bezirken und Gemeinden mit. Der Leberberg z. B. hatte 60 Mann aufzubringen, und zwar Grenchen 15, Bettlach 5, Selzach 10, Bellach 5, Langendorf 5, Oberdorf 5, Riedholz 5, Flumenthal 5 und Günsberg 5.⁴⁾ Die Verwaltungskammer meldet ihre Massnahmen dem Direktorium und fügte bei, diese Leute würden „vielleicht nicht einmal täglich“ eine Brotration erhalten. Sie bat darum das Direktorium um Geld, damit sie diesen Arbeitern „etwas für ihren täglichen Unterhalt“ mitgeben könne.⁵⁾ Die Bitte dürfte, wie gewöhnlich, ohne Erfolg gewesen sein.

Am 11. Dezember 1799 erhielt die solothurnische Verwaltungskammer den Befehl, sofort 4000 Kilozentner Heu zu liefern.⁶⁾ Sie verteilte sofort das Quantum auf die einzelnen Gerichtskreise. So verlangte sie am 15. Dezember 1799 von den Gerichtskreisen Grenchen 68, Selzach 68, Oberdorf 63, Flumenthal 62 Kilozentner Heu und drohte mit Exekution, wenn das Quantum nicht innert acht Tagen hergeschafft sei.⁷⁾

Die Verwaltungskammer konnte das geforderte Heu nicht bezahlen. Französische Bons wollten die Bauern nicht mehr annehmen, weil sie bisher nie etwas dafür erhielten. Um das Heu doch liefern zu können

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, ist mit Akten über dieses Geschäft gefüllt.

²⁾ Prot. d. VK. 1801, 1031. Konzepten 1801, 364.

³⁾ Vgl. oben S. 290.

⁴⁾ Konzepten 1799, 863, 21. Dezember.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 443, 22. Dezember 1799.

⁶⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 411.

⁷⁾ Konzepten 1799, 846.

und die Zwangseinquartierung zu verhindern, tat die Verwaltungskammer etwas, was sie sonst stets zu vermeiden suchte: sie übertrug die Lieferung Zwischenhändlern. Diese bezahlten nun freilich den Bauern das Heu, machten dabei aber ein glänzendes Geschäft. Ihnen wurde das Heu nicht gewogen, und so gaben sie dasselbe um das Vierfache weiter, obwohl die Bauern es ihnen noch kostenfrei zuführen mussten. Das verschärfte die im Volke herrschende Verbitterung. Am 4. Februar 1800 machte Grossrat Cartier das Vollziehungs-Direktorium darauf aufmerksam. „Den erschöpften und mit unglaublichen Schulden beladenen Gemeinden des Kantons Solothurn“, so schrieb er, würde diese Heulieferung unmöglich gewesen sein ohne diese Zwischenhändler; aber er sei Augenzeuge von der Unzufriedenheit gewesen, welche der Vorgang im Volke geschaffen habe; eine Unzufriedenheit, die deswegen besonders tief sitze, weil den Gemeinden noch nicht einmal die für frühere Lieferungen so feierlich versprochenen Schuldtitel ausgehändigt worden seien.¹⁾

Infolge der vielen Heu- und Viehlieferungen war nämlich jenes Zwangsanleihen, das am 8. Juni 1799 auf die Gemeindegüter gelegt worden war,²⁾ von den Gemeinden längst überschritten worden, und an Stelle der französischen Bons verlangten diese „Vergütung in guten alten, der ehemaligen Regierung zuständigen Schuldtiteln“. Die Verwaltungskammer von Solothurn stellte mit Bevollmächtigung des Ministers den Gemeinden solche tatsächlich in sichere Aussicht.³⁾ Aber auch diese wurden zum Verdrusse des Volkes nicht ausgehändigt. Nun wollten die Gemeinden des Bezirkes Olten, die für ihre Lieferungen an die fränkische Armee auf die Kontribuabeln der Stadt Solothurn angewiesen worden waren, und zu deren Gunsten die solothurnische Verwaltungskammer um den 18. Februar 1799 den Sequester auf deren Güter gelegt hatte, endlich wenigstens diese Bons eingelöst wissen. Wie schon so oft, wandten sie sich bald an die Kontribuabeln, bald an die Verwaltungskammer, bald an die helvetische Regierung. Da wieder all diese Schritte erfolglos blieben, sandten sie am 15. Mai 1800 ihre Ausschüsse an den Grossen Rat nach Bern mit der Anfrage, wohin sie sich zur Erlangung ihrer Guthaben zu wenden hätten. Dieser erklärte unterm 1. Juli 1800, die Anforderung sei eine richterliche Sache.⁴⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 495 f.

²⁾ Vgl. oben S. 283.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 515 f.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 253, 35—45.

Ebenfalls um Mitte Dezember 1799 verlangte General Lecourbe zu verschiedenen Führungen 100 Knechte, 100 Wagen und 300 Pferde. Die Verwaltungskammer stellte die Unmöglichkeit vor, dieser Forderung zu entsprechen, machte den Vorschlag, den Transport zu Wasser vornehmen zu lassen und zögerte die Angelegenheit hinaus.¹⁾ Derartige Hindernisse brachten den General in Zorn. Anfangs März 1800 sollte Hafer von Pontarlier nach Zürich geführt werden. Der General brauchte dazu 200 Wagen. Die Kantone Bern, Solothurn, Léman und Freiburg sollten diese zur Verfügung stellen. Lecourbe beauftragte den General Montchoisy, diese Requisition sofort und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen.²⁾

Wie die Requisition nun geschah, erzählt Senator Schwaller in einem Brief vom 16. März 1800 seinem Kollegen Senator Lüthy in Bern: „Wir waren letzte Woche hier (in Ammannsegg bei Biberist) in einem ziemlich militärischen Zustand. Fränkische Husaren reisten von Dorf zu Dorf ohne einen andern Auftrag, als den Befehl eines General (so viel ich weiss), nahmen Wagen in Requisition, die Knechte mussten für 14 Tage Futter mitnehmen, um nach Yverdon zu fahren und Hafer nach Zürich zu führen. Was bedeutet das? Wofür die Verwaltungskammern, wenn solche Requisitionen statthaben? Die Bauern sperren die Augen wieder gross auf, und ihre Hoffnung auf die Veränderung sinkt mächtig, die Cidevant-Patriots lachen und haben Anlass, ihre Comödie zu spielen. Mit einem Wort, es macht böses Blut, wenn man Aufforderung zu Requisitionen gleichzeitig mit Exekutionstruppen begleitet. Man vertröstet sich auf dem Lande sehr auf die kaiserliche Mayestät und seine Erlösung, die mit schönen Farben von den vielen bettelnden Ländern (Bettlern aus den ‚Länderkantonen‘) den Bauern vorgemalt werden.“³⁾

* * *

Die Stadt Solothurn litt vielleicht noch schwerer als die Landschaft.

Um Neujahr 1800 hatte die Stadt nebst einigen Truppenkorps mehrere militärische Spezialabteilungen und ein Schweizerbataillon zu beherbergen. Drei fränkische Generäle, die eben in Solothurn einrückten, machten Anspruch auf völlige Gastfreiheit für sich und ihr zahlreiches Gefolge auf Rechnung der Gemeinde; als die Munizipalität Vorstellungen erhob, drohten sie mit dem Einrücken eines Bataillons von 1000 Mann, und zwar sollten diese schon am kommenden Tage in die Stadt einziehen.

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 435, 16. Dezember.

²⁾ Akten V., 967, 3. und 8. März 1800.

³⁾ Lüthys Briefwechsel, II., 497.

In grösster Aufregung wandte sich die Munizipalität an den Vollziehungs-Ausschuss: Die drei neuen Generäle, die an Stelle des menschenfreundlichen Generals Montchoisy getreten seien, machten sich „das Schreckenssystem“ zum Grundsatz. Ein derartiges Anwachsen von Truppen in der kleinen Stadt, die kaum 200 zur Einquartierung taugliche Häuser zähle, würde für die Gemeindebewohner eine Last bedeuten, der sie erliegen müssten, und die Gefahr wachrufen, dass die zum äussersten gebrachten Bewohner „zu unruhigen Handlungen verleitet würden“. Friedrich von Roll und Josef Brunner mussten die Zuschrift persönlich nach Bern bringen. Der Vollziehungs-Ausschuss unterstützte das Gesuch bei General Moreau.¹⁾ Am 9. Januar 1800 rückten aber die 1000 Mann, die bisher in den benachbarten Dorfschaften einquartiert waren, in die Stadt ein. Auf Befehl der Generäle wurde ihnen die Kaserne angewiesen. Doch weigerten sich die Soldaten, in der Kaserne zu bleiben, sie wollten lieber ausser der Stadtmauer biwakieren. Die Stadtgemeinde musste dazu 1000 Bürden Stroh liefern. Nun wurden Wiesen und Aecker und der nahe Wald von den Soldaten so geschädigt, dass die Eigentümer stürmisch bei der Munizipalität vorstellig wurden. Die Truppen mussten wieder in die Kaserne zurück, reklamierten aber beständig, und die Generalität drohte, die Soldaten in den Privathäusern unterzubringen.

Die Verwaltungskammer musste sich der Sache annehmen. Es ist, so schrieb sie am 11. Februar 1800 an den Vollziehungs-Ausschuss, kein Getreide mehr in den Magazinen. Die Stadt kann die Truppen nicht ernähren. Soll nun die Last der Privaten noch grösser werden, als sie schon ist? Der Vollziehungs-Ausschuss wisse doch, wie sehr der Kanton Solothurn wegen seiner natürlichen Lage der ständigen Einquartierung hin- und herziehender Truppen ausgesetzt sei, deren Unterhalt ganz auf den Einwohnern ruhe und bei dem jetzt so ausserordentlich steigenden Brotpreis so hart auf ihnen laste. Die Republik solle helfen. Der Vollziehungs-Ausschuss versprach, das Möglichste zu tun.²⁾ Nun aber erhielten jene drei Generäle Kunde von der Beschwerde der Munizipalität, und diese musste sich zu allem noch entschuldigen.³⁾

Dass die schwer gedrückten Städter nicht weniger als das Landvolk immer noch auf den Kaiser hofften, ist verständlich. Kleine Erfolge der Oesterreicher an der Grenze steigerten die Hoffnung. „Hier“,

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 485, 8. Januar, 487, 9. Januar 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 499 f., 501.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 507 ff., 18. Februar 1800.

so schrieb Schmid an Lüthy am 21. April 1800, „debitiert man allerhand Neuigkeiten. Die Deutschen sind schon einigemal in St. Gallen und dann in Zürich eingerückt. Karl Glutz wird mit Bürger Buss (dem gewesenen Sekretär des Exstatthalters Zeltner) nach Paris verreisen. Er behauptete, die Franken würden sich hinter die Aare zurückziehen“.

Aber auch Schmid, dessen aufrichtige, demokratische Gesinnung über allem Zweifel steht, konnte seinen Groll über das Gebaren der Franken nicht mehr zurückhalten, und so sandte er seinem Freunde einige „Früchte des Aberwillens gegen ein Gesindel, das den Namen Volk nicht verdient“, einige Verse, die uns die herrschende Stimmung trefflich zeichnen:¹⁾

Auf den Bärengraben in Bern.

Die Franken haben uns die Bären weggenommen,
Und Wölfe ohne Zahl hat man dafür bekommen.

Sur la liberté française.

Aurea jure potest libertas gallica dici,
Namque aurum cunctis gentibus illa rapit.²⁾

* * *

Durch den Sieg vom 26. September 1799 bei Zürich war für die Franzosen auch der Weg über die Alpen nach Italien frei geworden. Hier wollte Napoleon Bonaparte, der am 9. November 1799 sich durch einen Staatsstreich zum ersten Konsul von Frankreich gemacht hatte, die Oesterreicher niederringen. Anfangs Mai 1800 zog er über Lausanne, wo er am 12. Mai lagerte, und über den grossen St. Bernhard nach Oberitalien. General Moncey zog ihm mit einer Armee von Basel her über den St. Gotthard, den er am 28. Mai überschritt, zu Hilfe. Am 14. Juni 1800 wurden die Oesterreicher geschlagen.

Der Transport der Kriegsmaterialien aus der Nord- und Ostschweiz über die Alpen zog auch für den Kanton Solothurn wieder Requisitionen aller Art nach sich. Am 7. Mai 1800 klagte die solothurnische Verwaltungskammer: vom Kanton seien auf Befehl des Generals Moreau 40 Requisitionswagen, jeder mit vier Pferden und den nötigen Knechten, gefordert worden, und nun sollte die Gemeinde Solothurn sofort noch einen dreispännigen Wagen zu einer Fahrt nach Waldshut stellen. Der Verwaltungs-Ausschuss möge sich für eine Erleichterung verwenden.³⁾ Die Klage verhalte. Um den 20. Mai hatte der Kanton bereits 225

¹⁾ Lüthys Briefwechsel II., 417, Brief v. 21. April 1800.

²⁾ Golden kann man mit Recht die fränkische Freiheit nennen, denn sie kostet alle Völker ihr Gold.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 529.

Pferde mit der entsprechenden Zahl Wagen und Knechten im Dienste der französischen Armeen.

Nun erschien am 24. Mai 1800 der Regierungsstatthalter des Kantons Waldstätten, mit einer ausserordentlichen Vollmacht des Vollziehungsausschusses versehen, bei der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn und verlangte im Namen des Generals Moncey 250 Zugpferde und 125 Knechte, um dem Transport der Kriegsmaterialien über den St. Gotthard Vorspanndienst zu leisten. Sofort wandte sich die Verwaltungskammer wieder an den Vollziehungsausschuss: Seit einiger Zeit würden von den verschiedenen Behörden dem Kanton Solothurn so ungeheure Requisitionen aufgeladen, dass er darunter erliegen müsse. Das Volk sehe mit eigenen Augen, dass die benachbarten bernischen Bezirke nicht die Hälfte leisten müssten, und sei empört über diese Ungleichheit. Rechne man die Pferde, die der Kanton bereits in französischen Diensten habe, und die neu geforderten zusammen, so mache das gegen 100 Pferde auf jeden der fünf Bezirke; das sei aber beinahe die Totalsumme aller brauchbaren Pferde des Kantons. Der Vollziehungsausschuss werde erkennen, dass zum wenigsten Gleichstellung der Lasten des Kantons Solothurn mit den Lasten benachbarter Kantone und Aufhören aller partiischen Begünstigung einer Gegend zum Nachteile der andern zur höchsten Notwendigkeit geworden sei. Sollte nicht rasch bessere Ordnung, mehr Gerechtigkeit und Gleichheit obwalten, so werde die solothurnische Verwaltungskammer sich aller Verantwortung entschlagen, falls die Gemeinden weitere Leistungen verweigerten. Der Vollziehungsausschuss möge ihr jeweilen die Pflichtteile der andern Kantone mitteilen, damit die Verwaltungskammer sie dem Solothurner-Volke vorlegen und es so von der Berechtigung der ihm zugemuteten Leistungen überzeugen könne.¹⁾

Die Verwaltungskammer brachte schliesslich für diese Requisition 57 Knechte und 114 Pferde zusammen. Am 30. Mai 1800 reiste der Wagenmeister und Oberaufseher im Requisitionspark in Solothurn, Josef Wetterwald von Derendingen, mit diesen Knechten und Pferden von Olten ab. Schon im ersten Nachtlager in Sursee desertierten zehn Knechte mit 20 Pferden. Infolge von immer neuen Desertationen, von Krankheiten und Unfällen, betrug die Zahl der Pferde beim Uebergang über den St. Gotthard noch 47. Bei der Ankunft in Mailand am 16. Juni zählte der Zug noch 24 Pferde und elf Knechte. Aus dem Park in

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 533 ff.

Mailand kamen eine Reihe dieser Pferde abhanden, andere wurden von den Knechten heimlich oder offen verkauft. Wetterwald allein brachte sein Pferd nach Solothurn zurück; er hatte es stets sorgfältig dort untergebracht, wo er selbst logierte. Der Verlust all dieser Pferde musste von den Gemeinden getragen werden.¹⁾

Die Klage über die ungleiche Verteilung der Kriegslasten klingt auch in den Petitionen der Verwaltungskammer und in jenen der Gemeinden und Privaten beständig durch. Im November 1799 hatte sich der Agent Stuber von Küttigkofen im Namen und Auftrage der Municipalitäten des Distriktes Biberist an die Gesetzgebenden Räte gewandt mit der Beschwerde, dass die Requisition von Pferden in ihrem Distrikt eine ungleich grössere sei, als in den benachbarten Distrikten des Kantons Bern. Der abgetretene Regierungskommissär Wernhard Huber und Grossrat Cartier beantragten, die Bittschrift dem Vollziehungs-Direktorium zu überweisen mit der Einladung, den Gesetzgebenden Räten Auskunft über diese Verteilung zu geben.²⁾ Die Antwort ist nicht bekannt. Am 20. Mai 1800 brachte Grossrat Cartier, offensichtlich mit Rücksicht auf seinen Heimatkanton, in den Gesetzgebenden Räten den Antrag ein, der Vollziehungs-Ausschuss sei zu einem Berichte einzuladen, wie die Kriegslasten auf die einzelnen Kantone verteilt seien. Die Gesetzgebenden Räte erhoben den Antrag zum Beschluss.³⁾ Anlässlich einer Requisition von zehn Schlachtochsen wiederholte die solothurnische Verwaltungskammer unterm 25. August 1800 das Ansuchen, das sie schon unterm 24. Mai gestellt hatte, an den Vollziehungsrat: er möchte ihr bei jeder Requisition, zu der der Kanton Solothurn zugezogen werde, eine Abschrift der Generalverteilung der Last auf die sämtlichen Kantone zukommen lassen. Es habe sich nämlich im Kanton Solothurn der Glaube verbreitet, dass ihm von den Kriegslasten mehr aufgebürdet werde, als ihm nach Verhältnis von Grösse und Vermögen zukomme. Man weise dabei vorab auf den Kanton Bern hin. Der Vollziehungsrat meldete umgehend: Er trete nicht auf dieses Begehren ein.⁴⁾

4. Die Stellung der bucheggbergischen Geistlichkeit.

Am 9. Januar 1800 teilte Stapfer, der Minister der Künste und Wissenschaften, dem Pfarrer Ganting in Lüsslingen, der ihm wegen

¹⁾ Eine anschauliche Schilderung dieser romantischen Fahrt bietet Ferd. von Arx: Episoden aus dem Requisitionsdienst. Neuausgabe, II., 273—276.

²⁾ Akten V., 265.

³⁾ Akten V., 1127 f.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 545 f., 547.

seiner Besoldungsausstände immer wieder in den Ohren lag,¹⁾ den Beschluss der Gesetzgebenden Räte vom 13. Dezember 1799 mit. In diesem Beschlusse hatten die Räte festgesetzt, die zwei verfallenen Jahreszinse (1798 und 1799) der Grundzins-Loskaufskapitalien zu erheben, in eine besondere Kasse zu legen und daraus die Geistlichen zu bezahlen.²⁾ Stapfer fügte in seinem Briefe an Ganting bei, durch diese allgemeine Massregel werde hoffentlich seinen gerechten Klagen gründlich abgeholfen werden; denn die eingehenden Summen würden nach den Berechnungen des Finanzministers mehr als hinlänglich sein.³⁾ Voller Freude antwortete Ganting: Es schein also doch, dass die Gesetzgebenden Räte die Religionsdiener nicht völlig verhungern lassen wollten: „Gebe Gott, dass sie in diesen Gedanken immer mehr gestärkt werden und einsehen lernen, dass die Religion immer die festeste Stütze eines Staates sei, mag man einwenden, was immer man will, und dass mithin alle jene Regierungsglieder die grössten Toren der Welt sind, welche die Religion und ihre Diener verächtlich behandeln; denn mit diesem törichtem Verfahren untergraben sie sich selber und nehmen sich selbst das weg, was einzig sie noch aufrecht erhalten kann.“⁴⁾

Die Bodenzinse wollten nicht eingehen. Die Besoldung der Geistlichen blieb aus. Pfarrer Ganting war enttäuscht. Am 25. April 1800 gelangte er mit seinen Bitten und Klagen an den Vollziehungs-Ausschuss: Durch die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse sei er fast um seine ganze Besoldung gekommen; trotz aller Bemühungen habe er bei der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn nichts erhalten können; sogar für das Jahr 1798 habe er noch einen Rückstand von 20 Dublonen zu fordern, für das Jahr 1799 habe er gar nichts erhalten als drei Mütt Dinkel von Primizen, und was etwa sein weniges, schlechtes Land abgetragen habe. Ganting überbrachte sein Bittschreiben persönlich dem Minister Stapfer, klagte ihm sein und seiner bucheggbergischen Mitbrüder Elend, wies wieder darauf hin, dass die bernischen Geistlichen in der Nachbarschaft Anzahlungen an ihre Gehaltsforderungen erhalten hätten, und wiederholte seine Auffassung, es wäre besser, wenn die reformierten Pfarrer des Bucheggberg der Verwaltungskammer Bern unterstellt würden; denn von jener von Solothurn erhielten sie doch nie etwas. Stapfer hiess das Gesuch gut und versprach, es persönlich

¹⁾ Vgl. oben S. 294.

²⁾ Akten V., 420 f.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 226.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 228, 17. Januar 1800.

Minister Dolder zu übergeben und zu empfehlen.¹⁾ In den nächsten Tagen wurden, wie es scheint, auch noch die beiden Pfarrer von Aetingen und Messen bei Stapfer vorstellig und unterstützten die Klagen und Bitten Pfarrer Gantings.

Stapfer, der schon einmal den Antrag eingebracht hatte, die Pfarrer des Bucheggbergs der Verwaltungskammer des Kantons Bern zu unterstellen,²⁾ machte sich tatsächlich zu ihrem Fürsprecher. Diese Pfarrer, so führte er in einer Botschaft vom 13. Mai 1800 an den Vollziehungsausschuss aus, litten mit ihren Familien unter der Not weit schwerer, als die nicht verheirateten katholischen Geistlichen. Er wisse, dass der brave Pfarrer Ryz von Aetingen sich seit einem Jahre mit seiner Frau und seinen vier Kindern im Tage nur noch eine einzige Mahlzeit aus Erdäpfeln gestatten könne, und mit dem nahen Ende aller seiner Ersparnisse das grösste Elend vor sich sehe. Das Beste wäre der Anschluss dieser Pfarrer an Bern.³⁾ Der Vollziehungsausschuss erklärte sich geneigt, den Anschluss der drei Pfarrer an die bernische Verwaltungskammer zu genehmigen, doch müsse sich der Minister der Künste und Wissenschaften zuerst mit dieser in Verbindung setzen und zu erfahren suchen, wie sie sich zu diesem Projekte stelle.⁴⁾

Stapfer versuchte, die Verwaltungskammer in Bern für diesen Anschluss zu gewinnen: Er machte vier Gründe geltend: Diese bucheggbergischen Pfarrer hätten von jeher ihren Gehalt von Bern bezogen; die Verwaltungskammer des Kantons Bern habe mehr Mittel und verstehe es besser, ihre Domänen auszunützen, als die solothurnische; die Mittellosigkeit, die im Kanton Solothurn nicht gestatte, der grossen Zahl der katholischen Geistlichen etwas ergiebigere Anzahlungen zu verabfolgen, sei für die reformierten Prediger des Kantons weit fühlbarer, weil sie Familien hätten und ihnen die kleinen Gefälle entgingen, die bei den Katholiken unter dem Namen von „Stohlgebühren“ üblich seien; und schliesslich spielten auch bei der Austeilung der geringen Entschädigungen, die in Solothurn zur Verfügung ständen, die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder der Verwaltungskammer zu Ungunsten der drei einzigen reformierten Religionslehrer mit.⁵⁾

Die bernische Verwaltungskammer war nicht geneigt, auf das Begehren einzugehen. Die beiden ersten Motive, so erwiderte sie,

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 49, 59.

²⁾ Vgl. oben S. 295.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 58.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 57, 21. Mai 1800.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 56, 25. resp. 29. Mai 1800.

hätten wohl früher Berechtigung gehabt, jetzt aber nicht mehr, seit die Zehnten und Bodenzinse, aus denen man jene Geistlichen besoldet habe, abgeschafft seien; überdies solle noch ein grosser Teil der im Kanton Bern liegenden Nationalgüter verkauft werden. Habe die Verwaltungskammer bisher schon Mühe gehabt, die Geistlichen zu besolden, so werde sie nach dem Verkaufe dieser Güter in noch grössere Schwierigkeiten geraten, ja, genötigt sein, sich aufzulösen, wenn ihr einerseits mehr Lasten aufgebürdet würden, andererseits alle ihre Bemühungen um Hilfe fruchtlos blieben. Ob die beiden andern Gründe, „die einzig aus dem Interesse für die betreffenden Religionslehrer hergenommen“ seien, „die Unordnungen und Schwierigkeiten“ aufwögen, die aus einer solchen Verlegung der Besoldungen öffentlicher Beamter von einem Kanton auf den andern entstehen müssten, das zu entscheiden, stehe ihr nicht zu. Die Verwaltungskammer Bern müsse aber bitten, sie mit dieser neuen Last zu verschonen.¹⁾

Mehr als ein Monat war vergangen, seitdem Pfarrer Ganting bei Minister Stapfer vorgesprochen und seine Petition eingereicht hatte. Während die Verhandlungen zwischen den Behörden hin- und hergingen, war er ohne Nachricht geblieben. „Das lange Warten wird mir lästig“, schrieb er unterm 28. Mai an Stapfer und fragte: ob denn das nicht eine auffallende Ungleichheit und Parteilichkeit sei, wenn ein Teil der Geistlichen immer richtig bezahlt werde oder zum wenigsten namhafte Abschlagszahlungen erhalte, andere dagegen trotz aller Bemühungen nichts erhalten könnten.²⁾ Stapfer war Pfarrer Ganting offensichtlich sehr gewogen. Seine Klagen liessen ihn nicht ruhig. Als eines der sichersten Mittel, so schrieb er ihm zurück, ihn samt seinen beiden Amtsbrüdern im Bezirke Bucheggberg aus der langen Verlegenheit herauszureissen, sei unstreitig die Zuteilung ihrer drei Pfarreien an die Verwaltungskammer in Bern. Der Vollziehungs-Ausschuss sei geneigt, den Anschluss zu gestatten, nur die Verwaltungskammer in Bern setze dem Plan die grössten Hindernisse entgegen. Wenn Pfarrer Ganting die Mitglieder der bernischen Verwaltungskammer beeinflussen könne, solle er es tun.³⁾ Gleichzeitig wendete sich Stapfer nochmals an die Verwaltungskammer in Bern: Ihre Aeusserungen gegen die Gründe, die er für die Unterstellung der drei reformierten bucheggbergischen Pfarrer unter ihre Verwaltungskammer vorgebracht habe, seien „so wenig genügend, dass

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 55, 30. Mai 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 49.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 48, 12. resp. 14. Juni 1800.

er die Vorzüge ruhiger, unparteiischer Prüfung, durch welche sich sonst ihre Berichte vorteilhaft auszeichneten, gar sehr darin vermisse“. Gründe, die „auf nichts weniger, als auf Begünstigung“ ausgingen, dürften nicht derart abgetan werden.¹⁾

Die Mitglieder der bernischen Verwaltungskammer liessen sich auch durch diese Worte Stapfers nicht umstimmen. Sie seien nicht parteiisch, antworteten sie, und die Ueberzeugung, dass ihre Berichte auf Wahrheit und unleugbare Tatsachen sich stützten, machten es ihnen unmöglich, davon mehr oder minder abzugehen; sie erlaubten sich vielmehr noch die Bemerkung, „dass bei der eingeführten Religionsfreiheit das Verhältnis der reformierten Geistlichen gegenüber den katholischen kaum noch einen Beweggrund zur Versetzung der ersteren zu ergeben scheine“.²⁾

Diese endgültige Ablehnung war so rasch erfolgt, dass der Brief des Pfarrers Ganting zu spät eintraf. Er wolle, schrieb er am 18. Juni 1800 an Stapfer, tun, was in seinen Kräften stehe, um die Verwaltungskammer in Bern für seinen Plan zu gewinnen. Mit der gleichen Post richte er zu diesem Zwecke einen Brief an seinen Tochtermann, den Münzmeister Fueter in Bern, der einige Mitglieder der Verwaltungskammer gut kenne, damit er sie persönlich ersuche, sich diesem Projekte nicht länger zu widersetzen. Er werde seinen Tochtermann auch ersuchen, bei Stapfer vorzusprechen, um mit ihm zu konferieren, wie der Verwaltungskammer am besten beizukommen sei. „Ich kann nicht begreifen“, jammerte Ganting, „warum die Verwaltungskammer zu Bern sich so dawider sträubt, uns unter ihre Pflege zu nehmen . . . Wo bleibt Gerechtigkeit, Billigkeit und Gleichheit, wenn einige Pfarrer alles und die andern nichts erlangen? Ich kenne Amtsbrüder hier in meiner Nachbarschaft, die über 20 Jucharten gutes Land und bei 18'000 Pfund der Pfarre gehöriges Kapital am Zins haben, wie Utzenstorf. Ja, solche Pfarrer können sich wohl leiden und gemächlich zusehen, wenn andere am Hungertuch nagen müssen, die doch ihre Pflichten so gut erfüllen, wie jene, die alles wohlauf haben“. Aber Ganting vergass nicht, Stapfer zu bitten, selbst alles zu tun, damit die reformierten Pfarrer des Bucheggberg von der Verwaltungskammer Solothurn frei würden. Und wie der Hunger ihn zu missmutigen Worten über seine bessergestellten bernischen Amtsbrüder verleitete, so trieb er ihn zu harten Worten über die katholischen Solothurner: „So lange wir unter der verwünschten Verwaltungskammer von Solothurn bleiben müssen, sind wir übel daran und werden nie zu unserem Recht

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 50, 12. resp. 14. Juni 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 46, 16. Juni 1800.

gelangen. Solothurn hat einen unvertilgbaren Neid und Hass gegen Bern und alles, was von Bern ist und nach Bern riecht. Sie würden, wenn sie könnten, den Bernern gern Sonne und Mond entziehen und ihnen alles Unglück auf den Hals fallen lassen. Das zeigten sie deutlich damit, dass sie bei der Einnahme von Bern (durch die Franzosen am 5. März 1798) frohlockend ausriefen: „Da händ nun einisch die verfluechte Berner e rehti Laxierig übercho“. Zu diesem National- oder Kantons Hass gesellt sich dann noch der leidige Religions Hass, den ihre Pfaffenmeisterlich zu unterhalten und zu vermehren wissen, und der sie glauben macht, sie verrichten ein gutes Werk, wenn sie einem reformierten Ketzer, sonderlich einem reformierten Pfarrer, etwas hinterhalten oder etwas abzwacken können. Und eben das bestärkt mich in dem Gedanken, dass es mit der armen helvetischen Republik niemals gut gehen werde, so lange man auf der widersinnigen Idee beharrt, katholisch und reformiert unter einen Hut zu bringen. Die Katholischen saugen den Hass mit der Muttermilch ein und werden auf alle Weis und Weg fein hübsch darin gestärkt. Hieraus lässt sich deutlich abnehmen, was für ein Schicksal wir Pfarrer in dem Bucheggberg zu erwarten hätten, wenn wir immer unter der Verwaltung von Solothurn bleiben müssten. „Deme zu folg nehme die Freiheit, Sie, Bürger Minister, auf das Dringendste zu ersuchen, dass Sie doch die Gütigkeit haben, und alle ihre Kräfte aufbieten, dass wir unter die Verwaltungskammer Bern kommen“. ¹⁾

5. Der Kampf gegen die sittliche Verrohung und der Ruf nach der Freiheit der religiösen und seelsorglichen Kräfte.

Die Zeitereignisse blieben auf die jungen Leute nicht ohne schlimmen Einfluss. Die Klagen über die wachsende Zügellosigkeit mehrten sich beständig.

Schon Ende November 1799 hatte sich die Munizipalität der Stadt genötigt gesehen, in einem „Zuruf an alle Hausväter, Hausmütter, Söhne und Töchter der Gemeinde Solothurn“ vor Sittlichkeitsdelikten zu warnen: „Zu einem gerechten Hasse gegen die Zügellosigkeit haben wir uns alle bei der Annahme der Konstitution im Angesichte des Vaterlandes aufs feierlichste verbunden; allein ungeachtet dieser Verbindlichkeit reisen schädliche Ausschweifungen von Tag zu Tag in unserer Gemeinde immer mehr ein; das Uebel der Verführung nimmt Oberhand und die traurigen Beispiele geschändeter Unschuld beginnen so gemein zu wer-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 47.

den, dass, wenn diesem Strom des Verderbens nicht starke Dämme entgegengesetzt werden, unübersehbarer Nachteil unserer Gemeinde und selbst der Nachkommenschaft erwachset. Der rechtschaffene Bürger, der noch Gefühl für Ehre und Sittlichkeit hat, seufzet darüber in der Stille und berechnet kummervoll die Folgen für die Zukunft ...¹⁾

Auch auf dem Lande zeigten sich ähnliche Erscheinungen. Aeuserte sich in der Stadt mehr die Entsittlichung, so auf den Dörfern draussen mehr die Verrohung. In einem Berichte der Pfarrgeistlichen des Wasseramts an den bischöflich-konstanzer Kommissar klagen diese über die unbändige kleinere Jugend und fahren weiter: „Die erwachsene Jugend ist fast noch allgemeiner auch von den ernsthaftesten Eltern kaum mehr zurückzuhalten. Der von dem gemeinen Volk und besonders von der warmen Jugend schrecklich missverstandene und darum todgefährliche Titel „Freiheit“ reisst für die kleinere und grössere Jugend auch den besten Eltern den Zügel aus der Hand. Wenn dann die so täglich vervielfältigten bösen Beispiele und der Leichtsinns der Eltern noch dazukommen, lässt sich hier, wenn nicht kräftig entgegengearbeitet wird, für die Zukunft nicht viel Gutes erwarten“.²⁾

Anderwärts stand es nicht besser. Der Vollziehungs-Ausschuss erhielt „aus allen Kantonen in einstimmigen Berichten die schauervollsten Schilderungen der immer grösser werdenden Verschlimmerung der öffentlichen Sitten. Sie schreiben die Ursachen davon den verschiedenen Epochen der Revolution zu. Diese gab dem Volke die Freiheit, sie lehrte es aber nicht, sie von der Zügellosigkeit zu unterscheiden. Weil es vor keinen Gebiethern mehr zittern darf, glaubt es, weiter keine Pflichten erfüllen zu müssen. Mitten unter den sträflichsten Ausschweifungen beredet es sich, gesetzmässige Rechte auszuüben ...“ Der Vollziehungs-Ausschuss schlug darum, einem weitverbreiteten Rufe entsprechend, die Wiederherstellung der Sittengerichte vor, wie solche vor der Revolution in den protestantischen Kantonen unter Leitung der Pfarrer üblich waren.

Alle führenden Männer waren darin einig, dass dem wachsenden Verderben entgegengearbeitet werden müsse. Aber in der Art und Weise, wie dies geschehen sollte, gingen sie weit auseinander. So erklärte z. B. Cartier im Grossen Rat: „Dem Gesetzgeber kann nichts wichtiger sein, als Sittlichkeit des Volkes ... ich glaube aber, es wäre am besten, das

¹⁾ Stadtbibl. Solothurn, Bd. 1, 4^o, 30. Nov. 1799, 4 S.

²⁾ Kommissariat Schönenwerd, Stiftsarchiv im Staatsarchiv Fasc. 121, Nr. 6, 28. Sept. 1800.

Sittengericht mit den Municipalitäten zu vereinigen, statt wieder eine neue Behörde aufzustellen“.¹⁾

* * *

Je mehr die sittliche Verrohung um sich griff, um so mehr rief man in Solothurn nach der Freiheit der religiösen und seelsorglichen Kräfte.

Das Professorenkollegium, das sich einer grossen Beliebtheit erfreute, hatte sich im Sommer 1800 vom Vollziehungs-Rate die Vollmacht geben lassen, abgehende Mitglieder wie bisher selbst wählen und zur Bestätigung präsentieren zu dürfen. Abbé Schmid, der früher selbst einmal gern Professor geworden wäre, wusste es auf Umwegen zu erreichen, dass die bereits gegebene Erlaubnis zurückgenommen und eine öffentliche Konkurrenzprüfung vorgeschrieben wurde. Dieser Beschluss brachte nicht nur das Professorenkollegium, das darin mit Recht sein Auflösungsdekret sah, sondern die ganze Stadt in Aufregung. Die Municipalität und die Gemeindekammer machten sich vereint zum Sprecher der Volksstimmung, und ganz eruptionsartig kam in ihrem Schreiben all die angesammelte Unzufriedenheit über die religiöse Knechtung zum Ausdruck.

„Bürger Vollziehungs-Räte“, schrieben sie, „es ist unläugbar, dass *Religion* der Grundpfeiler jedes gesitteten Staates ist. Jeder gesetzmässigen Behörde liegt also die Aufrechterhaltung derselben ob. Diese heilige Pflicht setzt uns, als Vorgesetzte hiesiger Gemeinde, in die traurige Notwendigkeit, über die Beeinträchtigungen, welche dieselbe in religiösen Hinsichten seit einiger Zeit erleidet, unsere bekümmerten Herzen vor Ihnen freimütig aufzuschliessen. Wodurch hat es Solothurn verdient, dass man vorzüglich da auf Religion und ihre Diener loszustürmen scheint? Nicht genug, dass das Kloster Mariastein auf die bedächtigste Art zerstört und unsere daraus vertriebenen und verfolgten Mitbürger und Blutsfreunde wider Constitution und Gesetz ohne Brot und ohne Unterhalt gelassen werden; nicht genug, dass die seit mehr als 500 Jahren mit uns zunftmässig verbrüdereten Väter Franziskaner, die hiesiger Gemeinde sowie der Landschaft nebst ihren gestifteten Pflichten mannigfaltig andere kirchliche Dienste taten, aus ihrem Kloster verjagt, ihre Kirche geschlossen, das Band ihrer Vereinigung sozusagen aufgelöst und sie in eine solche Lage gesetzt worden, dass bald

¹⁾ Neues republikanisches Blatt I, 353, Februar 1800.

von selbigen keine Dienste mehr für unsere Gemeinde zu erwarten sind; nicht genug, dass man unsere Töchter und Blutsverwandten aus dem Kloster vom Namen Jesu vertrieben und in ein anderes Ordenshaus zu andern Frauen zusammengepresst hat; sondern es wurde sogar die von uns vorgenommene Wahl eines St. Sebastiankaplans, welche uns laut der Stiftung zusteht, durch das vormalige Direktorium gebrochen und, obgleich diese Pfründe einen wesentlichen Teil der hiesigen Pfarrverwaltung ausmacht, deren Wiederbesetzung dem Gesetz stracks zuwider uns nicht nur untersagt, sondern der Kantonsverwaltungskammer aufgetragen, diesartigen bürgerlichen Fundus zu ihren Händen zu ziehen! Bei allen diesen und andern Zerstörungen, wo ist wohl der Nutzen, der dadurch dem Vaterlande zufloss? Wir hofften, der 7. Januar habe diesen zerstörenden Genius entkräftet, allein durch Ihren Beschluss vom 15. dies (-es Monats Juli), in Betreff der Ergänzungsart der hiesigen Professoren, droht unserer Gemeinde eine neue Gefahr. . . . Obwohlen wir alle Achtung für den hiessigen Erziehungsrat haben, dem nach Ihrer Vorschrift vom 15. dies ein doppelter Vorschlag in dieser Wahl zu machen zusteht, so können wir doch nicht mit Stillschweigen übergehen, dass bei dessen Sitzungen seit Jahren die Hälfte der Mitglieder nicht mehr erschien, und dass derselbe vom ehemaligen Direktorium zusammengesetzt war, und zwar auf eine Art, dass es seinem eigenen Beschlusse vom 24. Juli 1798 zuwiderhandelte, um seine Günstlinge hineinzuschieben“. Nachdem nun die Gemeindevorsteher die Gründe dafür auseinandergesetzt, dass die ganz armselig bezahlten Professoren mindestens ihre Wohnungs- und Tischgenossen selbst sollten präsentieren dürfen, und die Furcht ausgesprochen, das Kollegium könnte auseinandergehen, fuhren sie fort: „Und wer, wer würde uns dann die in ihrer Person verlorren vortrefflichen Erzieher und die wichtigen Stützen ersetzen, die sie unserer Gemeinde sowohl als der Landschaft in Religion und Sittlichkeit waren und noch sind? — Besonders in einem Zeitpunkt, wo wegen Einstellung der Zehnten und Bodenzinse, die seit der Revolution abgegangenen Glieder hiesiger Pfarrstift nicht einmal ergänzt werden können!“ Der Brief schloss mit dem nicht weniger bitteren Satz: „Die Gewährung unserer Bitte wird uns ein redender Beweis von Ihrer unbezweifelten Geneigtheit sein, unsere Gemeinde für die vielen erlittenen Beeinträchtigungen in Religionssachen zu entschädigen und selbe für die Zukunft davor sicher zu stellen“. ¹⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 174, 22. Juli 1800.

IV. Um die „Vertagung“ der Gesetzgebenden Räte.

Die Siege der Franzosen über die Oesterreicher hielten die helvetische Republik äusserlich aufrecht; innerlich aber ging sie einer weitem Auflösung entgegen.

Die Gesetzgebenden Räte nahmen zwar nach dem 7. Januar 1800 die Verfassungsarbeiten mit neuem Eifer auf. In einer Proklamation an das Volk vom 20. Januar 1800 sagten sie: „Bürger Helvetiens. Wir wissen und fühlen es mit euch, wie wenig unsere Constitution, die uns aufgedrungen wurde, für uns passt, wie müde ihr dieser Constitution seid, und wie kostspielig das Heer von Beamten, das sie aufstellt, für den Staat werden muss. Wir wollen allem dem mit möglicher Eile abhelfen und eifrig an einer neuen Verfassung arbeiten, welche euch zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll“. ¹⁾ Beide Parteien in den Räten, die Patrioten und die Republikaner, waren auch darüber einig, dass die Menschenrechte, die Einheit Helvetiens und das Repräsentativsystem die Grundlagen der künftigen Verfassung bilden müssten. ²⁾

Ueber die Anwendung des Repräsentativsystemes aber gingen die Anschauungen der Parteien weit auseinander. ³⁾ Die Sieger vom 7. Januar 1800, die Republikaner, wollten mit einer neuen Verfassung die Beseitigung der aus den freien Volkswahlen von 1798 hervorgegangenen Räte. Die überwiegenden revolutionären Elemente im Parlament schienen ihnen ein unüberwindliches Hindernis für die Gesundung der Verhältnisse. Ihr von Usteri und Lüthy von Solothurn ausgearbeiteter Verfassungsentwurf liess denn auch dem Volke nur noch das Recht, die wahlfähigen Bürger zu bezeichnen und einen Volksausschuss von 90 Männern zu wählen, der die ihm vorgelegten Gesetze genehmigen oder verwerfen konnte. Im übrigen aber sollten die Wahlen des aus 24 Gliedern bestehenden Landrates, des neungliedrigen Staatsrates, der Mitglieder der richterlichen Behörden usw. einem aus 45 der besten und einsichtigsten Bürger des Landes bestehenden Landgeschwornengericht übertragen werden, dessen Mitglieder nicht nur mit 15jähriger Amtsdauer und dem (nur an Dreivorschläge gebundenen) Rechte der Selbstergänzung ausgezeichnet, sondern auch die obersten Hüter der Reinheit und Unversehrtheit der Verfassung sein sollten. Dieses Landgeschwornengericht

¹⁾ Akten V., 660.

²⁾ Sie legten dies in einer Proklamation an das Volk vom 14. Januar 1800 fest. Akten V., 572 ff.

³⁾ Vgl. H. Büchi: Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 370 ff.

wäre die wirkliche Macht im Lande gewesen — eine neue Beamtenaristokratie.

Die revolutionäre Patriotenpartei trat diesem Entwurf geschlossen und scharf entgegen. Sie hielt in ihrem Verfassungsentwurf an der Konstitution von 1798 fest, freilich mit Aenderungen und Ergänzungen, die sich der Mehrheit im Laufe der zwei Jahre als wünschenswert aufgedrängt hatten.

So verschärfte sich von Tag zu Tag der Kampf in den Gesetzgebenden Räten, aber auch der Gegensatz zum Vollziehungs-Ausschuss, der, aus dem Staatsstreich vom 7. Januar 1800 hervorgegangen, in der vordersten Reihe der Republikaner stand. In dieser Lage tauchte der einst zurückgewiesene Gedanke Laharpes der Vertagung der Räte wieder auf, um auf diesem Umwege die „Jakobiner“ aus den Räten zu entfernen. Als der Vollziehungs-Ausschuss, im Bewusstsein der Unterstützung durch den ersten Konsul, diese Absicht in einer Botschaft durchblicken liess¹⁾, und als gar Mitglieder des Grossen Rates die Vertagung offen vorschlugen,²⁾ erhob sich ein Sturm von Adressen aus dem Volke, die für oder gegen die Vertagung der Räte Stellung nahmen.

1. Stimmen aus dem Kanton Solothurn für und gegen die Vertagung der Räte.

Für die Vertagung der Räte erklärte sich eine Zuschrift von fünf Bürgern von Mümliswil unter dem Datum vom 3. Mai 1800. Die fünf Bürger hiessen: Peter Leonz Schärr, Mitglied der Munizipalität, Johann Schärr, Urs Josef Häfeli, Johann Baptist Büttiker, alle drei Mitglieder der Gemeindekammer, und Johann Probst. Sie wiesen vorerst auf die traurige Lage des Vaterlandes hin, in die dieses durch die Folgen des Krieges und der Revolution versetzt worden sei. Die Erfahrung habe zur Genüge bewiesen, dass die Schweiz, die wegen ihrer Lage stets ein armes Land sein werde, die ungeheuren Kosten, die aus der Gegenwart fremder Kriegsheere und einer so kostspieligen Verfassung, welche eine ausserordentliche Menge von Beamten aufstelle, nicht zu tragen vermöge: „Die Ersparnisse von Jahrhunderten sind hinweg, die Finanzen erschöpft, die Schuldenlast wächst von Tag zu Tag, Erwerb und Handel sind gehemmt, die Lebensmittel hoch im Preise und ein grosser Teil unseres Vaterlandes verheert“. Nach dieser Einleitung baten die Einsender die Bürger Repräsentanten „im Namen des leidenden Vaterlandes“, schleu-

¹⁾ Akten V., 691 ff.

²⁾ Akten V., 1057, Nr. 111.

nigst die passenden Mittel zu ergreifen, durch welche Helvetien Milderung erlange: „Es ist notwendig, unstreitig notwendig, dass die Anzahl der Beamten vermindert werde und Sie, Bürger Repräsentanten, sich bis zum Frieden vertagen, und der Vollziehungs-Kommission, welche im hohen Grad nicht nur von Seiten des ersten fränkischen Consuls, sondern gewiss auch von der grossen Mehrheit des helvetischen Volks Achtung und Zutrauen besitzt, die Aufgabe übertragen, aus Ihrer Mitte eine gewisse Anzahl der fähigsten, rechtschaffensten und vernünftigsten Männer zu wählen, die dann als gesetzgebende Commission neben der Vollziehungs-Commission zurückbleiben, vereint mit ihr die provisorische Regierung Helvetiens bilden, nach dem Wunsch des friedlich gesinnten Schweizervolkes Frieden zwischen ihm und den benachbarten Mächten herstellen und eine Verfassung, deren Grundlagen durch die Erfahrung bewährt sind, bearbeiten und, sobald wir den Frieden erhalten, dem Volke zur Annahme vorlegen. Wir hoffen, sie werden über diese unsere Gedanken nicht gleichgültig zur Tagesordnung gehen, sondern dem Wunsch der Volksmehrheit und dem des Vaterlandes schleunig mit Dringlichkeit entsprechen“. ¹⁾

Diese Mümliswileradresse wurde durch die Presse in der Oeffentlichkeit bekannt. ²⁾ Sie rief sofort die Reaktion solothurnischer Patrioten hervor. Ex-Unterstatthalter Viktor Brunner in Solothurn war die Seele und Triebfeder derselben. Eine von ihm redigierte, mit dem Datum vom 17. Mai 1800 versehene Eingabe protestierte gegen die Zuschrift der „fünf Partikularen“, die angeblich im Namen der Mehrheit „sich erkühnten“, den Räten die Vertagung als eine notwendige Massregel zur Rettung Helvetiens anzuraten; sie will die Räte über diese Zuschrift aufklären: „Bürger Gesetzgeber! Wir erklären Euch anmit feierlich, dass wir, weit entfernt, die Notwendigkeit obiger Massregel einzusehen, vielmehr selbe bei der wirklichen Lage der Dinge als höchst gefährlich und schädlich glauben, und ebensowenig begreifen können, wie fünf Partikularen sich's konnten beifallen lassen, ihren Wunsch als jenen der Volks-Mehrheit darzustellen. Wir erkennen die Kunstgriffe, mit welchen unlängst ein Mitglied einer Munizipalität hiesigen Kantons seine Kollegen einlud, einen ähnlichen, vielleicht den nämlichen Antrag an Euch zu tun; er wurde mit Unwillen verworfen: fast möchten wir vermuten, die fünf Unterzeichneten obigen Antrags möchten bloss das blinde Werkzeug eines Individuums sein, dessen Plan seinen eigenen Orts-Bürgern nicht

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 253, 29—31.

²⁾ Der Wahrheitsfreund 1800, Nr. 45, vom 13. Mai.

einleuchten wollte“. Die Adresse trug 33 Unterschriften. Neben Viktor Brunner finden wir unter den Unterzeichnern drei Mitglieder der Verwaltungskammer, Jos. Graf, Jos. Rudolf, Christen (von) Arb, ferner Dr. med. P. Jos. Schwendimann, Joachim Leonz Eder, Urs Lack, U. F. J. Graf, M. L. Voitel, Joseph Bury, dazu kleinere Angestellte in Solothurn, auch Leute aus dem Bucheggberg und Leberberg und vier Mümliswiler.¹⁾

Die Patrioten in der Stadt Solothurn waren mit dieser einen Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte nicht zufrieden. Sie gewannen die ihnen ergebenden Gemeinden des Distriktes Biberist zu einer weiteren Eingabe, die ebenfalls das Datum des 17. Mai 1800 trägt.²⁾ Diese rhetorisch gute Adresse protestierte, wie die eben genannte, vorerst gegen die Eingabe der fünf Mümliswiler. Dass man sich getraue, seinen Privatwillen ohne weiteres als den Wunsch der Volksmehrheit öffentlich bei der Regierung einzugeben, sei ärgerlich; noch ärgerlicher sei es, dass sich schon vorher ein Stellvertreter des Volkes getraut habe, im Ratssaale selbst zu ähnlichen Vorschlägen das Losungszeichen zu geben. Die Gesetzgeber selber hätten Segel und Schiff, auf dem sie die Bürger vertragsmässig führen sollten, abgeschätzt, zerrissen und auf die Sandbank geführt. Wer nun die Bürger wieder aus der Tiefe herausarbeiten werde? Etwa eine Kommission? Gewitzigt durch die traurige Erfahrung sei man der Kommissionen müde. Die Gesetzgeber sollten die Bürger wenigstens wieder dorthin bringen, von wo sie die politische Reise miteinander angefangen hätten. „Wir haben euch zu Führern bestimmt, und sonst niemanden; ihr seid daher nicht berechtigt, an euerer Stelle in eurem Namen oder dem unsrigen wen immer hinzusetzen. Ihr habt unserem Rufe gefolgt, ihr habt das erhabene Amt angenommen, das wir euch antrugen, und zwei Jahre schon seid ihr in dem Charakter der Gesetzgeber Helvetiens versammelt. Ihr seid und bleibt uns also verantwortlich, und von niemandem anders fordern wir Rechenschaft für die bisherigen Handlungen; euch allein fragen wir: wie und wohin habt ihr uns geführt? was habt ihr für die allgemeine Wohlfahrt gethan? wo sind die Staatspfen-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 259, 51—53. Akten V., 1009, Nr. 22. — Offenbar ist es den Urhebern dieser Adresse nicht gelungen, in Mümliswil selbst eine Mehrheit von Unterschriften gegenüber der befehdeten Eingabe von P. L. Schärr zu erreichen.

²⁾ Inhalt und Form der Einsendung weisen auf Solothurn hin, obwohl unter den Unterzeichnern kein Solothurner Bürger sich findet. Ueberdies sagt eine inhaltlich verwandte Eingabe aus Langenthal vom 31. Mai 1800 (Akten V., 1022, Nr. 40): „Mit dem süssesten Vergnügen vernehmen wir soeben, dass unsere Mitbürger aus dem Distrikt Biberist, vereinigt mit mehreren aus der Gemeinde Solothurn“ sich gegen die Mümliswiler-Adresse an die Gesetzgebenden Räte gewendet hätten.

ninge, die ihr bis dahin bezogen (habt)? wo sind die Gesetze, die uns unmittel(bar) oder mittelbar unserm höchsten Endzwecke als Menschen und Bürger näher bringen konnten? O, wir wollen euch den Rückblick auf die Widersprüche, Härte(n) und Inconsequenzen ersparen, die man häufig in euern bisherigen Verordnungen wahrnehmen muss. Wir wollen euch nicht mehr auf die unverzeihlichen Fehler euers, auf das Gewissen missvergnügter Bürger gebauten Finanzsystems, als der ersten Quelle unseres Elendes, zurückführen. Wir wollen euch nicht auf den schändlichen Mangel des bürgerlichen Gesetzbuches, auf die scheussliche Verwirrung im Processgange, wo man immer auf die alten Uebungen und Rechte, als die stete Nahrung des Kantonsgeistes, zurückgewiesen wird, aufmerksam machen“. Mit was für Mitteln die Besserung eingeleitet werden solle? „Mit eben denjenigen, die man euch in die Hände gab, als ihr vor zwei Jahren als Stellvertreter in unserm Namen zusammentratet. Damals bildeten wir noch ein Volk; wir hatten eine Verfassung; wenn sie auch, wie einige behaupten wollen, durch Bajonette uns aufgedrungen ward, so war sie doch bei der damaligen und wirklichen Lage immer noch die beste, indem sie uns vor aller Anarchie schützte und wenigstens den Weg vorzeichnet, auf dem wir zu einer bessern, die dem allgemeinen Geiste und (den) Localbedürfnissen anpassender wäre, gelangen könnten“. Durch diese Verfassung seien die Gesetzgeber zu ihrem Amte ernannt worden; diese Verfassung sei ihnen als Norm gegeben worden. „Ihr sollt und werdet es euch also zur heiligen Pflicht machen, wieder da anzufangen, wo ihr selbst von dem euch vorgezeichneten Wege abgewichen. Heilig soll euch die im Jahre 1798 beschworene Verfassung in ihren wesentlichsten Theilen sein, und demzufolge werdet ihr wieder die Vollziehungsgewalt von fünf Männern einsetzen, die ihr wider alles Recht, zu euerer Schande und unserm bittersten Unwillen, aufgehoben. Wir wissen wohl, dass auch diese Verfassung ihre Fehler hat, sowie alles, was aus Menschenhänden hervorgeht; das gesteht sie selbst ein; diese sollten demnach verbessert und da wo Geist und Bedürfnisse Abänderungen erfordern, selbe mit reifer, stiller Ueberlegung und Weisheit gemacht werden. Aber nach was für Formen? Nach denjenigen, die die Verfassung selbst vorschreibt“. Die Adresse ist jeweilen unterzeichnet vom Präsidenten der Munizipalität und vom Agenten der Gemeinden Biberist, Deitingen, Subingen, Derendingen und Zuchwil im Wasseramt, ferner der beiden Gemeinden Lüsslingen-Nennigkofen und Lütterkofen-Ichertswil im Bucheggberg. Die unterzeichneten Gemeinden

weisen uns so ziemlich genau das Gebiet, in welchem die patriotische Opposition im Distrikt Biberist, die uns bereits begegnete und die uns auch ferner begegnen wird, ihren Sitz hatte.¹⁾

Es fällt auf, dass die Patrioten des Niederamtes und Schwarzbubenlandes bei diesen Eingaben gegen die Vertagung der Räte nicht vertreten sind. Der Grund dürfte darin liegen, dass ihre Vertreter im Grossen Rat, Cartier und Trösch, sich immer ausgesprochener auf die Seite der Republikaner stellten. Cartier suchte mit Eifer nach einem Mittel zur Beschleunigung der Verfassungsarbeiten und zur Ueberbrückung der Parteigegensätze. In einem Gutachten vom 28. Mai 1800 über die wichtigsten Arbeiten, mit welchen die Gesetzgebenden Räte sich befassen sollten, schlug er vor: Die beiden Räte sollten künftig nur mehr alle sechs Wochen eine Sitzung halten, dafür aber in sieben Hauptkommissionen, in die sie eingeteilt würden, ihnen zugewiesene Arbeiten gut vorbereiten. Usteri erklärte, er gedenke, diesen Vorschlag standhaft zu verteidigen; dennoch wurde er verworfen.²⁾

2. Die Vertagung der Räte am 7. August 1800 und ihre Aufnahme und Auswirkung im Kanton Solothurn.

Anfangs August 1800 war der durch die Parteien geschaffene Riss so weit, dass der Vollziehungs-Ausschuss sich entschloss, die Konsequenzen zu ziehen. In einer Botschaft vom 7. August entwarf er ein erschütterndes Gemälde von der wahren Lage des Vaterlandes, wies auf die unhaltbaren finanziellen Verhältnisse hin, zeigte, dass der Uebergang zu einer neuen Landesverfassung die Verminderung der Gesetzgebenden Räte notwendig mache, und bezeichnete als die „einzige Massregel, welche das Vaterland zu retten“ vermöge, die Vertagung der Räte.³⁾

Sobald die Botschaft im Grossen Rat verlesen war, forderte Dr. Cartier von Olten Permanenzerklärung des Rates, bis das Geschäft erledigt sei. Als diese beschlossen war und die Beratung begonnen hatte, erklärte Cartier: Er finde die Schilderung von dem trostlosen Zustande des Vaterlandes, welche die Botschaft enthalte, nur zu schwach und habe diese schlimme Lage schon lange als drückend gefühlt; früher hätte man die vorgeschlagene Massregel unnötig machen können, jetzt sei dies nicht mehr zu hoffen; wolle man einer von fremder Macht aufgedrungenen Militärregierung ausweichen und das Vaterland vor einer solchen Er-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 259, 55—63. Akten V., 1009, Nr. 23.

²⁾ Akten V., 1059 ff.

³⁾ Akten V., 1498 ff.

niedrigung schützen, so bleibe nichts anderes übrig, als die Annahme des Vorschlages. Auch Trösch von Seewen stimmte bei, machte aber als alter Patriot seinen Vorbehalt: Lange schon habe man gesehen, dass Leidenschaft statt Vernunft die einlaufenden Anträge beurteile. Bei einer Aenderung könne es kaum schlimmer gehen, als bisher. Er hoffe aber, „die übrigbleibenden Gesetzgeber würden bedenken, dass das Volk keine ausschliessliche Regierung mehr wolle, sondern Schutz aller seiner Rechte begehre“.

Im Senat war es Jos. Lüthy von Solothurn, der beantragte, der Rat solle sich permanent erklären. Der Antrag wurde angenommen. In der Beratung wiesen die Revolutionäre klar darauf hin, dass nun die Patrioten aus den Gesetzgebenden Räten entfernt werden sollten und „die gnädigen Herren“ wieder auftreten würden. Der Senat war in seiner Stellungnahme gespalten. Erst in einer vom Vollziehungs-Ausschuss befohlenen Abendsitzung stimmte eine Mehrheit der Senatoren dem Grossratsbeschlusse zu; darunter befanden sich die Solothurner Jos. Lüthy und Schwaller, nicht aber Brunner.¹⁾

Der siegreiche Vollziehungs-Ausschuss ernannte am 8. August, unter Ausschluss missbeliebiger radikaler Elemente, aus den bisherigen Gesetzgebenden Räten 35 Männer in die neue Gesetzgebende Behörde, darunter Dr. Cartier von Olten und Jos. Lüthy von Solothurn. Die bisherigen Mitglieder des Vollziehungs-Ausschusses vereinigten sich mit diesem Gesetzgebenden Rat, ergänzten sich durch Zuziehen von acht weiteren Männern auf 51 Mitglieder und wählten sofort eine neue Exekutivbehörde von sieben Mitgliedern, die sich „Vollziehungsrat“ nannte.²⁾

* * *

Im Kanton Solothurn regte sich keine Opposition gegen diese Staatsveränderung. Regierungsstatthalter Amanz Glutz beglückwünschte in einem Schreiben vom 13. August 1800 den neuen Vollziehungsrat und fügte bei: „die vollzogene Staatsänderung werde sicher von allen gutdenkenden Bürgern gebilligt, da sie die längst gewünschte Eintracht der höchsten Gewalten und eine Ersparnis mit sich bringe. Schon der 7. Januar habe herrliche Früchte getragen, die Sicherheit des Eigentums und der Person, der 7. August werde in seinen Folgen noch tröstlicher sein“.³⁾

¹⁾ Akten V., 1514 ff.

²⁾ Akten V., 1524 ff., 1528 ff., 1531.

³⁾ Akten VI., 15.

Am 28. August 1800 forderte der neue Vollziehungsrat die Regierungsstatthalter zur treuen Mitwirkung bei der Durchführung seines Programmes auf.¹⁾ Die Mitteilung habe wahren Trost in seine Seele gegossen, antwortete Regierungsstatthalter Glutz unterm 3. September und fuhr fort: „Ich meinerseits werde rastlos bemüht sein, Ihre weisen Massnahmen in Vollziehung zu setzen, und bin überzeugt, dass meine Mitbürger mit Sehnsucht den Anstalten entgegensehen, wodurch Helvetiens Wohlstand hergestellt, Sittlichkeit und Religion emporgehoben und der Rechtschaffenheit und den Kenntnissen ihr Wirkungskreis angewiesen wird; nur so werden die Grundpfeiler des Staats unerschütterlich sein. Aufs neue beseelt, werde ich mit Entschlossenheit meinen Pflichten gemäss handeln, und werde meinen Mitbürgern Sittlichkeit, Liebe zur Ordnung und Achtung fürs Gesetz einzuflössen trachten. So werden unsere Kinder sich einst des Glückes noch freuen, das unsre Väter kannten, und werden die Regierung preisen, die dazu den Grund gelegt.“²⁾

Glutz scheute sich auch nicht, die Konsequenzen zu ziehen und da und dort Angestellte, die allzu einseitig die patriotische Gesinnung hervorkehrten, zum Rücktritt aufzufordern und durch gemässigtere Elemente zu ersetzen. Er wurde dabei vom Vollziehungs-Ausschuss unterstützt.

Sorgen bereitete ihm die Neuordnung der solothurnischen Verwaltungskammer. Pfarrer Ganting von Lüsslingen, der stets voller Klagen gegen sie war, hatte nicht ganz unrecht. Sie enthielt Mitglieder, die ihrem Amte nicht gewachsen waren, aber schon seit längerer Zeit oder gar seit dem April 1798 in ihr sassen. Dem tüchtigsten Mitgliede der Kammer, Ludwig von Roll, war es in diesem Kreise nicht wohl. Schon im September 1799 wünschte er dringend, dass das Los gezogen werde, in der Hoffnung, die mehr beschwerliche als angenehme Stelle los zu werden. Der Präsident, Jos. Graf, erklärte bei dieser Gelegenheit, dass er bei der nächsten Wahlversammlung um Entlassung nachsuchen werde.³⁾ Im Oktober 1799 erhielt nun die Verwaltungskammer in Altschultheiss Bass einen geschäftsgewandten Sekretär. Er wurde mit Freuden aufgenommen.⁴⁾

Als am 22. Februar 1800 Regierungsstatthalter Xaver Zeltner der seit dem 7. Januar 1800 siegreichen Richtung weichen musste, verlangte

¹⁾ Akten VI. 74.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 511, 91—92.

³⁾ Prot. d. VK. 1799, 729, 16. Sept.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1799, 833, 16. Okt.

auch sein Gesinnungsgenosse Graf die Entlassung, „um sich seiner sehr zahlreichen Familie widmen zu können“.¹⁾ Der neue Regierungsstatthalter Amanz Glutz bewog ihn, im Amte zu bleiben. Als im Mai 1800 Ludwig von Roll abermals die Entlassung begehrte „wegen zu vieler Arbeit und geschwächter Gesundheit“, schrieb Regierungsstatthalter Glutz an den Vollziehungs-Ausschuss: Er sei genötigt, bei seinem Gewissen und bei seiner Ehre anzuzeigen, dass drei von den vier übrigen Mitgliedern (Graf, von Arb, Rudolf) für die Geschäfte der Verwaltungskammer gänzlich untauglich seien; der vierte (Dr. med. J. Reinhart von Rüttenen), ein junger Mensch, habe zwar Fähigkeiten, verstehe aber die französische Sprache nicht und sei in Verwaltungsgeschäften nicht bewandert. Ein tauglicher Ersatz fehle. Durch den Austritt von Rolls müsse „das Interesse der Regierung und der Kanton merklich leiden, ohne zu gedenken, dass diese Kammer schon jetzt wegen ihrer Zusammensetzung jene Achtung beim Volke nicht genieße, welche zur Aufrechterhaltung guter Ordnung nötig wäre“.²⁾

Nach dem Umschwung vom 7. August 1800 beschäftigte sich auch der neue Vollziehungsrat mit der Verwaltungskammer von Solothurn. Der Minister des Innern sagte in seinem Rapport vom 3. Oktober 1800: die solothurnische Verwaltungskammer bleibe in den wesentlichsten Aufträgen zurück und bilde durch die gänzliche Unfähigkeit ihrer meisten Mitglieder „einen nur zu richtigen Masstab, nach dem die öffentlichen Beamten des Kantons Solothurn im allgemeinen gewürdigt werden müssten!“³⁾ Als nun L. von Roll im November 1800 abermals seine Entlassung nachsuchte, und wohl auch bald darauf wieder Klagen gegen die Verwaltungskammer eingingen, verlangte der Vollziehungsrat vom Regierungsstatthalter einen Bericht über die Fähigkeiten ihrer einzelnen Mitglieder und ein Gutachten über die Veränderungen, die vorzunehmen seien. Das Gutachten und die Ansicht des Ministers des Innern deckten sich. Von Arb und Rudolf wurden angehalten, ihren Rücktritt einzugeben, und an ihre Stelle wurden am 6. Februar 1801 gewählt: Urs Jos. Glutz-Blotzheim, gewesener Gemeinmann und Mitglied des Erziehungsrates, und Amanz Sury, gewesener Jungrat, zwei durch Geschäftskennntnis und Rechtschaffenheit erprobte Männer. Ludwig von Roll wurde zum Präsidenten ernannt.⁴⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 514, 385, 22. Febr. 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 514, 405, 9. Mai 1800.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 514, 427.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 514, 411, 3. Nov. 1800, 417, 30. Dez. 1800, 427, 16. Jan. 1801, 425, 6. Februar 1801.

In den Distriktsgerichten besetzte Regierungsstatthalter Glutz 18 Stellen neu. In Solothurn und Olten veranlasste er einige Mitglieder zum Austritt. Das Distriktsgericht Dornach liess er am 5. Mai 1801 vom Vollziehungsrat sogar auflösen, „in Betrachtung, dass das Betragen mehrer Mitglieder ohne ihre Entfernung keine bessere Behandlung der Geschäfte erhoffen lässt“. Nach der Auflösung behielt Glutz nur drei der bisherigen Mitglieder, während er sechs neu wählte, von denen er sagt, dass sie „ächttes Christentum, gesunde Vernunft, Treue und Standhaftigkeit und hinlängliche Bewanderung im Lesen und Schreiben“ besässen.¹⁾ Wohl am liebsten hätte Glutz das Distriktsgericht Biberist wegen seiner ständigen oppositionellen Einstellung neu besetzt; aber er wagte es noch nicht.

V. Die Tätigkeit des neuen Gesetzgebenden Rates und die Auswirkung im Kanton Solothurn.

Jos. Lüthy von Solothurn, der an der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes der Republikaner einen ersten Anteil hatte, wurde zum ersten Präsidenten des neuen Gesetzgebenden Rates ernannt.²⁾ Als solcher unterzeichnete er die Proklamation des Gesetzgebenden Rates an das helvetische Volk vom 18. August 1800: Der Gesetzgebende Rat will sich bemühen — heisst es darin — die Wunden zu heilen, welche Krieg und Revolution dem Vaterlande geschlagen haben. Er will dem Staate eine neue Verfassung geben und sie mit den notwendigen Gesetzen begleiten. Er bittet alle, mitzuhelfen. Die Verfassung soll freier Männer würdig und dem allgemeinen Bedürfnisse besser angemessen sein, als die bisherige. Getreu dem Grundsatz der Einheit sollen alle Teile des Staates so innig vereinigt werden, als es die Verhältnisse erlauben. Die Gewissensfreiheit soll nicht nur ungekränkt bleiben, sondern die Religion und die Gottesdienste der Väter geschützt und geehrt werden. Der ehrwürdigen Klasse der Religions- und Schullehrer soll die dringliche Aufmerksamkeit gewidmet und für ihre billige Entschädigung und ihr redliches Auskommen gesorgt werden.³⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 518, 545 ff. — Am 17. Aug. 1801 reichten fünf der verdrängten Distriktsrichter von Dornach, Schafer, Schädler, Logo, Gaugler und Borer, beim Vollziehungsrat eine Beschwerde ein und verlangten eine Untersuchung. Rengger, der Minister des Innern, meinte in seinem Gutachten: er halte es für wahrscheinlich, dass die Petenten sich „bei einer rechtlichen Untersuchung über einen grossen Teil der gegen sie angebrachten Beschuldigungen würden rechtfertigen können“; der Beschluss könne aber nicht mehr rückgängig gemacht werden. Ebenda S. 599.

²⁾ Akten VI., 24.

³⁾ Akten VI., 43 ff.

Der Gesetzgebende Rat arbeitete nicht ohne Erfolg. Er sistierte z. B. den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse und suchte auch sonst die Finanzen zu verbessern; er erliess wertvolle Vorschriften für die Schulen, für die Aufsicht über die Bibliotheken, für das Forst- und Strassenwesen; er verteilte die Unterhaltungskosten für die französische Besatzungsarmee (zweite Reservearmee) auf alle Kantone nach bestimmten Prozentsätzen und machte so der bisherigen Willkür ein Ende. Bei all diesen Arbeiten hatte Lüthy hervorragenden Anteil.¹⁾

Eine Reihe von Massnahmen trug wesentlich zur Befriedung des Kantons Solothurn bei.

1. Die Amnestie der Flüchtlinge und Emigranten.

Um zur Ueberbrückung der Parteigegensätze im Volke beizutragen, schlug der Vollziehungs-Ausschuss, der am 7. Januar 1800 sein Amt angetreten, schon bald eine allgemeine Amnestie für politische Verbrecher vor. Die Revolutionspartei setzte dem Vorschlag heftigen Widerstand entgegen. „Wäre“, entgegnete Cartier von Olten, der zur Reformpartei gehörte, „die Regierung von allen Fehlern frei, hätten die Kantonsbeamten und Richter ihre Pflicht gehörig erfüllt, und wäre uns Vereinigung nicht so notwendig, so würde ich vielleicht auch noch nicht für Amnestie stimmen; aber leider ist dies alles nur zu sehr der Fall, und dem haben wir auch den gegenwärtigen Druck zuzuschreiben. Lasst uns also besonders der Einigkeit wegen den Grundsatz der Amnestie annehmen“. Cartier votierte auch dafür, dass man die Amnestie so weit als möglich ausdehne und auf diese Weise suche, Freunde für die neue Verfassung zu gewinnen. Am 28. Februar 1800 wurde die Amnestie erlassen. Ausgenommen waren noch die Häupter und Anstifter der Verschwörung gegen die Republik, ebenso jene, welche Truppen gegen die Republik warben, anführten oder Offiziersstellen in ihnen bekleideten. Später wurde die Wirksamkeit dieses Amnestiegesetzes, das eine Rückkehrfrist von drei Monaten festgesetzt hatte, bis zum 1. Oktober 1800 verlängert.²⁾

Im Kanton Solothurn wurden damit jene vom Militärgericht in Solothurn verurteilten Sträflinge frei, die bisher nur auf Bürgschaft hin ent-

¹⁾ „Wenn der aufmerksame Forscher in den Arbeiten der Gesetzgebung seit dem 7. August 1800 Gerechtigkeits- und Wahrheitsliebe, Offenheit und edle Tendenz zur Beglückung der schweizerischen Nation bemerkt, und — einige Fehler in der Staatspolitik abgerechnet — seine Hoffnung täglich stärker ward, aus dem traurigen Labyrinth endlich auf einen ruhigen Standpunkt zu gelangen — konnte er sich des Gedankens erwehren: das haben *Lüthy* und seine gleichgesinnten Freunde und Kollegen getan?“ Höpfner, a. a. O. S. VII.

²⁾ Akten V., 783 ff., 864 ff.; VI. 116 f.

lassen worden waren oder noch in Haft sassen.¹⁾ Die Burschen, die vor der Aushebung in die Eliten oder ins Hilfskorps geflüchtet waren, kehrten wieder heim. Am 22. März 1800 erhielten jene Generalpardon, die aus den helvetischen Truppen desertiert waren.²⁾

Die Heimkehr dieser Flüchtlinge und Emigranten fiel nun im Kanton Solothurn unglücklicherweise gerade in die Zeit, in der die Gemeinden die Aufrührerkosten bezahlen sollten.³⁾ „Das sind die Schuldigen, die sollen zahlen, nicht wir“, riefen die Patrioten. Das Schreiben, welches Urs Remund, Präsident der Munizipalität, und Viktor Remund, Agent, im Namen der Gemeinde Riedholz unter dem 17. Oktober 1800 an den Vollziehungsrat sandten, enthält einen interessanten Beleg dafür: „Es geht die Sage, es traben in unserer Nachbarschaft mehrere Individuen daher, die nicht nur zu den ordnungswidrigen Auftritten im Distrikt Balsthal im April 1799 als Urheber gewirkt, sondern die Verführung des Volkes in jeder Hinsicht sich zur Pflicht gemacht und manch unglückliches Schlachtopfer unsren Feinden im Auslande in die Hände geliefert haben. Gleich bei der Ankunft des Regierungs-Kommissärs wanderten sie aus, teils ins Neuenburgische, teils nach Deutschland. Wie sehr sie da zum Wohl Helvetiens mögen gearbeitet haben, ist leicht zu erraten; auch sind ihre Früchte zur Genüge bekannt. Aber Gnade! Gnade! Ja, wir missgönnen ihnen den Schutz nicht, den ihnen das Amnestiegesetz gewährt; möchte die edle Mässigung, die aus diesem Gesetze hervorleuchtet, auch sie zu Freunden der helvetischen Freiheit umstimmen und ihnen Gesinnungen des Friedens einflößen! Aber doch können wir nicht zugeben, dass die Unschuldigen die Last ihrer Verbrechen tragen und zu ihnen in die nämliche Klasse versetzt werden. Nein, wir können nicht zugeben, dass unsere Nachkommen in den helvetischen Jahrbüchern den Namen unserer Gemeinde in dem Verzeichnisse der Aufrührer finden und uns noch nachfluchen sollen.“⁴⁾

In einem Berichte vom 5. Oktober 1799⁵⁾ wurden folgende, aus den höchsten aristokratischen Kreisen Solothurns stammende Männer als Emigranten bezeichnet: Franz von Thurm, gewesener Jungrat;⁶⁾ Bernhard

¹⁾ Peter Leonz Schärr von Mümliswil hatte eine Bittschrift zugunsten dieser Verurteilten eingereicht. Akten V., 788.

²⁾ Akten V., 857 f.

³⁾ Vgl. oben S. 323 f.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 287—289.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 884, 39—42.

⁶⁾ Franz Christian H. Fidel von Thurm, 1765—?, Jungrat 1791 und 1798, bischöflich-konstanzer Hofkavalier.

Glutz, gewesener Seckelschreiber;¹⁾ Karl Surbeck, gewesener Lieutenant; er verschaffte sich einen Pass nach Frankreich, entwich aber nach Deutschland;²⁾ Oberst Salis von Zizers;³⁾ Anton Glutz, der letzte Vogt zu Falkenstein; er diente nach der Emigration in der kaiserlichen Armee;⁴⁾ Viktor Glutz, gewesener Landvogt;⁵⁾ Ludwig Xaver Gugger, letzter Vogt zu Dornach;⁶⁾ er ist uns bereits als Werber für die kaiserliche Armee bekannt. Wegen ihrer militärischen Tätigkeit und Stellung gehörte wohl die Mehrzahl dieser eben genannten Männer zu jenen, die von der Amnestie ausgeschlossen waren. Am 18. November 1801 gab endlich ein Gesetz des Redingschen Senates auch diesen Emigranten die Möglichkeit zur Rückkehr in die Heimat.⁷⁾

2. Die Ausscheidung der Gemeindegüter der Stadt Solothurn.

Seit zwei Jahren konnte die Stadtgemeinde Solothurn über den grössten Teil ihres Eigentums nicht mehr verfügen, weil er in die Sönderungsmasse einbezogen war. Das verursachte ihr nicht geringe Schwierigkeiten. Sie hatte kein Geld und sollte doch den tausendfältigen Forderungen gerecht werden, „die ihr bald die Konstitution selbst, bald Gesetze oder Uebung und auch der Drang der Zeitumstände unablässig aufbürdeten“; sie musste deshalb manches alte Besitzstück veräussern und namhafte Schulden machen, und dennoch unterblieben selbst die notwendigsten Reparaturen, weswegen der Zustand aller Gemeindegebäude sich täglich verschlimmerte, „die dringenden, zum Nutzen des Staates abzielenden Verbesserungen des Erziehungswesens“ stockten, und die Armenfürsorge blieb auf das Mindeste beschränkt.

Schon am 11. August 1800 wendete sich die Gemeindegemeinde von Solothurn an Präsident Lüthy. „Eben“, so schrieb sie, „hat sich endlich jene längst gewünschte Veränderung in der Regierung zugetragen, welcher alle Redlichgesinnten mit Ungeduld entgegensahen. Dieser glückliche Umstand gibt auch unserer Gemeinde die tröstliche Hoff-

¹⁾ Joseph Bernhard Malachias Franz Glutz-Blotzheim, 1754—1811, Seckelschreiber 1792—1798.

²⁾ Karl Klaudius Surbeck, 1774—1838, Grossrat 1790—1798, Unterlieutenant im Schweizergarderegiment 1791.

³⁾ Heinrich Anton Salis von Zizers, 1753—1819, Grossrat 1797—1798, stand vor der Revolution in französischen Diensten.

⁴⁾ Karl Anton Niklaus Glutz-Ruchti, 1756—1837, Vogt zu Falkenstein 1795—1798.

⁵⁾ Viktor Edmund Glutz-Ruchti, 1753—1817, Vogt zu Flumenthal, Lebern und Kriegstetten 1781—1798, Stadtmajor und Hauptmann, 1798 Geisel.

⁶⁾ Franz Ludwig Xaver Joseph Gugger, 1761—1812, Grossrat 1783, Vogt zu Dornach 1796—1798.

⁷⁾ Akten VII., 718 ff.

nung eines besseren Loses, als ihr bisher zu teil geworden“. Und nun empfahl sie ihm aufs angelegentlichste die Verteidigung der Interessen der Stadtgemeinde und ernannte ihn mit Kantonsrichter Hieronymus Vogelsang zu ihrem Bevollmächtigten in der Sönderungsangelegenheit.¹⁾

Mit der Wahl von Lüthy und Vogelsang hatte die Stadt Solothurn sich die denkbar besten Vertreter ausgesucht. Lüthy war kurz zuvor in die staatliche Sönderungskommission gewählt worden und zwar als erstes der drei ausschliesslich aus Anhängern der Reformpartei bestehenden Mitglieder.²⁾ Während nämlich die Anhänger der Revolutionspartei die Städte möglichst beschneiden wollten, strebten die Reformer nach einer gütlichen Auseinandersetzung, bei der die Grundsätze der Gerechtigkeit und, in verworrenen Verhältnissen, der Billigkeit gelten sollten. Lüthy stand möglichst für seine Vaterstadt ein. Kantonsrichter Vogelsang war ein ausgesprochener Anhänger des alten Regimes, dem die Stadt Solothurn über alles ging.³⁾

Die helvetische Sönderungskommission fand die von der Gemeindekammer Solothurn geltend gemachten Ansprüche zu wenig belegt, als dass sie hätte Stellung nehmen können. Lüthy erwirkte darum vorerst einen Beschluss des Vollziehungsrates vom 23. August 1800, der dem Zerfall der strittigen Gegenstände vorbeugte und sichtlich die Gemeinde Solothurn begünstigte.⁴⁾ Letztere arbeitete in der Folge ein ausführliches Memorial aus, in dem sie sorgsam ihre Ansprüche begründete. Am 28. November 1800 liess sie dasselbe durch ihre Bevollmächtigten den helvetischen Behörden überreichen und durch einen Nachtrag vom 17. Dezember 1800 vervollständigen.⁵⁾ Bei den nun einsetzenden Verhandlungen suchten Lüthy und Vogelsang für die Stadtgemeinde soviel als möglich herauszuschlagen. Die Interessen der Verwaltungskammer, die den Staat vertrat, waren gar oft andere, als jene der Stadt, aber die beiden Vertreter der letztern suchten, wie das Protokoll sagt, mit „herkulischen Kräften“ die Schwierigkeiten zu überwinden.⁶⁾ Ihre Arbeit

¹⁾ Prot. d. Gemeindekammer II., Bd. 564 f.

²⁾ Akten V., 1491.

³⁾ In seiner handschriftlichen Chronik (im Bürger-Archiv Solothurn) stellt Vogelsang die Sönderungsangelegenheit S. 266—384 ausführlich dar und gibt fast tagebuchartig Bericht über seine bezüglichen Arbeiten. Am 20. Juli 1800 reiste er erstmals nach Bern, am 21. April 1801 kehrte er nach Abschluss des Geschäftes letztmals zurück. Er berichtet S. 302 über die Verhandlungen betreffend die Zünfte, S. 304 über das St. Ursenstift, S. 309 über das Franziskanerkloster, S. 317 über die Waldungen, S. 325 über das Bürgerziel, usw.

⁴⁾ Akten VI., 66 f. Vgl. V. 312 f., 330.

⁵⁾ Aktenmässiger Bericht zur Sönderungs-Konvention der Stadt Solothurn (1862 Druckerei Tschan). 4+25 S.

⁶⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 851, 12. Januar 1801.

war von Erfolg gekrönt. Am 21. April 1801 erteilte der Vollziehungsrat dem zwischen den solothurnischen Bevollmächtigten und der helvetischen Sönderungskommission getroffenen Abkommen die Genehmigung und erklärte die Angelegenheit als „gänzlich erledigt“. Es sprach der Stadt das ehemalige Rathaus und eine Reihe anderer Gebäude als Eigentum zu, ferner bedeutende Waldungen, Berge und Weiden, ein Kapital von Fr. 400'000.— aus dem einstigen Stadtseckel, das Bürgerspital, die Armen- und Waisenhäuser und ihre Fonds, die Schulen und die Bibliothek, überdies noch einige Gefälle.¹⁾

Lüthy war zwei Tage vor der Ratifikation persönlich in Solothurn gewesen, um die Mitglieder der Gemeindekammer auf den bevorstehenden Abschluss der Konvention vorzubereiten. Er gab der Hoffnung Ausdruck, dem ihm von der Gemeinde geschenkten Vertrauen „gänzlich“ entsprochen zu haben, da er nebst Vogelsang „so glücklich gewesen, alle wesentlichen Ansprüche der Gemeinde durchzusetzen, die Zehnten und Bodenzinse allein ausgenommen, worin der Vollziehungsrat, vermöge seines Beschlusses vom 4. April (1800) darum nicht habe eintreten wollen, weil keine von den (vormals) souverainen Städten bisher auf solche Anspruch gemacht, auch keine solche erhalten“. Die Stimmung der Minister und der Regierung sei gut, so dass etwa unbestimmt gefasste Punkte eine günstige Auslegung erhalten würden. Im übrigen würde die Regierung zu keinerlei Abänderungen sich verstehen, und im Falle einer jetzigen Ablehnung der Uebereinkunft würde die Gemeinde kaum je wieder so günstig wie diesmal bedacht werden.²⁾

Die Gemeindekammer zögerte denn auch nicht, den Ratifikationsakt auszustellen, die Minister in Bern zu einem „Gastmahle“ einzuladen und zu beschenken. Dem Präsidenten Lüthy sprach sie in einem ehrenvollen Schreiben für seine viele und erfolgreiche Arbeit „den lebhaftesten Dank ihrer Mitbürger und ihre unbegrenzte Erkenntlichkeit“ aus.³⁾

Am 18. Mai 1801 zog die Gemeindekammer wieder ins alte Rathaus ein. Der Stimmung, die die Mitglieder bei diesem Anlasse erfüllte, gibt das Protokoll folgenden Ausdruck: „Allerforderst wünschte man sich gegenseitig Glück zum Wiederbesitz jenes Ortes, wo unsere biederen Väter sich ununterbrochen bestrebten, durch Bildung und strenge Handhabung weiser Gesetze Gerechtigkeit zu üben, durch Sparsamkeit und

¹⁾ Akten VI., 843 ff. Sönderungs-Konvention und Aussteuerungs-Urkunde der Stadt Solothurn (1833, Vogelsang-Graff). 32 S.

²⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 1009 ff., 19. April 1801.

³⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 1023, 21. April 1801.

Schonung den Wohlstand ihrer Mitbürger zu vermehren, und durch uneigennützig Freigebigkeit und Wohltun die Liebe des Volkes zu gewinnen und Väter der Armen und Bedrängten zu sein. Diese Anmutungen in Vergleichung mit dem traurigen Los, das in heutigen Zeiten unsere ehemals so glückliche Stadt getroffen und sie für alles Gute entkräftet hat, was einst ihren Ruhm und ihre Ehre ausmachte, brachten zwar die schmerzvollsten Empfindungen in den Herzen der für das Wohl ihrer Mitbürger besorgten Gemeindeverwalter hervor, aber weckten zugleich ihren ganzen Edelsinn und ihr Ehrgefühl auf, mit verjüngten Kräften Hand in Hand dem ihrem Amte gesteckten Ziele entgegenzulaufen und jeden Schritt mit Wohltun zu bezeichnen“.¹⁾

3. Der Erwerb des Franziskanerklosters durch die Gemeindekammer der Stadt Solothurn.

Seitdem den Klöstern die Novizenaufnahme verboten und sie damit zum Aussterben verurteilt waren, hatte die Gemeindekammer stets auch Anspruch auf die Klostergebäude erhoben, die ja von Bürgern der Stadt gestiftet worden seien.²⁾ Die helvetischen Behörden beanspruchten sie aber als Staatseigentum.

Durch den Abmarsch der Truppen nach Italien war das Franziskanerkloster in Solothurn, das seit dem Februar 1799 als Kaserne diente,³⁾ wieder frei geworden. Unter dem Drucke der finanziellen Schwierigkeiten beschloss der Vollziehungs-Ausschuss am 9. Juli 1800, die Klostergebäulichkeiten zu verkaufen. Sein Vorgehen motivierte er damit, „dass das Kloster gleich anfangs der Revolution von allen Mönchen verlassen worden sei“.⁴⁾ Sofort erhoben die Mönche Einsprache gegen den Verkauf und die Motivierung: Nicht freiwillig, sondern „auf die Einladung des B. Répond, Kriegsministers, hin, räumten wir den 28. Hornung 1799 den einzuquartierenden helvetischen Truppen unser Kloster ein. Diesen bitteren Verlust versüsste uns das patriotische Gefühl, dem Vaterlande ein Opfer dargebracht zu haben“. Sie baten, das Kloster nicht zu verkaufen, sondern ihnen die Wiederbeziehung zu gestatten.⁵⁾ Als die Bitte erfolglos blieb,⁶⁾ wandte sich die Gemeindekammer von Solothurn an den

¹⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 1050, 18. Mai 1801.

²⁾ Prot. d. Gemeindekammer I., 29, 29. April 1798.

³⁾ Vgl. das Schreiben der Franziskaner gegen die „Neckereien und Bedrückungen“ der Verwaltungskammer vom 22. Mai 1800, B.-A. Helvetik, Bd. 1399, 159 ff.

⁴⁾ Akten V., 1407.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 2546, 210, 8. Juni 1800.

⁶⁾ Akten VI., 131, 11. August 1800.

Vollziehungsrat: Die Mönche seien nicht freiwillig gewichen, sondern „genötigt worden, plötzlich ihr Kloster zu verlassen und einstweilen bei guten Leuten, wie Verstossene, Unterschlupf zu suchen, aber eben diese harte und unerklärliche Massnahme gegen ihre uralten Mitbürger hätte sie zu wiederholten Vorstellungen bei höchsten Behörden bewogen“. Sie ersuchte, den Verkauf wenigstens aufzuschieben, bis die Sönderung vorüber sei, zum allermindesten aber ihr selbst das Klostergebäude um einen billigen Preis zu überlassen, da sie ein Waiseninstitut darin errichten möchte. Auf die Gewährung dieser Bitte rechne sie umso zuversichtlicher, als „einerseits unser Waisenhaus teils wegen vor fünf Jahren erlittener Einäscherung, teils wegen ausgestandener Plünderung in Waren beim Einzug der Franken einen Verlust von wenigstens 40'000 Livres gemacht und daher einer tätigen Unterstützung zu seinem fernern Fortkommen bedarf, wofür wir die anverlangte Ueberlassung des Franziskanerklosters erkennen werden — anderseits aber uns die edle Stimmung unserer Landesväter bekannt ist, mit aller Macht und Nachdruck sich jederweil zum Trost der Bedrängten und zur echten Bildung der Vaterlandes-Söhne zu verwenden“. ¹⁾

Da die helvetischen Behörden an ihrem Beschlusse festhielten und die Versteigerung auf den 2. und 16. Oktober 1800 unabänderlich festsetzten, beschloss die Gemeindekammer aus „Besorgniss, dass dieses zur Ehre und dem Dienste Gottes bestandene Haus in fremde Hände fallen dürfte, die es verunehren und schänden möchten“, und „in Erwägung, dass das Gebäude zu gemeinnützigen, wohltätigen Anstalten sehr dienlich sei“, es selbst anzukaufen und zwar, um allen „Kniffen von eigennützigen Partikularen“ auszuweichen, durch einen geheimen Agenten. ²⁾

Am 16. Oktober 1800 erstand der Negotiant Balthasar Fuchs das Gebäude um 16'100 Livres als Zwischenkäufer für die Stadt. Nun machte aber die Verwaltungskammer Schwierigkeiten, die Gemeindekammer als Beständerin anzuerkennen, wohl zumeist deswegen, weil vielfach herumgesagt wurde, man wolle die Franziskaner wieder ins Kloster einziehen lassen. ³⁾ Die Gemeindekammer schob in ihrem Schreiben an den Vollziehungsrat von neuem die Absicht in den Vordergrund, das Gebäude zu „einem Schulen- oder Waiseninstitut“ zu benutzen. ⁴⁾ Der Gesetzgebungsrat genehmigte wirklich den Kauf un-

¹⁾ Prot. d. Gemeindekammer II. 568 ff., 18. August 1800.

²⁾ Prot. d. Gemeindekammer II., 669 f., 1. Oktober 1800.

³⁾ Vgl. den Brief Schmidts an Lüthy v. 19. Oktober 1800, II., 423 b.

⁴⁾ Prot. d. Gemeindekammer II., 684 f., 17. Oktober 1800.

ter dem 31. Oktober 1800. Aber von einer Schenkung der Kaufsumme, um die die Gemeindekammer gebeten hatte, wollte er nichts wissen.¹⁾

Als das Gerücht durchsickerte, die Kaufsumme des Franziskanerklosters solle als Darlehen an die Karthause in Itingen abgehen, um ihren Weinhandel wieder in Aufschwung zu bringen, versuchten Gemeindekammer und Erziehungsrat nochmals, das Geld für solothurnische Bedürfnisse zu retten.²⁾ Doch waren alle Anstrengungen umsonst. Anfangs Dezember 1800 drang der Finanzminister auf sofortige Erlegung der halben Kaufsumme und zwar mit der Drohung, dass im Falle neuer Weigerung der Kauf aufgehoben werde.

Nun zeigte sich die Geldnot der Gemeindekammer in grellem Lichte. Sie war ausserstande, die 8000 Fr. zu bezahlen, und wandte sich deshalb in der letzten Stunde, am 29. Dezember 1800, in einem warmen Aufruf an die eigenen Mitbürger: „Die ungeheuren Auslagen aller Art“, sagt sie darin, „haben den letzten baren Pfennig aufgerieben“, geliehenes Geld kommt nicht mehr zurück, Anleihen ausser der Gemeinde sind keine zu erlangen, nur ihr könnt noch helfen, „dieses von unsern Voreltern des dreizehnten Saeculums zu frommen Absichten gestiftete Gotteshaus und die daselbst befindlichen ehrwürdigen Ruhestätten unserer biederen Ahnen vor Zertrümmerung oder Entheiligung zu fristen“ und das Gebäude „zum Nutzen der Jugend und armen Waisen, wie auch zur Beförderung des öffentlichen Gottesdienstes“ zu retten. Die Gemeindekammer bot fünf Prozent Zins und die Gemeindegüter als Pfand an.³⁾ Aber trotz der grossen Anhänglichkeit der Solothurner an das alte Heiligtum flossen infolge der schweren Zeitverhältnisse nur drei Viertel der nötigen Summe zusammen. Nachdem die solothurnischen Delegierten für das Sönderungsgeschäft, Präsident Lüthy und Kantonsrichter Vogelsang, nochmals persönlich, doch umsonst, versucht hatten, das Geld für solothurnische Bedürfnisse zu erhalten,⁴⁾ lieferte die Gemeindekammer die 6000 Fr. an die Verwaltungskammer zur Weiterbeförderung ab.⁵⁾

Minister Mohr machte die Anregung, die Gemeindekammer von Solothurn möchte die kirchliche Einwilligung zur Besitznahme des Klostergebäudes zu erlangen suchen. „Dieser christlichen Weisung gemäss“ begaben sich Jos. Lüthy und Hieronymus Vogelsang am 16. Januar 1801 nach Freiburg zum Bischof von Lausanne. „Mittelst

¹⁾ Akten VI., 334 f.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1460, 199 ff., Schreiben v. 20. Nov. 1800.

³⁾ Prot. d. Gemeindekammer II., 824 f., 29. Dez. 1800.

⁴⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 848, 858, 7. und 19. Januar 1801.

⁵⁾ Ebenda III., 858, 19. Januar 1801.

einer meisterhaften, in der Sprache eines guten Katholiken abgefassten Anrede eröffnete Bgr. Lüthy seiner bischöflichen Gnaden das Begehren um die Genehmigung gedachten Klosterkaufes und empfahl zugleich die katholische Gemeinde Solothurn seiner Obhut bestens“. Der Bischof nahm die beiden Bittsteller nicht bloss freundlich auf, sondern zeigte sich bereit, über die vorgetragene und auch über weitere Angelegenheiten mit der Stadtgemeinde Solothurn in vertrauliche Korrespondenz zu treten. Die Gemeindekammer äusserte nun dem Bischof in einem Schreiben vom 21. Januar 1801 folgende Wünsche: Fürs erste möchte er mit-helfen, dass das Professorenkollegium in Solothurn in der gleichen Weise wie bisher weitergeführt werde und darum auch künftig mit geistlichen Lehrern besetzt bleibe, damit diese bei der zu befürchtenden Auflösung der Klöster der Pfarrei „die unumgängliche Hilfe“ leisten könnten; er möchte ferner dem von der Gemeindekammer vorgenommenen Kaufe des Franziskanerklosters die Genehmigung erteilen; denn einzig die Angst vor der Entweihung des Klosters und die Sorge um das Wohl der Jugend habe sie zu dessen Kauf veranlasst; schliesslich möchte er jenes Edikt zurückziehen, durch welches die Ruossingersche Stiftung zu einem zwölf-ten Kanonikat erhoben worden sei, damit der betreffende Fonds wieder-um, „nach dem wahren Sinn der Stiftung“(!)¹⁾ zum Nutzen der städti-schen Schulen verwendet werden könne.²⁾

4. Das Streben nach der Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse.

Die Reformpartei hätte, um zu einer gründlichen Sanierung der Finanzlage der Republik zu gelangen, am liebsten die Zehnten und Bodenzinse wieder hergestellt. Die Revolutionäre aber hielten deren Abschaffung für eine der schönsten Errungenschaften des Umsturzes und wollten von einer Wiedereinführung nichts wissen. Um den hef-tigsten Kampf zu vermeiden, und um doch der drückenden Not der Geistlichen abzuhelfen, versuchte man es mit der Flickarbeit an der weniger gefährlichen Grundzinsgesetzgebung.³⁾ In der Proklamation vom 20. Januar 1800, in welcher die Gesetzgebenden Räte dem Volke die Absetzung des Direktoriums mitteilten, wandten sie sich auch aus-drücklich an die Religionslehrer und versicherten ihnen: die Regierung

¹⁾ Vgl. Mösch: Die Solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau, S. 50.— Das zwölfte Kanonikat war nur zweimal besetzt gewesen.

²⁾ Prot. d. Gemeindekammer III., 862—863, 20. u. 21. Januar 1801.

³⁾ Vgl. das Gesetz vom 13. Dezember 1799 über die Erhebung der zwei verfallenen Jahreszinse der Grundzinskapitalien, oben S. 333.

werde eifrig nach Hilfsmitteln suchen, um ihren künftigen Lebensunterhalt zu sichern, und „alles anwenden, um bald ihren drückenden Mangel zu mildern“.¹⁾

Vor kurzem hatte die Verwaltungskammer die Guthaben der solothurnischen Geistlichen berechnet und Minister Stapfer mitgeteilt, dass eine Summe von Livres 153'237.17.7 nötig wäre, um sie bis Ende 1799 zu entschädigen; für das Jahr 1798 hätten alle gesamthaft bisher bloss Livres 14'476.7.7, für das Jahr 1799 noch gar nichts erhalten.²⁾

Welche Not hinter diesen Zahlen steckte, zeigt das Beispiel des Pfarrers Franz Bleyer in Kappel. Er stammte aus armer Familie. Mit Studienschulden trat er in den geistlichen Stand. Nach und nach verhalf er dreien seiner Brüder zum Priestertum. Seit 18 Jahren amtete er auf seiner kaum mittelmässig besoldeten Pfarrei. Bei ihrem Einzuge in den Kanton hatten ihn sechs Franzosen im Pfarrhaus überfallen, ihn „erbärmlich“ misshandelt, ihm die Taschenuhr, den Geldbeutel mit dem ganzen Barvermögen, ferner Hemden und Nastücher geraubt. Sofort bekam er Einquartierung und hatte während sieben Wochen einen Kommandanten, zwei Kapitäne und einen Musikinstruktoren „mit abenteuerlichem Aufwande“ zu beherbergen. Solche Einquartierungen wiederholten sich von 1798 bis 1800 so oft, dass einzig der Pfarrer von Trimbach am Fusse des Hauensteinüberganges noch schwerer zu leiden hatte. Zudem blieb Pfarrer Bleyer die Last, für Arme und Kranke zu sorgen. Die Gemeindebürger, die hätten mithelfen sollen, die Kosten der Einquartierung zu tragen, waren durch ihre eigene Not gegen fremdes Elend empfindungslos geworden. Der Pfarrer war völlig verarmt, sein Unterhalt glich dem eines Bettlers; die Kleider hatte er bis auf den letzten Fetzen ausgetragen; seine besseren Habseligkeiten hatte er verpfändet auf die von der Regierung immer wieder in Aussicht gestellte Besoldung hin. Da diese ausblieb, hatte er jeden Kredit verloren. Seit einem Jahre vermochte er nicht mehr so viele Batzen zusammenzubringen, dass er seinen armen, alten Vater hätte besuchen können. Einer seiner geistlichen Brüder, P. Stephan Bleyer, Benediktiner in Mariastein, war nach der gewaltsamen Auflösung des Klosters nach Kappel geflüchtet und hatte für seinen Unterhalt auf die versprochene Staatspension gehofft. Sie blieb aus, und so musste auch er noch von dem ohnehin kärglichen Brote seines Bruders zehren. Seit Jahren Mitglied der Helvetischen Gesellschaft, hatte Pfarrer Bleyer mit geschwellten Hoffnun-

¹⁾ Akten V., 660.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 25. Dezember 1799.

gen 1798 die neue Zeit begrüsst, „aber diese Hoffnung hatte ihn mit zweijährigen schmerzlichen Ruten gepeitscht“. „Vor lauter Vertröstungen auf heitere Tage war er kleinmütig geworden, vor lauter Versicherungen beinahe verzweifelt“. Mitte Januar 1800 hörte er nun, die Verwaltungskammer verteile Korn. Er erwartete in erster Linie eine Spende, erhielt aber nichts. Da griff er zur Feder. Weil die „Gleichheit“ versagte, wolle er die „Freiheit“ beanspruchen. „Jetzt“, so schrieb er an die Verwalter, „da die Sonne (mit dem 7. Januar) endlich aufgegangen, will man mir die Augen ausstechen, dass ich deren Gold- oder Silberstrahlen nicht einmal sehen soll ..! Ich bitte Sie, schicken Sie mich doch mit dem Bettelsack nicht in die weite Welt ..! Das erste Mal in meinem Leben, dass ich gebettelt habe ..! Hätte die liebe Gerechtigkeit mich nicht so angeführt ..! Wie mächtig ist die armselige Not..! Ich verlasse mich auf Dero empfindsame und gerechtigkeitliebende Seele und bitte, ja seufze um Erbarmen ..!“¹⁾

Hatte der Beschluss der Gesetzgebenden Räte, die Zinse der Loskaufs-Kapitalien von Grundlasten für die Jahre 1798 und 1799 einzuziehen, bei den Geistlichen, die daraus bezahlt werden sollten, Hoffnung und Freude erweckt, so stiess seine Verwirklichung bei den Zehntpflichtigen im Kanton Solothurn, wie anderwärts, auf allerlei Schwierigkeiten. Grossrat Cartier meldete dem Vollziehungs-Ausschuss unterm 4. Februar 1800: der Erlass habe „allgemeinen Unwillen“ erweckt. Jene Bürger, die noch etwas besässen, seien bereit, die Zinsen der Loskaufssummen nach dem Gesetz vom 10. November 1798 und nach § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 1799 zu bezahlen, „aber insgesamt murrten sie“, dass in § 2 dieses Gesetzes drei Vierteile des ehemals jährlich bezahlten Grundzinses als Unterlage für die Berechnung genommen würden. Dieser Ansatz sei zu hoch. Der „grosse Haufe“ aber werde irre gemacht; er höre von Bodenzinsen sprechen, und, während er gemeint habe, derselben für immer ledig zu sein, kündige man ihm an, dass er dieselben, jetzt nach so vielen Drangsalen, die er ausgestanden und noch zu gewärtigen habe, wieder wie ehemals bezahlen solle.²⁾

Die solothurnische Verwaltungskammer schreckte vor den Schwierigkeiten des Einzuges zurück. Nun fiel ihr aber ein Zirkular in die Hände, in welchem den bernischen Geistlichen ein Vorschuss auf ihre Besoldung für 1799 zugesichert wurde. Die solothurnische Geistlichkeit hatte selbst für 1798 nur Kleinigkeiten erhalten. Diese Ungleichheit em-

¹⁾ Oltenschreiben, Bd. 48, Verschiedenes, S. 3, 23. Januar 1800.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 827, 496. Vgl. Akten V., 762 ff., 22. Febr. 1800.

pörte die Verwaltungskammer. „Bürger Vollziehungs-Ausschüsse“, sagte sie in einem Briefe vom 8. März 1800, der verdient, festgehalten zu werden, „wir können Sie heilig versichern, dass hier keineswegs kleinliche Missgunst aus uns redet, allein es ist unmöglich, dass Sie selbst nicht ebenso gut als wir einsehen sollten, dass es uns sehr befremdend vorkommen muss, wenn wir sehen, dass man dafür sorgt, in andern Kantonen beträchtliche Vorschüsse an die Lehrer der Kirchen und Schulen für das Jahr 1799 verabfolgen zu lassen, während die unsrigen für das Jahr 1798 nicht einmal die Hälfte bezogen haben. Man kann uns zwar einwenden, dass andere Kantone mehrere Ressourcen als der unsrige haben. Das wollen wir sehr gerne glauben. Auch wir hätten sie gehabt und hätten sie noch, um unsere darbedenden Religionsdiener und Schullehrer vor Mangel zu schützen, wenn wir nicht mehrere beträchtliche Zuschüsse an Geld und Früchten an andere Kantone hätten verabfolgen lassen. Allein dem Grundsatz der Einheit und Unteilbarkeit der Republik getreu, glaubten wir, dass die Ressourcen unseres Kantons ohne Anstand offen stehen sollten, sowie wir im Gegenteil mit aller Billigkeit zu hoffen uns berechtigt glaubten, dass im Notfall die Ressourcen anderer Kantone auch unsern Mitbürgern nicht verschlossen würden. — Ein zweiter Einwurf, den man uns machen könnte, ist der, dass die Einziehung der Bodenzinse für 1798 und 1799 dazu bestimmt sei, die Religionsdiener daraus zu entschädigen. Allein der Allgemeinheit eines Gesetzes zufolge glaubten wir, dass dies auch in andern Kantonen statthaben sollte. Indessen scheinen uns diese Vorschüsse nicht undeutlich zu beweisen, wie wenig man sich im Kanton Bern darauf vertröste, aus der Einziehung der rückständigen Bodenzinse die Religionsdiener für ihre rückständigen Beträge entschädigen zu können. — Unser gerechtes und äusserst dringendes Ansuchen an Sie, Bürger Vollziehungs-Ausschüsse, geht deshalb dahin, um den lautesten und gerechtesten Klagen der Religionsdiener unseres Kantons abzuhelfen, entweder die in andern Kantonen sich vorfindenden Hilfsquellen dem Grundsatz der Gleichheit zufolge auch unsern Mitbürgern zu öffnen, oder dem Gesetze hinlängliches Gewicht zu geben und solche Massregeln zu treffen, durch welche die Beziehung der Bodenzinse am kürzesten und sichersten bezweckt werden kann“.¹⁾

Der Vollziehungs-Ausschuss wollte für den Kanton Solothurn und alle jene Kantone, die nicht Kriegsschauplatz fremder Heere gewesen

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 8. März 1800.

waren, die Ausreden gegen die Entrichtung der zwei Grundzinse, der einzigen Hilfsquelle, die dem Staate „zur Entrichtung einer so dringenden und heiligen Schuld“ noch übrig bleibe, wie die Bezahlung der darübenden Religionslehrer sei, nicht gelten lassen. Durch eine Verordnung vom 19. März 1800 befahl er den Verwaltungskammern, den Bezug „mit Strenge“ und „ohne irgend eine Ausnahme“ durchzuführen und zwar auf 15. April und 10. September 1800.¹⁾

* *
 *

Die Stimmen, die in den Gesetzgebenden Räten zugunsten der Wiederherstellung der Zehnten und Bodenzinse laut wurden, riefen zahlreiche Eingaben aus jenen Kreisen hervor, die unter der Abschaffung der Feudalgefälle litten und die nun jenen Stimmen möglichst grosses Gewicht verschaffen wollten.

Zu den frühesten dieser Eingaben dürfte jene zählen, die Dekan und Kapitel Buchsgau unterm 13. Mai 1800 dem Vollziehungs-Ausschuss einreichten. Die „sehr bekümmerte Lage“, in welcher alle Mitglieder ihres uralten Landkapitels seit zwei Jahren „elend darben und schmachten“ müssten, zwingt sie, „mit helvetischer Freimütigkeit“ um Hilfe zu bitten. Der neue Staat habe die Entschädigung der Geistlichen versprochen. In einigen Kantonen seien diese auch tatsächlich ganz bezahlt worden. Nur sie hätten nach all den vielen Leiden sehr wenig erhalten. Ob sie allein das traurige Opfer sein sollten, um nach dem Verbrauch aller Ersparnisse „bettelhaft dahinzuschmachten“ und zugrunde zu gehen. Ihr, der Religion und dem Staate durchaus notwendiger Stand, werde doch hoffentlich nicht zu einem Almosenstand herabgedrückt werden müssen. „Eröffnen Sie uns“, sagten sie nun, „wieder die uns und dem Staate zum grössten Schaden zugestopften Quellen, erstatten sie uns wiederum die uns und den Kirchen nach dem rechtlichen Willen der Eigentümer, Stifter und Guttäter zugehörenden Rechte, seien sie in Zehnten, Boden-, Lehen- oder Geldzinsen, jene freiwilligen, wohlbedachten, unbeschwerlichen, altgewohnten und nach allen Rechten unveräusserlichen Dotationen und feierlichen Vergabungen. . . (Die Wiederherstellung dieser Rechte) erwartet mit allem Vertrauen der Religionsdiener; zu dieser (Wiederherstellung) ist der grösste Teil der helvetischen Nation, wo solche uralte Rechte in Uebung waren, mit aller Sehnsucht, Willfährig- und Bereit-

¹⁾ Akten V., 855 ff.

willigkeit gestimmt, tausendmal lieber, als wenn er (Bar-)Geld erlegen müsste. Nur so kann dem Staat und der Geistlichkeit sicher aufgeholfen werden. Jetzt, wo die Heuernte vor der Türe steht, könnte am besten der so sehr erwünschte Anfang gemacht und unserem Elend kräftigst vorgebeugt werden“.¹⁾

Der Gegensatz in den Räten war noch zu gross, als dass eine solche Eingabe Gehör gefunden hätte. Wohl beschäftigten sich die Gesetzgebenden Räte, um zu zeigen, „dass es ihr fester Vorsatz sei, die Religion der Väter zu unterstützen“, am 24. Juli 1800 wiederum mit der Frage, wie den Geistlichen die dringende Hilfe gebracht werden könne; aber erst durch den Staatsstreich vom 7. August 1800, der die revolutionäre Opposition entfernte, erhielt der Gesetzgebende Rat die Möglichkeit, die Frage zielsicher anzufassen. Jetzt wuchs auch die Zahl der Eingaben, die nach der Wiederherstellung der Zehnten rief.

Am 18. August 1800 wandte sich die Gemeindegemeinschaft Solothurn durch Bevollmächtigte an den Gesetzgebenden Rat. Die Gemeinde sei überzeugt, dass es eine der ersten Sorgen der neulich nach dem Wunsche aller Redlichgesinnten gebildeten Regierung sein werde, das Eigentum eines jeden Bürgers zu schützen und dem Gekränkten Recht zu verschaffen. Auf diese Hilfe habe niemand begründeteren Anspruch als die Kirche, ihre Diener und zahllose, immer wachsende Heere von Armen, die durch die Abschaffung der Zehnten und Grundzinse ihrer beinahe einzigen Unterstützungsquelle wider alles Recht beraubt und dem Hunger preisgegeben worden seien. Nun zählte die Eingabe die lange Reihe der Verluste auf, welche die Spitäler in Solothurn und Olten, das Thüringenhaus, das Grossbürgerliche Almosen, das Sienchenhaus in der Klus, die wohltätigen Privatstiftungen in Solothurn, das Pfarrstift St. Urs, das Franziskanerkloster und die Frauenklöster St. Joseph, Nominis Jesu und Visitation in den letzten Jahren erfahren hätten und schloss mit den Worten: Die Gemeinde rechne es sich zur heiligsten Pflicht an, bei der gegenwärtigen, wohlwollenden Regierung mit allen Kräften für diese Armen einzutreten und ihre Stimme mit jener der Waisen und Brotlosen zu vereinigen, um die Vaterherzen zu bewegen, diesen unglücklichen Verlassenen die einzige Quelle wieder zu eröffnen, aus der sie Labung und Unterstützung zum Leben schöpften.²⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 8 u. 9.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 253, 79—82.

Propst Philipp Jakob Glutz zu Schönenwerd, solothurnischer Kommissar des Bischofs von Konstanz, vereinigte seine Bitten mit jenen der Vorsteher der Kirchen-, Schul- und Armenanstalten im Kanton Aargau vom 4. bis 15. September 1800. Diese Vorsteher schlossen sich den Eingaben der zürcherischen Kirchen-, Schul-, Armen- und Krankenanstalten vom 27. April und 15. August 1800 an, die in dem Satze gipfelten: Die Regierung möge unverweilt die wirksamsten Massregeln treffen, „um den fruchtbarsten Keim namenlosen Unheils, nämlich das ungerechte Dekret vom 10. November 1798, zu zernichten“.¹⁾

* * *

Indessen hatte sich die Finanzkommission des Gesetzgebenden Rates eifrig mit der Abänderung der Gesetze über die Feudalrechte befasst. Sie fand, dass die diesbezüglichen Gesetze von 1798 und 1799, vorab das Gesetz vom 10. November 1798, mit den allgemeinen Rechtsbegriffen unvereinbar seien und sowohl den Staat als auch eine Menge Gemeinden, Korporationen, Stiftungen und einzelne Bürger in ihrem wohl erworbenen Eigentum schmälerten; dass durch sie dem Staat seine bisherigen wichtigsten und sichersten Einkünfte entrissen würden, und dass die Nichtbezahlung der Kirchen- und Schullehrer, die Stockung fast aller öffentlichen Anstalten zur Unterstützung und Pflege der Armen und Notleidenden, der Kranken, zum Unterricht der Jugend und zur Beförderung der Künste, Gewerbe und des Ackerbaues unausweichliche und traurige Folgen jener Gesetze seien. Da aber die Beratung des neuen Gesetzes Zeit brauchte, stellte der Gesetzgebende Rat unterm 15. September 1800 das Gesetz vom 10. November 1798 und alle späteren, mit ihm zusammenhängenden Gesetze ein, und liess nur die Bestimmungen vom 13. Dezember 1799, über die Erhebung der beiden Grundzinse von 1798 und 1799, und vom 20. Dezember 1799 über die fernere Entrichtung der Primizen an die Religionslehrer in Kraft. Zugleich stellte er ein baldiges neues Loskaufgesetz der Grundlasten, das „der Gerechtigkeit und der Verfassung“ gemäss sei, in Aussicht.²⁾

Die Ausarbeitung des neuen Zehntloskaufgesetzes schritt langsamer vorwärts, als den Zehnt- und Bodenzinsbesitzern lieb war. Ein grosser Teil ihrer Einkünfte blieb aus. Darum wandten sich am 3. Januar 1801 die Zehntbesitzer der Gemeinde Solothurn gemeinsam an den Gesetzge-

¹⁾ Akten VI., 179 f.; vgl. ebenda S. 155 ff. und 169.

²⁾ Akten VI., 153 ff.

benden Rat, legten ihre Not dar und baten um rasche Veröffentlichung des neuen Gesetzes. Sie müssten dem Staat alle Abgaben entrichten, würden selber aber vom Staat, der durch das Zehntaufhebungsgesetz ihr Schuldner geworden sei, im Stich gelassen, sagten sie und fügten bei: zwar könnten sie den allen Zehntbesitzern gemeinsamen Wunsch nicht verhehlen, dass statt eines neuen Loskaufgesetzes, wenn es auch auf gerechteren Grundsätzen aufgebaut sein werde, als das aufgehobene, die Wiederaufrichtung des vormaligen Zehnten beschlossen werden möchte. Geschehe das letztere nicht, so möge der Staat die Zehntbesitzer aus dem Verkauf der Nationalgüter entschädigen. Die Eingabe trug folgende Unterschriften: Ludwig Roll, Besitzer des Zehnten zu Mollondins, Charles Wallier, Besitzer des Zehnten zu Lüterkofen und zu Fribourg, Susanna Sury-Wagner, Besitzerin des Zehnten zu Bibern und Holderbank, Ubald Roll, Besitzer des Zehnten zu Kriegstetten und Halten, Franz Gugger, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Balthassar Krutter, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Johann Georg Halbeisen, Besitzer des Zehnten zu Oberramsern, Franz Brunners sel. Erben, Besitzer des Zehnten zu Bibern.¹⁾

Am 31. Januar 1801 erschien das neue Gesetz über den Loskauf der Grundzinse. Sein Unterschied gegenüber dem Loskaufgesetz vom 10. November 1798²⁾ war gross. Die Loskaufssumme wurde auf den zwanzigfachen Wert des jährlichen Betrages festgesetzt. Dem Loskauf musste eine sechsmonatliche Kündigung vorhergehen, und rückständige Grund- und Bodenzinse mussten zum voraus bezahlt sein. Solange der Loskauf nicht vollzogen war, sollten die Grund- und Bodenzinse wie von altersher entrichtet werden. Statt in Naturalien konnte die Entrichtung auch in Geld geschehen und zwar nach einem Mittelpreis, den die Verwaltungskammer jährlich festzusetzen hatte.³⁾

Der Einzug der Bodenzinse für 1798 und 1799 hatte im Kanton Solothurn trotz der Befehle des Vollziehungs-Ausschusses und trotz der Ermahnungen der Verwaltungskammer wenig Erfolg. „Fast scheint es, als wolle keine Gemeinde zuerst das Beispiel von Gehorsam gegen die Gesetze geben, und als wünsche jede den Bann erst von einer andern gebrochen zu sehen“, berichtete die Verwaltungskammer im April 1800 an den Verwaltungs-Ausschuss.⁴⁾ Als das Gebiet von Thierstein und Gilgenberg einen Aufschub für die Zahlung erhielt, zog dies ein Stok-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 253, 97—99.

²⁾ Vgl. oben S. 82.

³⁾ Akten VI. 603 ff.

⁴⁾ VK. Konzept. 1800, 20. April.

ken des Bodenzinsbezuges im ganzen Kanton herbei, und trotzdem die Behörden die Distrikte Balsthal und Olten mit Truppen belegten, waren an die beiden Zinse bis zum 13. Dezember 1800 erst 14'528 Livres eingegangen, während noch 17'947 Livres ausstanden.¹⁾

Inzwischen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer wiederholt an die helvetischen Behörden gewandt. Sie hatte auch, was an Grundzinsen einging, zu Abschlagszahlungen an die Geistlichen verwendet. Aber selbst wenn alle Bodenzinse eingehen würden, schrieb sie am 15. November 1800 an den Vollziehungsrat, so würde ihr Ertrag nicht hinreichen, die solothurnischen Geistlichen und Lehrer auch nur für das Jahr 1798 ganz zu entschädigen. Und doch sollen ihre Kollegen anderwärts schon für 1799, ja zum Teil schon für 1800 bezahlt sein. Die Regierung möge also für 1799 eine Unterstützung aus jenen Kantonen anweisen, in welchen jene Bürger schon mehr als die solothurnischen besoldet worden seien. „Dieses Ansuchen“, so schloss die Verwaltungskammer, „halten wir für ganz annehmlich, einmal, weil dem Versprechen der Regierung gemäss durchgehends die gefallenen und fallenden Grundzinse zur Gehaltsberichtigung der helvetischen Geistlichkeit und der Schullehrer angewendet werden sollen, und dann, weil es billig ist, dass die hiesigen Religions- und Schullehrer denjenigen anderer Kantone gleichgestellt werden.“²⁾ Die Verwaltungskammer erhielt nun vom Finanzministerium wiederum den Auftrag, die Guthaben der solothurnischen Geistlichen festzustellen.³⁾ Für die Berechnung war zuvor ein Mittelpreis der Erträge in den Jahren 1775—1789 in Aussicht genommen.⁴⁾ Nach diesem Ansatz hätten aber alle Zehntbezüger rund die Hälfte ihres bisherigen Einkommens verloren. Der Vollziehungsausschuss sah sich genötigt, eine gerechtere Berechnungsbasis festzusetzen, in der auch auf die Teuerung etwelche Rücksicht genommen wurde.⁵⁾ Aber auch nach diesem Ansatz erwuchs den solothurnischen Geistlichen ein bleibender Besoldungsverlust von 54'456.8.3³/₄ Livres, und selbst nach diesem Ansatz hatten sie für das Jahr 1798 noch immer 24'152 Livres zu gut. Am 13. Dezember 1800 sandte die Verwaltungskammer dem Finanzminister diese Berechnung ein.⁶⁾ Sie erhielt

1) VK. Konzept. 1800, 13. Dezember.

2) VK. Konzept. 1800, 15. November.

3) Prot. d. VK. 1800, 1313, 1. Dezember.

4) Gesetze vom 10. Nov. 1798, 13. Dezember 1799, 1. April und 2. Juli 1800. Journal über die Pfarrei-Einkünfte 1800/1801.

5) Akten V. 1400, 7. Juli 1800.

6) VK. Konzept. 1800, 13. Dezember.

am Anfang des Jahres 1801 ganze 7000 Livres zugewiesen. Diese Summe war so unzulänglich, dass die Verwaltungskammer nicht wagte, eine Verteilung vorzunehmen.

Als die Verwaltungskammer im Dezember 1800 die von den Bodenzinsen eingegangenen 14'528 Livres verteilte, musste sie nicht nur von allen Seiten Klagen hören, sondern wurde selbst noch verklagt. Die Kirchgemeinde von Aetingen berichtete dem Vollziehungsrat unterm 6. Februar 1801, die Verwaltungskammer habe wohl gute Versprechen gemacht, aber trotzdem habe Pfarrer Ryz von seinem Gehalt für das Jahr 1798 noch über 250 Livres ausstehend, für die folgenden Jahre habe er noch nicht das Mindeste erhalten. Er sei krank, habe eine grosse Familie, die Gemeinde selbst habe ihre Grundzinsen schon vor einiger Zeit bezahlt in der Hoffnung, ihr Pfarrer werde sich „nun auch ehestens dessen zu erfreuen haben“; die Hoffnung habe sich nicht erfüllt.¹⁾ Pfarrer Ganting von Lüsslingen erklärte in einer Zuschrift vom 9. Februar 1801: Er habe von den 14'000 Livres, welche die solothurnische Verwaltungskammer verteilt habe, 100 Livres erhalten. Bei dieser Gelegenheit habe er persönlich in den Büchern gesehen, dass er für 1798 immer noch 290 Livres zugut habe; und nun fuhr er in seinem bekannten, scharfen Ton los: „Gewiss ist's, dass die Verwaltungskammer zu Solothurn weitaus die schlechteste in der ganzen Schweiz ist, die sich um ihre Leute wenig oder nichts kümmert. Alle Ober- und Unterstatthalter, alle Geistlichen, alle Kantons- und Distriktsrichter, alle Munizipalbeamten, alle Agenten, alle Handwerker und Professionisten, kurz alle, die von ihr abhängen und mit ihr zu tun haben, sind voll Klagen über sie, weil niemand bezahlt wird, oder sehr schlecht bezahlt wird. Aber desto ruhiger, desto zufriedener, desto klagloser sind andere, die zunächst bei der Kelle sitzen und denen alle Gelder durch die Hände gehen. Einmal wird diese Verwaltung gewiss nicht die einzige sein, die keine Einkünfte hat und nichts bezahlen kann. Wie sie aber ihre Einkünfte verwaltet und anwendet, ist mir völlig unbekannt, nur das weiss ich, dass die, so am ehesten bezahlt werden sollten, alles Sollicitierens ungeachtet, nichts bekommen können.“²⁾ Die Verwaltungskammer wurde mit tadelnden Worten vom Minister für das Kirchenwesen zur Verantwortung aufgefordert.³⁾ Nun liess es die Verwaltungskammer (die eben, was Pfarrer Ganting offenbar noch nicht bekannt war, eine grosse Ver-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 1.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 229.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 2, 10. Febr. 1801.

änderung in ihrem Mitgliederbestande erfahren hatte¹⁾ nicht bei der Antwort bewenden, sie stellte beim Vollziehungsrat aufs neue und mit allem Nachdruck das Begehren um Unterstützung aus den Grundzinsen anderer Kantone.²⁾ Das gleiche Verlangen richtete sie an den Finanzminister,³⁾ ja selbst den Minister des Kirchenwesens rief sie um seine Intervention an: „Und da auch Sie, Bürger Minister, für gerecht erkennen werden, dass unsere Geistlichkeit derjenigen anderer Kantone gleichgesetzt sei, so bitten und hoffen wir, dass Sie unser gedachtes Ansuchen an den Vollziehungsrat auch Ihres Orts mit den besten Gründen und Empfehlungen begleiten werden“.⁴⁾

Das energische Vorgehen war diesmal nicht ganz umsonst. Bern musste der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn zu Hilfe kommen. Am 21. April 1801 liefen 11'226 Livres, 8 Batzen ein.⁵⁾ Dass dies aber kaum ein Tropfen auf einen heissen Stein war, dafür ein Beispiel. Der Pfarrverweser Ignaz Erb in Obergösgen, ehemaliger Pater von Mariastein,⁶⁾ klagte in einem Brief an die Verwaltungskammer vom 17. Mai 1801, er habe seit zwei Jahren „sauber nichts“ erhalten. Auch vom Schaffner von Mariastein habe er nichts bekommen können; P. Stephan Bleyer habe umsonst die Reise nach Beinwil gemacht. Es mangle ihm an Kleidern und jene, die ihm bisher etwas borgten, wollten auch bezahlt sein. „Wenn es länger so fortgehen sollte, würde ich meinem Elende keinen Ausgang finden. Mit Arbeiten erhasche ich nichts, zu betteln schäme ich mich, ich setze also mein Vertrauen auf Ihre schon so oft erfahrene Güte und hoffe, Sie werden mich nicht verderben lassen“.⁷⁾

Am 4. Juni 1801 langten von der Verwaltungskammer Bern weitere 26'608 Livres, 1 Batzen, 4 Rappen ein.⁸⁾ Dadurch konnten endlich die Ausstände für 1798 gedeckt und an jene von 1799 eine Anzahlung gemacht werden.

Die weiteren Guthaben der Geistlichkeit sollten aus den eigenen Bodenzinsen gedeckt werden. Bereits war nämlich die Bezahlung der Grundzinse für das Jahr 1800 angeordnet⁹⁾ und ebenfalls zur Bezah-

1) Vgl. oben, S. 349.

2) VK. Konzept. 1801, 93 f.

3) VK. Konzept. 1801, 95.

4) VK. Konzept. 1801, 96 f.

5) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 21. April 1801.

6) Vgl. oben, S. 26 u. 271.

7) Oltenschreiben 1801, Mai 17.

8) B.-A. Helvetik, Bd. 1396, 4. Juni 1801.

9) Akten VI., 234 ff., 6. Okt.; 329 ff., 29. Okt.; 376 f., 11. Nov. 1800.

lung der Geistlichen bestimmt worden⁴⁾. Wie schwer aber der Bezug hielt, zeigt folgende Mitteilung der Verwaltungskammer vom 8. Juni 1801 an den Regierungsstatthalter: „Die für das Jahr 1800 verfallenen Bodenzinse hätten schon bis Ende April entrichtet werden sollen. Als dies nicht geschehen war, gaben wir den Bodenzinspflichtigen einen zweiten, bis Ende Maimonats verlängerten Zahlungstermin. Auch diesen haben die meisten unbenützt verstreichen lassen. Da aber die Entschädigung der Geistlichkeit, wofür die eingehenden Grundzinse bestimmt sind, eine Sache von dringender Notwendigkeit ist, so laden wir Sie ein, Bürger Regierungsstatthalter, den in Beilage verzeichneten Gemeinden und Partikularen (welche auch im vorigen Jahre für die gleiche Entrichtung die saumseligsten waren) eine Execution von hier befindlichen Jägern zu Pferd einzulegen. Gemeinden: Niederramsern, Biezwil, Subingen, Deringingen. Private: Viktor Berger und Johannes Stampfli in Bellach, Joseph Zuber in Flumenthal“.⁵⁾

5. Versuche, die Seelsorge durch den ganzen Kanton hin einheitlich zu organisieren.

Die revolutionären Vorgänge hatten auch den Einfluss der drei Bischöfe lahmgelegt, deren Sprengel sich in den Kanton Solothurn hinein erstreckte. Die Zugehörigkeit zu drei verschiedenen Bistümern hatte schon in friedlichen Zeiten allerlei Schwierigkeiten im Gefolge; diese machten sich in den unruhigen Zeiten der Revolution, in denen die Verwilderung breiter Volksschichten einheitliche Gegenmassnahmen von Seiten der Geistlichen verlangt hätte, noch weit mehr geltend.

Nachdem nun die Staatsstreiche vom 7. Januar und 7. August 1800 der Religion wieder mehr Wertschätzung und den kirchlichen Kreisen wieder mehr Bewegungsfreiheit gebracht hatten, suchten die solothurnischen Geistlichen für die wichtigsten Gebiete der Seelsorge gemeinsame, für alle Teile des Kantons, gleichgültig, zu welcher Diözese sie gehörten, geltende Normen zu erhalten. Zu diesem Zwecke traten die drei bischöflichen Kommissare mit Zustimmung ihrer Oberhirten am 16. September 1800 in Egerkingen zu einer Besprechung zusammen. Es waren Propst Philipp Glutz von Schönenwerd, Kommissar des Bischofs von Konstanz, begleitet von Pfarrer Niklaus Klein in Gretzenbach, Dekan Franz Kieffer, Kommissar des Bischofs von Basel, begleitet von Jurat Urs Christen, Pfarrer in Stüsslingen, und Stadtpfar-

⁴⁾ Akten VI., 599 f., 28. Januar 1801.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1801, 1050.

rer Philipp Pfluger in Solothurn als Vertreter des Propstes Franz Joseph Glutz von St. Ursen, des Kommissars des Bischofs von Lausanne, begleitet von Pfarrer Christoph Bieler in Oberdorf.

Diese Männer berieten über gleichmässiges Vorgehen bei Eheversprechen und Eheeinsegnungen, über gleiche Vorschriften für die Fastenzeit und über ähnliche Massnahmen. Sie beschlossen, dem religiösen Unterricht des Volkes durch regelmässige Predigt und dem religiösen Unterricht der Kinder durch eifrige Christenlehre ganz besondere Sorgfalt zu schenken. Sie riefen zu diesem Zwecke nachdrücklich nach einem Einheitskatechismus. Sie wendeten aber auch der Schule besondere Aufmerksamkeit zu: Die Kinder sollten mindestens bis zum 13. Altersjahre die Schule besuchen, und damit den Eltern der nötige Ansporn nicht fehle, sollte jeder Pfarrer alljährlich am Sonntag vor dem Schulanfang, der auf den St. Martinstag (11. November) festgesetzt war, eine Ansprache über den Nutzen der Schule halten; er sollte überdies wöchentlich zweimal die Schule besuchen und dafür sorgen, dass nachlässige Kinder und Eltern von den Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen würden. Sie forderten schliesslich die gesamte Geistlichkeit auf, in diesen ernsten Zeiten sich von weltlichen Dingen möglichst zurückzuziehen, ein tadelloses Beispiel zu geben und zu monatlichen Besprechungen zusammenzukommen.¹⁾ Für all diese Beschlüsse suchten sie die Genehmigung der Bischöfe zu erlangen.²⁾

Diese Bestrebungen verdienen um so mehr Beachtung, als sie den ersten Schritt zur kirchlichen Neuordnung bilden, die den ganzen Kanton Solothurn einer einzigen Diözese zuteilte.

¹⁾ Stiftsarchiv Schönenwerd im Staatsarchiv, Fasc. 121, Kommissariatschriften Nr. 3: Acta congressus in Egerkingen.

²⁾ Bischöfliches Archiv Freiburg, Mappe Solothurn.